

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

des Sekretariats

für den Konvent

---

Nr. Vordokument: CONV 802/03

---

Betr.: **Reaktionen auf den Textentwurf in Dokument CONV 802/03**

– Übersicht

---

Die Mitglieder des Konvents erhalten für die Aussprache im Plenum am 4. Juli in der Anlage eine Übersicht über die Bemerkungen und Änderungsvorschläge betreffend Band 2 des Verfassungsentwurfs.

ÜBERSICHT ÜBER DIE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

TEIL III, TITEL I: ALLGEMEIN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

**Artikel III-0 (neu)**

- Streichung der Worte "*und trägt dabei den Zielen der Union in ihrer Gesamtheit Rechnung*", da hier die Gefahr besteht, dass die Zuständigkeiten der Union ausgeweitet werden (ÄV 1, *Teufel + 2*)
- Hinzufügung eines Absatzes, gemäß dem sich der Europäische Rat einmal im Jahr einen Überblick über die Wirtschafts- und Sozialpolitik verschafft und die Leitlinien für das folgende Jahr festlegt (ÄV 2, *Gabaglio*)

**Artikel III-1 (Gleichstellung von Männern und Frauen)**

- Hinzufügung von "*insbesondere durch positive Maßnahmen*" (ÄV 1, *de Villepin*)
- Präzisierung, dass die Bestimmung nicht nur für alle Maßnahmen, sondern auch für alle Politikbereiche der Union gilt (ÄV 2, *de Vries + 1*)
- Streichung des Artikels, da dieser sich mit anderen Bestimmungen der Verfassung überschneiden dürfte (ÄV 3, *Wuermeling + 1*)

**Artikel III - 1a (Nichtdiskriminierung)**

- Anführung der gleichen Diskriminierungskriterien wie in Artikel II-21, Absatz 1 der Charta (ÄV 1, *Kaufmann*)
- Anführung des Kriteriums der sozialen Herkunft (ÄV 3, *de Vries + 1*)
- Streichung des Artikels, der sich mit den Artikeln I-2 und III-5 überschneiden dürfte (ÄV 2, *Hain; ÄV 4, Wuermeling + 1*)

### **Artikel III - 2 (Umweltschutz)**

- Bezugnahme auf die Ziele der Umweltpolitik (Art. III-124) und Verpflichtung der Kommission, in ihren Vorschlägen anzugeben, inwieweit darin dieser Bestimmung Rechnung getragen wird (*ÄV 1, de Vries + 1*)

### **Artikel III - 2a (Verbraucherschutz)**

- Verstärkung der Bestimmung durch die Forderung, dass bei der Durchführung der Unionspolitik in anderen Bereichen der Verbraucherschutz gewährleistet und ihm nicht nur Rechnung getragen wird (*ÄV 1, Hjelm-Wallen + 2*)
- Hinzufügung von "gebührend" vor "Rechnung getragen" (*ÄV Lopes + 1*)

### **Artikel III -3 (Dienste von allgemeinem Interesse)**

- Anerkennung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften und Vorgehensweisen in diesem Bereich. Hinzufügung eines Absatzes, durch den eine Rechtsgrundlage vorgesehen wird, anhand derer der europäische Gesetzgeber die in Artikel III-3 genannten Ziele umsetzen kann (*ÄV 4, Van Lancker + 19; ÄV 5, Michel + 4*). Formulierung eines neuen Artikels mit ähnlichem Inhalt (*ÄV 16, Voggenhuber + 4*).
- Hinzufügung eines Absatzes, gemäß dem die Union das Recht der Mitgliedstaaten und ihrer zuständigen Behörden auf ein eigenes Konzept in Bezug auf Dienste von allgemeinem Interesse, das Niveau der Anforderungen und der erforderlichen Dienstleistungen sowie die Art ihrer Bereitstellung achtet (*ÄV 1, Teufel + 2; ÄV 3, Wuermeling*).
- Hinweis darauf, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die das Funktionieren der Dienste von allgemeinem Interesse gewährleisten, und zwar im Rahmen von wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen, die ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben gestatten (*ÄV 6, de Villepin*). Ähnliche Änderungsvorschläge (*ÄV 10, Cravinho; ÄV 15, Haenel + 1*).

- Wiedereinführung des Begriffs der "gemeinsamen Werte" (ÄV 2, *Gabaglio*; ÄV 6, *de Villepin*, ÄV 10, *Cravinho*; ÄV 16, *Voggenhuber + 4*)
- Streichung des Adjektivs "wirtschaftlichem" bei "Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse" (ÄV 4, *Van Lancker + 9*; ÄV 5, *Michel + 4*; ÄV 6, *de Villepin*, ÄV 13, *Lequiller*).
- Streichung der Bezugnahme auf die Wettbewerbsbestimmungen. Hinweis, dass es sich um Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem *und sozialem* Interesse handelt (ÄV 8, *De Rossa*).
- Neufassung, in der die Dienste von allgemeinem Interesse als Eckpfeiler des europäischen Sozialmodells herausgestellt werden. Anerkennung der einzelstaatlichen Zuständigkeiten in diesem Bereich. Neue Rechtsgrundlage, die dem europäischen Gesetzgeber ermöglicht zu bestimmen, in wie weit in diesem Bereich die Wettbewerbsregeln gelten (ÄV 2, *Gabaglio*)
- Hinzufügung eines Absatzes, der eine Rechtsgrundlage vorsieht, anhand deren Mindestanforderungen für die Förderung der Dienste von allgemeinem Interesse und des gleichberechtigten Zugangs festgelegt werden können (ÄV *Gabaglio*)
- Aufnahme einer Rechtsgrundlage, um die Aufgaben der Dienste von allgemeinem Interesse genauer anzugeben (ÄV 10, *Cravinho*)
- Hinweis auf die Grundsätze, die für die Dienste von allgemeinem Interesse gelten (ÄV 8, *De Rossa*; ÄV 13, *Lequiller*; ÄV 16, *Voggenhuber + 4*)
- Streichung des Artikels (ÄV 11, *Lenmarker*)
- Nach "ihre Mitgliedstaaten" Verweis auf deren regionale und kommunale Behörden (ÄV 12, *Chabert + 5*)
- Ersetzen von "alle" durch "alle Mitgliedstaaten". Streichung der Wörter "*und territorialen*" (ÄV 14, *Hain*)

- Hinzufügung des Adjektivs "*wirtschaftlichen*" bei "Zusammenhalt" (ÄV 7, *Lopes + I*)
- Beibehaltung des derzeitigen Wortlauts (ÄV 17, *de Vries + I*)

### **Artikel III - neu (2a oder 3a)**

- Aufnahme einer neuen allgemein anwendbaren Bestimmung, wonach die Union bei allen Maßnahmen ihre sozialen Ziele berücksichtigt: Erfordernis der Vollbeschäftigung, Gesundheitsschutz, Bildung, Ausbildung, soziale Sicherung und Dienste von allgemeinem Interesse (ÄV 1, *Michel + 5*, ÄV 2; *Van Lancker + 10*)
- Wiederaufnahme des Artikels III-94, Absatz 2 (in einen neuen Artikel III-3a), das heißt der allgemein anwendbaren Bestimmung in Bezug auf die Berücksichtigung des Ziels der Vollbeschäftigung bei allen Maßnahmen der Union (ÄV 3, *Gabaglio*)
- Aufnahme einer neuen allgemein anwendbaren Bestimmung mit Bezug auf die Öffnung und Wettbewerbsfähigkeit der Märkte, den Schutz des Privateigentums, die Preisstabilität und andere wirtschaftliche Ziele (ÄV 4, *Brok + 27*)
- Aufnahme einer neuen allgemein anwendbaren Bestimmung zur Berücksichtigung der kulturellen Dimension der Unionsmaßnahmen (ÄV 6, *Hübner*)
- Aufnahme eines neuen Artikels mit Bezug auf den Datenschutz, der Artikel I-50 ersetzen würde (ÄV 5, *Hain*)

## Liste der Änderungen

### ARTIKEL III-0 (Neu)

1. Erwin Teufel, Peter Altmaier, Joachim Wuermeling
2. Emilio Gabaglio

### ARTIKEL III-1 (Ex-Artikel 3 § 2)

1. Dominique De Villepin
2. De Vries, De Bruijn
3. Joachim Wuermeling, Peter Altmaier

### ARTIKEL III-1a (Neu)

1. Sylvia-Yvonne Kaufmann
2. Hain
3. De Vries, De Bruijn
4. Joachim Wuermeling, Peter Altmaier

### ARTIKEL III-2 (Ex-Artikel 6)

1. De Vries , De Bruijn

### ARTIKEL III-2ais (Ex-Artikel 153 Absatz 2)

1. Lena Hjelm-Wallén, Sven-Olof Petersson, Sören Lekberg,
2. Ernâni Lopes, Manuel Lobo Antunes

### ARTIKEL III-3 (Ex-Artikel 16)

1. Erwin Teufel, Peter Altmaier, Joachim Wuermeling
2. Emilio Gabaglio
3. Joachim Wuermeling
4. Anne Van Lancker, Roger Briesch, Olivier Duhamel, Helle Thorning-Schmidt, Carlos Carnero - Gonzalez, Ben Fayot, Ornella Paciotti, Pervenche Beres, Maria Berger, Caspar Einem
5. Louis Michel, Elio Di Rupo, Anne Van Lancker, Pierre Chevalier, Marie Nagy
6. Dominique De Villepin

7. Ernâni Lopes, Manuel Lobo Antunes
8. Proinsias De Rossa
9. Emilio Gabaglio
10. João Cravinho
11. Göran Lennmarker
12. Chabert, Dammeyer, Dewael, du Granrut, Martini, Valcarcel Siso
13. Pierre Lequiller
14. Hain
15. Hubert Haenel, Robert Badinter
16. Voggenhuber, Wagener, Maccormick, Lichtenberger, Nagy
17. De Vries, De Bruijn

### ARTIKEL III (Neu) - 2a oder 3a

1. Louis Michel, Elio Di Rupo, Anne Van Lancker, Pierre Chevalier Marie Nagy
  2. Anne Van Lancker, Roger Briesch, Olivier Duhamel, Helle Thorning-Schmidt, Carlos Carnero - Gonzalez, Ben Fayot, Ornella Paciotti, Pervenche Beres, Maria Berger, Caspar Einem, Elio Di Rupo
  3. Emilio Gabaglio
  4. Brok, Azevedo, Akcam, Almeida Garrett, Altmaier, Brejc, Demetriou, Figel, Fogler, Frendo, Giannakou, Kauppi, Kelam, Lennmarker, Liepina, Maij-Weggen, Paks, Rack, Santer, Stockton, Szajer, Teufel, Van Der Linden, Vilen, Kauppi, Van Dijk, Wittbrodt, Wuermeling
  5. Hain
  6. Hübner
-

**ÜBERSICHT ÜBER DIE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE**

**TEIL III, TITEL II / NICHTDISKRIMINIERUNGEN UND UNIONSBÜRGERSCHAFT**

**I. Allgemeine Analyse**

Artikel III-5 ist der einzige Artikel des Titels II, zu dem eine bedeutende Zahl von Änderungsvorschlägen eingereicht wurde, mit diesen Vorschlägen wird hauptsächlich gefordert, dass das ordentliche Gesetzgebungsverfahren im Rahmen des gesamten Artikels zur Anwendung kommt. Dies wurde übrigens, wenn auch nur vereinzelt, für die anderen Artikel dieses Titels vorgeschlagen, die ein einstimmig vom Rat erlassenes Gesetz oder Rahmengesetz vorsehen.



## **II. Analyse der Änderungsvorschläge nach Themen und Artikeln**

### **Artikel III-4 (ex-Artikel 12)**

**Das Verbot von Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit im Einklang mit [Artikel I-4] wird durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze geregelt.**

Analyse des Änderungsvorschlags:

- Umformulierung des Artikels (Kaufmann)

## Artikel III-5 (ex-Artikel 13)

**(1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verfassung und im Rahmen der durch die Verfassung auf die Union übertragenen Zuständigkeiten können die für die Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erforderlichen Maßnahmen durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze des Rates festgelegt werden. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.**

**(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Fördermaßnahmen der Union, mit denen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele unterstützt werden, unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt.**

### Analyse der Änderungsvorschläge:

- Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorsehen (de Villepin, de Rossa, Michel + 4, Paciotti + 2, Van Lancker + 9, Dybkjaer, Maj-Weggen, Thorning-Schmidt, Voggenhuber) oder vorsehen, dass der Rat nur bis zum 30. Oktober 2009 einstimmig beschließt (Barnier + Vitorino)
- in Absatz 1 die Bezugnahme auf "Gesetze oder Rahmengesetze" streichen (Hain)
- die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorsehen (Borrell + 2, Sigmund + 2)
- andere Formen von Diskriminierung hinzufügen: soziale Herkunft (de Vries), alle in Artikel II-21 Absatz 1 aufgeführten Arten (Gabaglio; Paciotti + 2)
- eine Bezugnahme auf die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit hinzufügen (Kaufmann + Van Lancker)
- eine Rechtsgrundlage für die "Förderung der Gleichheit zwischen den Menschen" hinzufügen (Kaufmann + Van Lancker) oder eine Klausel, die positive Aktionen ermöglicht (Dybkjaer)
- einen Absatz hinzufügen, wonach die Union die einzelstaatlichen Verfassungen und die EMRK achtet (Bonde)
- redaktionelle Änderung (Thorning-Schmidt)

## Artikel III-6 (ex-Artikel 18)

**(1) Erscheint zur Erreichung des in [Artikel I-8] genannten Ziels des Rechts jedes Unionsbürgers, sich frei zu bewegen und seinen Aufenthalt frei zu nehmen, ein Tätigwerden der Union erforderlich und sieht die Verfassung hierfür keine Befugnisse vor, so kann die Ausübung dieses Rechts durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze erleichtert werden.**

**(2) Zu den gleichen wie den in Absatz 1 genannten Zwecken können, sofern die Verfassung hierfür keine Befugnisse vorsieht, Maßnahmen betreffend Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel oder diesen gleichgestellte Dokumente sowie Maßnahmen betreffend die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz vom Rat einstimmig durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt werden. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.**

### Analyse der Änderungsvorschläge:

- auch für Absatz 2 Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorsehen (Duhamel + Berès, Kaufmann) oder vorsehen, dass der Rat nur bis zum 30. Oktober 2009 einstimmig beschließt (Barnier + Vitorino)
- in Absatz 2 die Bezugnahme auf den sozialen Schutz streichen, da dieser in Artikel III-18 für alle Unionsbürger abgedeckt werden sollte (Farnleitner)
- in Absatz 2 die Bezugnahme auf Pässe und Personalausweise streichen (de Vries)
- die Anhörung des Ausschusses der Regionen vorsehen (Chabert + 5)

## Artikel III-7 (ex-Artikel 19)

**Die Einzelheiten der Ausübung des in [Artikel I-8] genannten aktiven und passiven Wahlrechts jedes Unionsbürgers bei den Kommunalwahlen und bei den Wahlen zum Europäischen Parlament in dem Mitgliedstaat, in dem dieser seinen Wohnsitz hat, werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze des Rates festgelegt. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments. In diesen Einzelheiten können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.**

**Das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament wird unbeschadet des [Artikels III-227 Absatz 2 (ex-Artikel 190 Absatz 4)] und der Maßnahmen zu dessen Durchführung ausgeübt.**

### Analyse der Änderungsvorschläge:

- Anwendung des ordentliche Gesetzgebungsverfahrens vorsehen (Duhamel + Berès, Kaufmann, Maj-Weggen) oder den Grundsatz der Einstimmigkeit im Rat streichen (Barnier + Vitorino)
- die Anhörung des Ausschusses der Regionen vorsehen (Chabert + 5)
- am Ende von Absatz 1 erster Satz nach den Worten "in dem dieser seinen Wohnsitz hat" folgende Formulierung hinzufügen "ohne Angehöriger dieses Staates zu sein" (Farnleitner)
- "unbeschadet des [Artikels III-227]" durch "gemäß [Artikel III-227]" ersetzen (Farnleitner, Hain)

### Artikel III-8 (ex-Artikel 20)

**Die Mitgliedstaaten erlassen die notwendigen Bestimmungen, um den diplomatischen und konsularischen Schutz der Unionsbürger in Drittländern nach [Artikel I-8] zu gewährleisten.**

**Zur Erleichterung dieses Schutzes notwendige Maßnahmen können durch Europäische Gesetze des Rates festgelegt werden. Der Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.**

#### Analyse der Änderungsvorschläge:

- für Absatz 2 die Anwendung des ordentliche Gesetzgebungsverfahrens vorsehen (Duhamel + Berès, Kaufmann)
- einen Absatz hinzufügen, wonach die Union die einzelstaatlichen Verfassungen und die EMRK achtet (Bonde)

## Artikel III-10 (ex-Artikel 22)

**Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss alle drei Jahre über die Anwendung des [Artikels I-7] und [dieses Titels] Bericht. In dem Bericht wird der Fortentwicklung der Union Rechnung getragen.**

**Auf dieser Grundlage und unbeschadet der anderen Bestimmungen der Verfassung können die in [Artikel I-8] vorgesehenen Rechte durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze des Rates ergänzt werden. Der Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Diese Gesetze oder Rahmengesetze treten erst in Kraft, nachdem jeder Mitgliedstaat gemäß seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften seine Zustimmung erteilt hat.**

### Analyse der Änderungsvorschläge:

- für Absatz 2 Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorsehen (wobei die Anforderung einer Ratifizierung auf einzelstaatlicher Ebene beibehalten wird) (ÄV 1 Duhamel + Berès)
- in den ersten Satz "den Ausschuss der Regionen" aufnehmen (Chabert)
- die Bezugnahme berichtigen (es muss "Artikel I-8" lauten) (mehrere Konventsmitglieder)

## Liste der Änderungen

### Artikel III 4

1. Koffmann

### Artikel III 5

1. Barnier + 3 Konventsmitglieder
2. Bonde
3. Borrell + 2 Konventsmitglieder
4. De Rossa
5. De Villepin
6. Dybkjaer
7. Gabaglio
8. Hain
9. Kaufmann + 1 Konventsmitglied
10. Maij-Weggen
11. Michel + 4 Konventsmitglieder
12. Paciotti
13. Paciotti
14. Sigmund + 2 Konventsmitglieder
15. Thorning-Schmidt
16. Van Lancker + 19 Konventsmitglieder
17. Voggenhuber + 3 Konventsmitglieder
18. de Vries + 1 Konventsmitglied

### Artikel III 6

1. Barnier + 3 Konventsmitglieder
2. Chabert + 5 Konventsmitglieder
3. Duhamel + 1 Konventsmitglied
4. Farnleitner
5. Hain
6. Kaufmann
7. Vries + 1 Konventsmitglied
8. Fischer

### Artikel III 7

1. Barnier + 3 Konventsmitglieder
2. Chabert + 5 Konventsmitglieder
3. Duhamel + 1 Konventsmitglied
4. Farnleitner
5. Hain
6. Kaufmann
7. Maij-Weggen
8. Voggenhuber + 6 Konventsmitglieder

Artikel III 8

1. Bonde
2. Duhamel + 1 Konventsmitglied
3. Kaufmann

Artikel III 10

1. Chabert + 5 Konventsmitglieder
  2. Duhamel + 1 Konventsmitglied
  3. Hain
-



**ÜBERSICHT ÜBER DIE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE**

**TEIL III TITEL III – KAPITEL I: BINNENMARKT**

**Artikel III-11**

Absatz 1

- Artikel III-60, III-61 und III-94 einfügen (*ÄV 1 Kaufmann*).

Absatz 2

- In der Aufzählung "Waren" von der ersten an die dritte Stelle verschieben (*wie oben*).

Absatz 3

- Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren vorsehen (*wie oben*).

**Artikel III-12**

- Für die neuen Mitgliedstaaten und die ärmsten Gebiete der Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass sie die Binnenmarktbestimmungen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet für eigene Produkte nicht anzuwenden brauchen, bis diese Ausnahmeregelungen vom Rat mit qualifizierter Mehrheit aufgehoben werden (*ÄV 1 Bonde*).

**Artikel III-13**

- Redaktionelle Änderung (Hain).

**Artikel III-15**

Absatz 1

- Redaktionelle Änderungen zur Wiederaufnahme des Wortlauts von ex-Artikel 39 EGV (*ÄV 1 Hain, ÄV 2 Kaufmann*).

Absatz 3

- Unter Buchstabe d "Verordnungen" durch "Gesetze" ersetzen (*ÄV 2 Kaufmann*).

**Artikel III-16**

- Für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, Ausnahmeregelungen zu schaffen (*ÄV 1 Bonde*);
- In Absatz 1 auch den Ausschuss der Regionen nennen (*ÄV 2 Chabert*).

### **Artikel III-17**

- Einfügen "sowie ihre regionalen und lokalen Gebietskörperschaften" (*ÄV 1 Chabert*).

### **Artikel III-18**

- Für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, Ausnahmeregelungen zu schaffen (*ÄV 1 Bonde*);
- Vorsehen, dass der Rat einstimmig beschließt (*ÄV 2 Lang + 4; ÄV 5 Roche; ÄV 7 Teufel; ÄV 8 Christophersen; ÄV 9 Hain; ÄV 13 Fischer*);
- Derzeitiges Verfahren beibehalten, jedoch die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorsehen (*ÄV 6 Sigmund und 2 Beobachter*);
- Ausweitung des Anwendungsbereichs des Artikels auf Familienangehörige sowie auf weitere Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union (*ÄV 3 Michel + 4; im gleichen Sinne auch ÄV 11 Van Lancker + 15 sowie ÄV 12 Barniet und Vitorino*);
- Im gleichen Sinne wie beim vorstehenden Änderungsvorschlag wird vorgeschlagen, diese Bestimmung in einen neuen Unterabschnitt 4 "Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit" aufzunehmen und dabei den Begriff "Arbeitnehmer" durch "europäische Bürger" zu ersetzen (*ÄV 4 Pieters*).

### **Artikel III-19**

- Redaktionelle Änderung (*Hain*).

### **Artikel III-20**

- Für die Mitgliedstaaten eine Ausnahmeregelung vorsehen (*ÄV 1 Bonde*);
- Auch den Ausschuss der Regionen nennen (*ÄV 2 Chabert*).

### **Artikel III-21**

- In Absatz 1 nach "In Europäischen Gesetzen oder Rahmengesetzen kann" einfügen "nach Anhörung des Ausschusses der Regionen" (*ÄV 1 Chabert*).

### **Artikel III-23**

- Einstimmigkeit vorsehen bei der Koordinierung der Maßnahmen bezüglich der Aufnahme und der Ausübung selbstständiger Tätigkeiten (*ÄV 1 Roche*) oder bei Rahmengesetzen, deren Durchführung in mindestens einem Mitgliedstaat eine Änderung der bestehenden Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher (**oder juristischer**) Personen zum Beruf erfordert (*ÄV 2 Teufel*);
- Darauf hinweisen, dass Artikel III-18 über die soziale Sicherheit Anwendung findet (*ÄV 4 Farnleitner*);

- In Absatz 1 "nach Anhörung des Ausschusses der Regionen" einfügen (*ÄV 2 Chabert*).

### **Artikel III-26**

- Im zweiten Absatz nach "... oder Rahmengesetze kann" "nach Anhörung des Ausschusses der Regionen" einfügen (*ÄV 1 Chabert*).

### **Artikel III-29**

- Auch den Ausschuss des Regionen nennen (*ÄV 1 Chabert*);
- Bezugnahme auf Artikel III-18 (*ÄV 2 Farnleitner*).

### **Artikel III-30**

- In Absatz 2 "und nach Anhörung des Ausschusses der Regionen" einfügen (*ÄV 1 Chabert*).

### **Artikel III-32**

- Einfügen, dass die Bestimmungen dieses Kapitels die staatlichen Stellen nicht daran hindern, bestimmte Qualitätsanforderungen an Leistungen der Daseinsvorsorge zu stellen oder die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften nicht daran hindern, in ihrem Gebiet solche Leistungen von öffentlichem Interesse bereitzustellen, sofern für den Erbringer dieser Leistungen transparente Vorschriften gelten und er keine Subventionen erhält (*ÄV 1 Bonde*);
- Einfügen, dass die Bestimmungen dieses Kapitels die Verantwortung des Staates für Finanzierung und Organisation der Gesundheitsfürsorge unberührt lassen (*ÄV 2 Tiilikainen + 5*).

### **Artikel III-33a**

- Neue Bestimmung vorsehen, wonach Arbeitnehmern und Arbeitgebern oder ihren Organisationen das Recht gewährt wird, über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus Maßnahmen zu unterstützen ("take sympathetic action across the borders of the Member States") (*ÄV 1 Hjelm-Wallén + 3 schwedische Konventsmitglieder*).

### **Artikel III-36**

- Für die Festsetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs das ordentliche Gesetzgebungsverfahren vorsehen (*ÄV 1 Kaufmann*).

### **Artikel III-37**

- Unter Buchstabe d "eine rationelle und umweltgerechte Entwicklung sowie eine angemessene Ausweitung des Verbrauchs" hinzufügen (ÄV 1 Fayot und ÄV 2 Kaufmann und ÄV 3 Thorning für den zweiten Teil).

### **Artikel III-38**

- Den Satz "Die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und ihre Strafrechtspflege bleiben von diesen Maßnahmen unberührt" einfügen (ÄV 1 Hain).

### **Artikel III-39**

- Einen Absatz einfügen, wonach die Ausübung der Grundrechte einschließlich des Rechts auf Streik von dem Grundsatz des freien Warenverkehrs unberührt bleibt (ÄV 1 Gabaglio).

### **Artikel III-40**

- Umweltschutz (ÄV 1 Fayot, ÄV 3 Farnleitner) und Verbraucherschutz (ÄV 2 Kaufmann) einfügen.

### **Artikel III-43**

- In den Absätzen 2 und 3 die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorsehen (ÄV 2 Borrell + 2; ÄV 4 Sigmund);
- In Absatz 2 eine Bestimmung über Kapitalverkehr einfügen, der die Steuereinnahmen oder das Funktionieren der Steuersysteme in der Union beeinträchtigen kann, indem er Steuerhinterziehung oder Steuerumgehung begünstigt (ÄV 5 Barnier und Vitorino);
- Absatz 3 streichen (ÄV 3 Kaufmann);
- In Absatz 3 Einstimmigkeitserfordernis streichen (ÄV 6 Voggenhuber + 3);
- Für die neuen Mitgliedstaaten oder die am wenigsten entwickelten Gebiete der Mitgliedstaaten die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen vorsehen (ÄV 1 Bonde).

### **Artikel III-45**

- Einfügen "und nach Anhörung des Europäischen Parlaments" (ÄV 1 Kaufmann).

### **Artikel III-46**

- Artikel streichen (ÄV 3 de Vries).
- Klarstellen, dass in den Europäischen Verordnungen oder Europäischen Beschlüssen die

natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Einheiten, für die die Maßnahmen erlassen werden, genannt werden müssen (*ÄV 1 Palacio*).

### **Artikel III-47**

- In Absatz 3 Buchstabe c von "ökologischem Fortschritt" (*ÄV 2 Kaufmann*) oder "Fortschritt auf dem Gebiet der Umwelt" sprechen (*ÄV 4 Fayot; ÄV 5 Thorning-Schmidt; ÄV 6 Voggenhuber + 3*); letzterer Änderungsvorschlag zielt auf die Streichung von Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii ab;
- Bestimmung aufnehmen, wonach Vereinbarungen, die im Rahmen von Tarifverhandlungen zwischen den Sozialpartnern im Hinblick auf sozialpolitische Ziele getroffen wurden, nicht unter Absatz 1 fallen (*ÄV 3 Van Lancker + 9*);
- Vorsehen, dass Unternehmen, die gegen die Wettbewerbsbestimmungen verstoßen, grundsätzlich Kunden, die eine Schädigung nachweisen können, Schadensersatz leisten müssen (*ÄV 1 Bonde*).

### **Artikel III-49**

- Anstelle eines Rechtsakts des Rates nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments das ordentliche Gesetzgebungsverfahren vorsehen (*ÄV 1 Fischer und ÄV 2 Kaufmann*).

### **Artikel III-50**

- Vor "Recht" das Wort "innerstaatlichen" streichen (*ÄV 1 Hain*).

### **Artikel III-51**

- Vorsehen, dass Unternehmen, die ihre marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausgenutzt haben, Entschädigungszahlungen an die Kunden zu leisten haben (*ÄV 1 Bonde*);
- Vorsehen, dass Vereinbarungen, die im Rahmen von Verhandlungen zwischen den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen getroffen wurden und die auf die Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen abzielen, nicht in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen (*ÄV 2 Gabaglio*);
- Hinzufügen, dass die Kommission Verordnungen über die Gruppen von Vereinbarungen erlassen kann, bei denen der Rat gemäß Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe b vorgegangen ist (*ÄV 3 Barnier und Vitorino*).

### **Artikel III-52**

- In Absatz 2 Streichen des Worts "wirtschaftlichem" (*ÄV 2 Kaufmann und ÄV 3 van Lancker + 9 Konventsmitglieder, ÄV 7 Paciotti + 16 Konventsmitglieder*) oder Einfügen von "Dienstleistungen von gesellschaftlichem Interesse" unter Bezugnahme auf Artikel III-3 (*ÄV 1 de Rossa*);
- Einbeziehung der Möglichkeit des Erlassens von Rahmengesetzen (*ÄV 2 Kaufmann*);
- Bezugnahme auf die Charta (Teil II der Verfassung) (*ÄV 7 siehe oben*);
- In Absatz 3 vorsehen, dass die Europäischen Verordnungen lediglich im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele verbindlich sind (*ÄV 4 Hain*);
- In Absatz 3 Europäische Gesetze vorsehen (*ÄV 5 Wuermeling*);
- Absatz 2 durch einen neuen Absatz ersetzen, in dem den Gebietskörperschaften, die für die Organisation der betreffenden Dienstleistungen verantwortlich sind, eine Rolle zugewiesen wird (*ÄV 6 Voggenhuber + 3*).

### **Artikel III-53**

- Als im Sinne von Absatz 1 mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfen zulassen:
  - Beihilfen für Inseln im Sinne von Artikel III-111 Absatz 2 (*ÄV 1 de Villepin*);
  - Beihilfen zur Förderung von Tätigkeiten im Bereich des Umweltschutzes (*ÄV 2 Fayot; ÄV 9 Voggenhuber + 3 Konventsmitglieder; im gleichen Sinne ÄV 7 Hjelm-Wallén*);
  - Beihilfen zur Förderung der Kultur und zur Erhaltung des kulturellen Erbes (*ÄV 4 Michel + 4 Konventsmitglieder*);
  - Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsggebiete, sowie sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse spürbar zuwiderläuft (*ÄV 5 Teufel + 2*).
- Festlegen, dass ein Vorteil, den eine Behörde einem Unternehmen gewährt, das mit der Erbringung von Leistungen der Daseinsfürsorge betraut ist, nicht als Beihilfe gilt, wenn dieser Vorteil die Mehrkosten nicht übersteigt, die dem besagten Unternehmen dadurch entstehen, dass es die Kontinuität und den Universalcharakter der Leistung sicherstellen muss (*ÄV 6 van Lancker + 8 Konventsmitglieder*);
- Für die Festlegung der Kategorien von Beihilfen, die als mit dem Binnenmarkt vereinbar eingestuft werden, das normale Gesetzgebungsverfahren vorsehen (*ÄV 3 Kaufmann*);
- den Ausschuss der Regionen vorsehen (*ÄV 8 Chabert*).

### **Artikel III-54**

- Einfügen eines neuen Absatzes, in dem festgelegt wird, dass die Kommission Verordnungen hinsichtlich der Kategorien von staatlichen Beihilfen erlassen kann, für die der Rat gemäß Artikel 89 beschlossen hat, dass sie von dem Verfahren nach Absatz 3 freigestellt werden können (*ÄV 1 Barnier und Vitorino*);
- Die Anhörung des Ausschusses der Regionen und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften vorsehen (*ÄV 2 Chabert*).

### **Artikel III-55**

- Den vom Rat erlassenen Rechtsakt durch das normale Gesetzgebungsverfahren (*ÄV 1 Fischer und ÄV 2 Kaufmann*) oder durch ein Europäisches Gesetz ersetzen (*ÄV 4 Wuermeling*);
- Die Anhörung des Ausschusses der Regionen vorsehen (*ÄV 3 Chabert*).

### **Artikel III-59**

- In Absatz 1 das normale Gesetzgebungsverfahren vorsehen und Absatz 2 streichen (*ÄV 1 Berès + 4; ÄV 3 Brok + 22 Konventsmitglieder; ÄV 8 Michel + 4*, in diesem Änderungsvorschlag ist eine Liste von Maßnahmen bezüglich der direkten oder indirekten Steuern enthalten);
- In Absatz 1 die Körperschaftsteuer hinzufügen (*ÄV 1 Berès + 4 Konventsmitglieder*);
- Die Steuerumgehung hinzufügen (*ÄV 18 de Vries + 1 Konventsmitglied*);
- In Absatz 1 die qualifizierte Mehrheit für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Betrugsbekämpfung vorsehen und in dem (neu formulierten) Absatz 2 Einstimmigkeit (abweichend von Absatz 1) bezüglich Verbrauchssteuern; es wird dargelegt, dass dieser Artikel nicht für die Energiesteuern gilt, deren Hauptzweck der Umweltschutz ist (*ÄV 23 Fischer*);
- Beibehalten des Verfahrens, jedoch die Einstimmigkeit durch die qualifizierte Mehrheit des Rates ersetzen (*ÄV 5 Duff + ÄV 13 Lequiller; ÄV 14 Lamassoure*);
- Die qualifizierte Mehrheit vorsehen
  - für Steuermaßnahmen, die die Umwelt betreffen (*ÄV 6 Fayot*),
  - für Steuermaßnahmen für die Umwelt sowie für die Energiebesteuerung (*ÄV 19 Tiilikainen + 5*)
  - oder für Maßnahmen gegen die Steuerumgehung (*ÄV 20 Farnleitner*)
  - oder für Maßnahmen gegen die Steuerumgehung oder zur Aktualisierung oder Vereinfachung der bestehenden Rechtsvorschriften (*ÄV 5 Duff + ÄV 11 Barnier + 3*, hier wird noch vorgeschlagen, die Worte "die Zusammenarbeit zwischen den Behörden oder" zu streichen)
  - oder für Steuermaßnahmen in den Bereichen Binnenmarkt, Fällen von Diskriminierung, doppelte Steuerbefreiung oder Doppelbesteuerung (*ÄV 4 de Villepin*).
- Unter Streichung von Absatz 2 ausnahmslos Einstimmigkeit vorsehen (*ÄV 7 Hjelm-Wallén + 4 Konventsmitglieder; ÄV 9 Roche, ÄV 15 Hain, ÄV 21 Hubner*);
- Vorschlagen, dass der Rat mit überqualifizierter Mehrheit und das Europäische Parlament mit

der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt (ÄV 16 *Voggenhuber* + 2);

- Ergänzen, dass diese Vorschrift die Mitgliedstaaten nicht an Schutzmaßnahmen für die Erzeugung nachhaltiger Energien ("sustainable energy") hindert (ÄV 2 *Bonde*);
- Den Ausschuss der Regionen (ÄV 12 *Chabert*) oder den Wirtschafts- und Sozialausschuss hinzufügen (ÄV 20 *Farnleitner*).

### **Artikel III-60**

- Streichung des Artikels, da in ihm vorgesehen ist, dass der Rat vorab einstimmig feststellen muss (ÄV 2 *Duff*; ÄV 13 *Barnier* + 3, siehe nachstehend ihren Änderungsvorschlag zu Artikel III-62), oder im Gegenteil, weil in jedem Fall die Einstimmigkeit gewahrt bleiben soll (ÄV 4 *Hjelm-Wallén* + 4 *Konventsmitglieder*, ÄV 6 *Roche*, ÄV 10 *Hain*);
- Das normale Gesetzgebungsverfahren vorsehen (ÄV 5 *Michel* + 4 *Konventsmitglieder*; ÄV 8 *Duhamel* + 14);
- Die Einstimmigkeit durch die qualifizierte Mehrheit ersetzen und Steuerumgehung, Binnenmarkt, Fälle von Diskriminierung, von doppelter Steuerbefreiung oder von Doppelbesteuerung hinzufügen (ÄV 1 *de Villepin*; ÄV 9 *Lequiller*, siehe ebenfalls ÄV 3 *Gabaglio*);
- Bei einigen grenzüberschreitenden Aspekten von direkten Steuern und Energiesteuern, deren Hauptzweck der Umweltschutz ist, die Einstimmigkeit durch die qualifizierte Mehrheit ersetzen (ÄV 15 *Fischer*);
- Den Bestimmungen denselben Wortlaut wie Artikel III-59 geben (ÄV 7 *Teufel*, ÄV 12 *Farnleitner*);
- Vorsehen, dass Maßnahmen zur Harmonisierung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Bereich der direkten Steuern ausschließlich dann vom Rat festgelegt werden, soweit diese Harmonisierung für das Funktionieren des Binnenmarktes oder die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist (ÄV 11 *Wuermeling*).

### **Artikel III-61**

- Das normale Gesetzgebungsverfahren vorsehen (ÄV 1 *Duhamel*);
- Die qualifizierte Mehrheit des Rates vorsehen (ÄV 3 *Wuermeling*);
- Die Anhörung des Europäischen Parlaments durch die Zustimmung des Europäischen Parlaments ersetzen (ÄV 2 *Kaufmann*);
- Die Artikel III-61 und 62 zusammenfassen und die Artikel III-63 und 64 streichen, dabei das normale Gesetzgebungsverfahren vorsehen (ÄV 4 *Brok*);
- Den Ausschuss der Regionen einfügen (ÄV 5 *Chabert*).



### **Artikel III-62**

- Festlegen, dass Absatz 1 nicht für Bestimmungen über die Steuern gilt, mit Ausnahme von Maßnahmen bezüglich der Besteuerungsgrundlage von Unternehmen, der Zusammenarbeit zwischen den Behörden und der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung (*ÄV 2 Duff; ÄV 3 Barnier und Vitorino*);
- In Absatz 2 den Schutz von Tieren aufnehmen (*ÄV 10 Maij-Weggen*);
- Die Maßnahmen zur Angleichung der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften müssen primär und unmittelbar das Funktionieren des Binnenmarktes betreffen und müssen tatsächlich zur Beseitigung von Hindernissen für den freien Personen-, Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr oder von Wettbewerbsverzerrungen beitragen (*ÄV 4 Teufel + 2*);
- In Absatz 3 "veterinärrechtlichen Schutz" einfügen und "von einem hohen Schutzniveau" in "vom höchsten Schutzniveau" ändern; in Absatz 5 das Vorsorgeprinzip aufnehmen und in Absatz 6 eine Auflösungsklausel ("sunset clause") vorsehen, falls die Kommission keine Maßnahmen ergreift, die zu erlassen sind (*ÄV 1 Bonde*);
- Absatz 3: das höchste Schutzniveau in einem Mitgliedstaat und das höchste andernorts bestehende Schutzniveau vorsehen (*ÄV 9 Thoring-Schmidt*);
- Den Ausschuss der Regionen hinzufügen (*ÄV 8 Chabert*).

### **Artikel III-63**

- Das normale Gesetzgebungsverfahren durch einen Rechtsakt des Rates ersetzen (*ÄV 1 Roche*);
- Redaktionelle Änderung (*ÄV 2 Hain*).

### **Artikel III-65**

- Streichung der letzten beiden Sätze bezüglich der Einstimmigkeit im Zusammenhang mit der Sprachenregelung (*ÄV 1 Hjelm-Wallén + 2; ÄV 2 Kaufmann; ÄV 3 Lennmarker und ÄV 4 Duhamel + 1; ÄV 8 de Vries; ÄV 10 Barnier und Vitorino*);
- Einfügung des Statuts der Europäischen Gesellschaft (*ÄV 5 Wuermeling*);
- "geistigen Eigentums" durch "gewerblichen Eigentums" ersetzen; "Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen" durch "Antrags- und Eintragungsregelungen" ersetzen (*ÄV 9 Tiilikainen + 5*);
- Redaktionelle Änderung (*ÄV 7 Hain*).
-

## Liste der Änderungen

### Abschnitt 1

#### Artikel III 11

1. Kaufmann

#### Artikel III 12

1. Bonde

#### Artikel III 13

1. Hain

### Abschnitt 2

#### Artikel III 15

1. Hain
2. Kaufmann

#### Artikel III 16

1. Bonde
2. Chabert + 5 Konventsmitglieder
3. Lopes + 1 Konventsmitglied

#### Artikel III 17

1. Chabert + 5 Konventsmitglieder

#### Artikel III 18

1. Bonde
2. Lang + 4 Konventsmitglieder
3. Michel + 4 Konventsmitglieder
4. Pieters
5. Roche
6. Sigmund + 2 Konventsmitglieder
7. Teufel
8. Christophersen
9. Hain
10. De Vries + 1 Konventsmitglied
11. Van Lancker + 15 Konventsmitglieder
12. Barnier + 3 Konventsmitglieder
13. Fischer

#### Artikel III 19

1. Hain

Artikel III 20

1. Bonde
2. Chabert + 5 Konventsmitglieder

Artikel III 21

1. Chabert + 5 Konventsmitglieder

Artikel III 23

1. Roche
2. Teufel
3. Chabert + 5 Konventsmitglieder
4. Farnleitner

Artikel III 26

1. Chabert + 5 Konventsmitglieder

Artikel III 29

1. Chabert + 5 Konventsmitglieder
2. Farnleitner

Artikel III 30

1. Chabert + 5 Konventsmitglieder

Artikel III 32

1. Bonde
2. Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder

Artikel III 33

1. Hain
2. Hjelm-Wallén + 2 Konventsmitglieder

Artikel III 36

1. Kaufmann

Artikel III 37

1. Fayot
2. Kaufmann
3. Thorning-Schmidt

Artikel III 38

1. Hain

Artikel III 39

1. Gabaglio

Artikel III 40

1. Fayot
2. Kaufmann
3. Farnleitner

## Abschnitt 4

### Artikel III 43

1. Bonde
2. Borrell + 2 Konventsmitglieder
3. Kaufmann
4. Sigmund + 2 Konventsmitglieder
5. Barnier + 3 Konventsmitglieder
6. Voggenhuber +3 Konventsmitglieder

### Artikel III 45

1. Kaufmann

### Artikel III 46

1. Palacio
2. Hain
3. de Vries + 1 Konventsmitglied

### Artikel III 47

1. Bonde
2. Kaufmann
3. Van Lancker + 9 Konventsmitglieder
4. Fayot
5. Thorning-Schmidt
6. Voggenhuber + 3 Konventsmitglieder
7. de Vries + 1 Konventsmitglieder

### Artikel III 49

1. Fischer
2. Kaufmann

### Artikel III 50

1. Hain

### Artikel III 51

1. Bonde
2. Gabaglio
3. Barnier + 3 Konventsmitglieder

### Artikel III 52

1. De Rossa
2. Kaufmann
3. Van Lancker + 10 Konventsmitglieder
4. Hain
5. Wuermeling
6. Voggenhuber + 4 Konventsmitglieder
7. Paciotti + 16 Konventsmitglieder

### Artikel III 53

1. De Villepin
2. Fayot
3. Kaufmann
4. Michel + 4 Konventsmitglieder
5. Teufel + 2 Konventsmitglieder
6. Van Lancker + 8 Konventsmitglieder
7. Hjelm-Wallén
8. Chabert + 5 Konventsmitglieder
9. Voggenhuber + 3 Konventsmitglieder

### Artikel III 54

1. Barnier + 3 Konventsmitglieder
2. Chabert + 5 Konventsmitglieder

### Artikel III 55

1. Fischer
2. Kaufmann
3. Chabert + 5 Konventsmitglieder
4. Wuermeling

## **Abschnitt 6**

### Artikel III 57

1. Hain

### Artikel III 59

1. Beres + 4 Konventsmitglieder
2. Bonde
3. Brok + 22 Konventsmitglieder
4. De Villepin
5. Duff
6. Fayot
7. Hjelm-Wallén + 4 Konventsmitglieder
8. Michel
9. Roche
10. Teufel
- 11.
12. Chabert + 5 Konventsmitglieder
13. Lequiller
14. Lamassoure
15. Hain
16. Voggenhuber + 2 Konventsmitglieder
17. Van Lancker + 16 Konventsmitglieder
18. De Vries + 1 Konventsmitglied
19. Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder
20. Farnleitner
21. Hübner
22. Barnier + 3 Konventsmitglieder
23. Fischer

### Artikel III 60

1. De Villepin
2. Duff
3. Gabaglio
4. Hjelm-Wallén + 4 Konventsmitglieder
5. Michel + 4 Konventsmitglieder
6. Roche
7. Teufel
8. Duhamel + 14 Konventsmitglieder
9. Lequiller
10. Hain
11. Wuermeling + 1 Konventsmitglieder
12. Farnleitner
13. Barnier + 3 Konventsmitglieder
14. Fischer

### Abschnitt 7

#### Artikel III 61

1. Duhamel + 1 Konventsmitglieder
2. Kaufmann
3. Wuermeling
4. Brok + 23 Konventsmitglieder
5. Chabert + 5 Konventsmitglieder

#### Artikel III 62

1. Bonde
2. Duff
3. Barnier + 3 Konventsmitglieder
4. Teufel + 2 Konventsmitglieder
5. Wuermeling
6. Bonde + 2 Konventsmitglieder
7. Hjelm-Wallén
8. Chabert + 5 Konventsmitglieder
9. Thorning Schmidt
10. Maij-Weggen

#### Artikel III 63

1. Roche
2. Hain

Artikel III 65

1. Hjelm-Wallén + 2 Konventsmitglieder
  2. Kaufmann
  3. Lennmarker
  4. Duhamel + 1 Konventsmitglied
  5. Wuermeling
  6. Roche
  7. Hain
  8. de Vries
  9. Tiilikainen
  10. Barnier + 3 Konventsmitglieder
-

**ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE**

**TEIL III TITEL III: INTERNE POLITIKBEREICHE UND MASSNAHMEN**

**Kapitel II: Wirtschafts- und Währungspolitik**

**Abschnitt I: Die Wirtschaftspolitik**

**Artikel III-66**

- In zwei Änderungsvorschlägen wird dafür plädiert, dass dieser Artikel nicht in dem Abschnitt über die Wirtschaftspolitik, sondern in einem separat unter der Überschrift "Wirtschafts- und Währungsunion" stehen sollte (ÄV 3 Brok + 25, ÄV 5 Farnleitner). Ein Änderungsvorschlag zielt auf die vollständige Streichung des Artikels (ÄV 6 Gabaglio).
- Einige Konventsmitglieder empfehlen eine Bezugnahme auf die Sozialpolitik entweder in Absatz 1 oder in Absatz 2 oder in beiden Absätzen (ÄV 2 Borrell + 2, ÄV 4 De Rossa, ÄV 9 Kaufmann + 20, ÄV 10 Sigmund + 2, ÄV 11 Voggenhuber + 3).
- Zwei Änderungsvorschläge enthalten eine Reihe von redaktionellen Änderungen, mit denen der Wortlaut aktualisiert und besser mit dem sonstigen Verfassungstext abgestimmt werden soll; zudem wird eine ausdrückliche Bezugnahme auf die unwiderruflichen Wechselkurse befürwortet (ÄV 3 Brok + 25, ÄV 5 Farnleitner).
- In zwei Änderungsvorschlägen wird beantragt, in der englischen Fassung das Wort "stable" in Absatz 3 durch "sustainable" zu ersetzen (ÄV 7 Hain, ÄV 8 Hjelm-Wallen + 2). In einem Änderungsvorschlag wird eine Bezugnahme auf die "Vollbeschäftigung" in Absatz 3 empfohlen (ÄV 1 Bonde).

**Artikel III-67**

- In mehreren Änderungsvorschlägen wird für eine Bezugnahme auf eine "offene soziale Marktwirtschaft" plädiert (ÄV 1 Borrell + 2, ÄV 3 Kaufmann + 20, ÄV 4 Sigmund + 2, ÄV 5 Voggenhuber + 3). Zudem gibt es den Vorschlag, eine Bezugnahme auf die Einbeziehung der Umweltbelange aufzunehmen (ÄV 5 Voggenhuber + 3).

**Artikel III-68**

- In mehreren Änderungsvorschlägen wird beantragt, die Formulierung "Empfehlung der Kommission" entweder in Absatz 2 oder Absatz 4 oder in beiden Absätzen durch "Vorschlag der Kommission" zu ersetzen (ÄV 1 Barnier + 3, ÄV 2 Beres + 13, ÄV 5 Gabaglio, ÄV 8 Hubner, ÄV 11 Kaufmann, ÄV 12 Lang, ÄV 13 Lequiller, ÄV 19 de Vries + 1).



- Einige Änderungsvorschläge zielen darauf ab, dass das Europäische Parlament bei den Verfahren eine größere Rolle spielen soll. Einem Vorschlag zufolge sollten die Grundzüge der Wirtschaftspolitik im Wege eines gemeinsamen Beschlusses des Rates und des Europäischen Parlaments (unter Anhörung der einzelstaatlichen Parlamente) angenommen werden (ÄV 2 Beres + 13). Andere empfehlen die Anhörung des EP (einige davon zudem die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses) (ÄV 3 Borrell + 2, ÄV 5 Gabaglio, ÄV 11 Kaufmann, ÄV 15 Sigmund + 2, ÄV 18 Voggenhuber + 3). Ferner sind einige für die laufende Unterrichtung der einzelstaatlichen Parlamente (ÄV 7 Helle, ÄV 14 Michel + 4).
- In einem Änderungsvorschlag wird beantragt, zur Formulierung im geltenden Vertrag zurückzukehren und den Hinweis darauf, dass die Kommission Verwarnungen erteilen kann, zu streichen (ÄV 17 de Villepin, ÄV 21 Fischer). Zwei anderen Änderungsvorschlägen zufolge sollte der Passus "ohne Berücksichtigung des Stimmrechts des Vertreters des betreffenden Mitgliedstaats" in Absatz 4 entfallen (ÄV 6 Hain, ÄV 9 Hjelm-Wallen).
- In einigen Änderungsvorschlägen wird dafür plädiert, dass die Einzelheiten des Verfahrens der multilateralen Überwachung (Absatz 6) in einem Gesetz des Rates und nicht im Wege des normalen Gesetzgebungsverfahrens festgelegt werden (ÄV 6 Hain, ÄV 7 Helle, ÄV 10 Hjelm-Wallen + 2, ÄV 16 Tiilikainen, ÄV 17 de Villepin, ÄV 19 de Vries, ÄV 21 Fischer).
- Ein Änderungsvorschlag zielt darauf ab, dass die in Absatz 3 genannte Überwachung der wirtschaftlichen Entwicklung Sache der Kommission und nicht des Rates sein sollte (ÄV 2 Beres + 20). In einem weiteren Änderungsvorschlag wird die Streichung der Bezugnahme auf die Grundzüge der Wirtschaftspolitik in Absatz 4 beantragt (ÄV 20 Wuermeling + 1).

### **Artikel III-69**

- In zwei Änderungsvorschlägen wird beantragt, dass die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen in einem Europäischen Gesetz festgelegt werden (ÄV 2 Michel + 2, ÄV 3 Van Lancker + 1). Einem Änderungsvorschlag zufolge sollte der in Absatz 2 vorgesehene Beschluss der vorherigen Zustimmung des Europäischen Parlaments bedürfen (ÄV 1 Kaufmann).

### **Artikel III-70**

- Zu diesem Artikel wurde lediglich ein Änderungsvorschlag eingebracht, der die Vertretung in der EZB betrifft und Beschränkungen für die von der Europäischen Investitionsbank gewährten Darlehen vorsieht (ÄV 1 Bonde).

### **Artikel III-71**

- Zu diesem Artikel wurde lediglich ein Änderungsvorschlag eingebracht, in dem eine Reihe von redaktionellen Änderungen beantragt und dafür plädiert wird, "Europäische Verordnungen oder Beschlüsse" in Absatz 2 durch "ein Europäisches Gesetz" zu ersetzen (ÄV 1 Kaufmann).

### **Artikel III-72**

- Zu diesem Artikel wurde lediglich ein Änderungsvorschlag eingebracht, in dem eine Reihe von redaktionellen Änderungen in Absatz 1 beantragt und dafür plädiert wird, "Europäische Verordnungen oder Europäische Beschlüsse" in Absatz 2 durch "ein Europäisches Gesetz" zu ersetzen (ÄV 1 Kaufmann).

### **Artikel III-73**

- In mehreren Änderungsvorschlägen wird empfohlen, den geltenden Wortlaut in Absatz 6 wiederherzustellen und "auf Vorschlag der Kommission" durch "auf Empfehlung der Kommission" zu ersetzen (ÄV 5 Hain, ÄV 6 Hjelm-Wallen + 2, ÄV 10 de Villepin, ÄV 13 Fischer). Zwei weitere Änderungsvorschläge zielen darauf ab, nicht der Kommission, sondern dem Rat die Aufgabe der Frühwarnung zu übertragen (ÄV 2 Farnleitner, ÄV 5 Hain); zudem wird in zwei Änderungsvorschlägen die Streichung des Passus "ohne Berücksichtigung des Stimmrechts des Vertreters des betreffenden Mitgliedstaats" gefordert (ÄV 6 Hjelm-Wallen + 2, ÄV 5 Hain (nur in Bezug auf Absatz 6)).
- In mehreren Änderungsanträgen wird dafür plädiert, dass die Kommission nach Absatz 7 das Recht haben sollte, Vorschläge zu unterbreiten, anstatt lediglich Empfehlungen abzugeben (ÄV 1 Beres + 14, ÄV 7 Gabaglio, ÄV 12 de Vries + 1). Einem weiteren Vorschlag zufolge sollte der betreffende Mitgliedstaat gemäß Absatz 7 von der Abstimmung ausgeschlossen sein (ÄV 12 de Vries + 1).
- Es gibt drei Änderungsvorschläge, die darauf abzielen, dass das in Absatz 13 genannte Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit am besten durch ein Europäisches Gesetz ersetzt werden sollte (ÄV 8 Kaufmann, ÄV 9 Michel + 4, ÄV 11 Voggenhuber + 3).
- In einem Änderungsvorschlag wird beantragt, dass das Europäische Parlament während des jeweiligen gesamten Verfahrens angehört wird (ÄV 11 Voggenhuber + 3).
- Zwei Änderungsanträgen zufolge sollte Absatz 9 enger an den Wortlaut des geltenden Vertrages angepasst und "Bestimmungen" durch "Maßnahmen" ersetzt werden (ÄV 2 Farnleitner, ÄV 7 Hjelm-Wallen + 2).

### **Abschnitt 2 - Die Währungspolitik**

#### **Artikel III-74**

- In mehreren Änderungsvorschlägen wird für eine Bezugnahme auf eine soziale Marktwirtschaft in Absatz 1 plädiert (ÄV 1 Beres + 18, ÄV 3 De Rossa, ÄV 5 Gabaglio, ÄV 9 Kaufmann + 12, ÄV 13 Sigmund + 2).
- In zahlreichen Änderungsvorschlägen wird beantragt, dass die Bestimmungen über die Aufsicht gemäß Absatz 6 nicht nach dem Gesetzgebungsverfahren, sondern nach dem besonderen Rechtsetzungsverfahren (vom Rat einstimmig zu erlassendes Gesetz) erlassen werden (ÄV 2 Brok + 26, ÄV 6 Hain, ÄV 7 Heller, ÄV 8 Hjelm-Wallen + 2, ÄV 10 Kauppi, ÄV 11 Lang + 4, ÄV 12 Roche, ÄV 14 Tiilikainen + 4, ÄV 15 de Villepin, ÄV 17 Fischer).
- Zu Absatz 1 liegt ein Vorschlag für eine redaktionelle Änderung (ÄV 7 Helle) vor sowie ein Vorschlag für eine inhaltliche Änderung, die allerdings im Widerspruch zum Wortlaut von Artikel I-29 in Teil I der Verfassung stehen würde.

#### **Artikel III-75**

- In einem Änderungsvorschlag wird beantragt, dass das in Absatz 2 genannte Gesetz oder Rahmengesetz nicht nach einem besonderen Rechtsetzungsverfahren, sondern nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden sollte (ÄV 1 Kaufmann). In einem anderen Beitrag wird ersucht zu präzisieren, dass es sich um ein Gesetz oder Rahmengesetz des Rates handelt, zu dem das Europäische Parlament gehört werden muss (ÄV 3 Fischer). In einem dritten Beitrag wird die Frage gestellt, ob der Wortlaut dieses Artikels voll und ganz mit Artikel I-29 zu vereinbaren ist (ÄV 2 Tiilikainen + 5).

### Artikel III-76

- Die Änderungsvorschläge zu diesem Artikel betreffen ausschließlich die vorgeschlagenen Rechtsakte und Verfahren in Absatz 5. In ihnen wird einhellig die Auffassung vertreten, dass das Europäische Gesetz (bei gemeinsamer Beschlussfassung mit dem EP) in beiden Fällen unangemessen ist und durch ein Gesetz des Rates ersetzt werden sollte. Leichte Meinungsverschiedenheiten gibt es in Bezug auf das vorgeschlagene Verfahren; nach Meinung einiger jedoch sollte der Rat, wenn er auf Vorschlag der Kommission handelt, einstimmig beschließen und wenn er auf Empfehlung der EZB handelt, mit qualifizierter Mehrheit beschließen (ÄV 1 Brok + 25, ÄV 3 Hain, ÄV 4 Hjelm-Wallen, ÄV 5 Lang + 4, ÄV 6 Tiilikainen + 5, ÄV 7 de Villepin, ÄV 8 Fischer).

### Artikel III-77

- Keine Änderungsvorschläge.

### Artikel III-78

- Keine Änderungsvorschläge

### Artikel III-79

- Zu diesem Artikel liegt ein Änderungsvorschlag vor, dem zufolge in Absatz 2 präzisiert werden sollte, dass die Veröffentlichung durch die EZB die Veröffentlichung gemäß Artikel 38 Absatz 2 nicht berührt, und es in Absatz 3 "Europäische Gesetze" statt "Europäische Beschlüsse" heißen sollte (ÄV 1 Kaufmann).

### Artikel III-80

- In einem Änderungsvorschlag wird die Streichung dieses Artikels angeregt (ÄV 4 de Vries + 1). In einem anderen wird dafür plädiert, das ordentliche Gesetzgebungsverfahren durch eine Bestimmung zu ersetzen, die es dem Rat erlaubt, Europäische Gesetze oder Rahmengesetze nach Anhörung des EP allein zu erlassen (ÄV 1 Hain).
- In zwei weiteren Änderungsvorschlägen wird beantragt, hinter Artikel III-80 einen neuen Artikel einzufügen. Nach dem einen Vorschlag würde es sich um einen kurzen Artikel über die Einrichtung der Euro-Gruppe handeln (ÄV 2 Lequiller); nach dem anderen würde der Artikel über die Wechselkursvereinbarungen (derzeitiger Artikel III-223) an dieser Stelle in das Kapitel über die WWU eingefügt (ÄV 3 Tiilikainen).

### Artikel III-81

**NB: Artikel III-81 wurde in der letzten Version von Teil III der Verfassung, die an den Konvent verteilt wurde (CONV 802), gestrichen und sein Inhalt in einen neuen Abschnitt 3a des WWU-Kapitels aufgenommen. Dem Sekretariat liegen jedoch sieben Änderungsvorschläge zum ursprünglichen Text vor, die nachstehend im Rahmen der Zusammenfassung zu Artikel III-85 behandelt werden.**

### Abschnitt 3 - Institutionelle Bestimmungen

#### Artikel III-82

- Zu diesem Artikel liegen zwei Änderungsanträge vor. Im ersten wird vorgeschlagen, dass Ernennungen in das Direktorium nicht einvernehmlich, sondern mit qualifizierter Mehrheit erfolgen sollen (ÄV 1 Farnleitner). Der zweite enthält noch keine konkreten Vorschläge, doch wird darin unterstrichen, dass diese Frage im Rahmen der Regierungskonferenz erörtert werden sollte (ÄV 2 Tiilikainen + 5).

### **Artikel III-83**

- Zu diesem Artikel liegt lediglich ein Änderungsvorschlag vor, dem zufolge der in Absatz 3 genannte Jahresbericht der EZB auch den einzelstaatlichen Parlamenten übermittelt werden sollte (ÄV 1 Helle).

### **Artikel III-84**

- In einem Änderungsvorschlag wird beantragt, dass dem Wirtschafts- und Finanzausschuss ein Vertreter pro Mitgliedstaat und je drei Mitglieder der Kommission und der EZB angehören sollten (ÄV 1 Brok + 26).
- Zwei Änderungsvorschläge zielen darauf ab, dass ein neuer Artikel III-84a eingefügt wird, mit dem der Ausschuss für Wirtschaftspolitik verankert wird (ÄV 2 Palacio, ÄV 4 de Vries + 1).
- Ein Änderungsvorschlag sieht vor, dass das EP zu dem Beschluss über die genauen Vorschriften für den Wirtschafts- und Finanzausschuss angehört wird und dass dieser Beschluss Bestimmungen über die Transparenz enthält (ÄV 3 Voggenhuber + 3).

## **Abschnitt 3a - Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Euro-Währungsgebiets**

### **Artikel III-85**

- In mehreren Änderungsvorschlägen wird für die komplette Streichung von Artikel III-85a plädiert (ÄV 5 Farnleitner, ÄV 15 Teufel, ÄV 22 Wuermeling). Ein Vorschlag zielt auf die regelmäßige Unterrichtung des EP ab (ÄV 22 Voggenhuber + 3), ein weiterer auf eine Reihe von redaktionellen Änderungen (ÄV 13 Michel + 4). Überdies gibt es einen Änderungsvorschlag, in dem insbesondere die Streichung der Bezugnahme auf das Euro-Währungsgebiet befürwortet wird (ÄV 3 Brok + 24).
- Im Zusammenhang mit Artikel III-85b wird in drei Änderungsvorschlägen die Streichung dieses Artikels verlangt (ÄV 10 Hain, ÄV 16 Tiilikainen + 5, ÄV 18 de Vries + 1). Ein weiterer Änderungsvorschlag zielt auf die Streichung der Bezugnahme auf das Euro-Währungsgebiet ab (ÄV 12 Lang + 4). In einem Änderungsvorschlag zum ursprünglichen Artikel III-81 wird beantragt, die Bestimmungen des Protokolls betreffend die Euro-Gruppe in die Verfassung aufzunehmen (ÄV 2 zu III-81 Beres + 6).
- Zu Artikel III-85c liegen zwei Änderungsvorschläge vor, denen zufolge die Kommission mit der Aufgabe betraut werden sollte, das Euro-Währungsgebiet nach außen zu vertreten (ÄV 2 Beres + 6, ÄV 4 Brok + 24). Nach einem anderen Änderungsvorschlag sollte deutlich zum Ausdruck kommen, dass nicht die Mitgliedstaaten, sondern der Rat über die Standpunkte der Union auf internationaler Ebene entscheidet (ÄV 1 Barnier + 3). Mehrere andere Änderungsvorschläge zielen entweder darauf ab, den Geltungsbereich des Artikels zu begrenzen (ÄV 14 Roche) oder seinen Wortlauf enger an den geltenden Artikel 111 Absatz 4 anzugleichen (ÄV 6 Farnleitner, ÄV 17 de Villepin) oder aber Garantien für die einzelstaatlichen Zuständigkeiten aufzunehmen (ÄV 19 de Vries + 1). In einem weiteren Änderungsvorschlag wird gefordert, dass das EP regelmäßig über die nach diesem Artikel erlassenen Beschlüsse zu unterrichten ist. Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass sich die Vorschriften über die Teilnahme an der Abstimmung sowohl auf Absatz 1 als auch auf Absatz 2 beziehen sollten (ÄV 11 Lamassoure). In einem Änderungsvorschlag zum ursprünglichen Artikel III-81 wird dafür plädiert, dass die Aufgabe, das Euro-Währungsgebiet nach außen zu vertreten, ausdrücklich dem für Wirtschafts- und Währungsfragen zuständigen Vizepräsidenten der Kommission übertragen werden sollte.

## **Abschnitt 4 - Übergangsbestimmungen**

### **Artikel III-86**

- In vier Änderungsvorschlägen wird beantragt, die Liste der Maßnahmen zu erweitern, über die die alleinigen Mitglieder des Euro-Währungsgebiets entscheiden (übermäßige Defizite, Grundzüge der Wirtschaftspolitik und multilaterale Überwachung) (ÄV 1 Barnier + 3, ÄV 3 Farnleitner, ÄV 5 Michel + 4, ÄV 6 de Villepin, ÄV 7 Fischer). In einem Änderungsvorschlag wird die Aufnahme der Bestimmungen von Artikel III - 85a in Artikel III-86 beantragt (ÄV 7 Fischer). In einem Änderungsvorschlag wird die Streichung von Absatz 2 Buchstabe a beantragt (ÄV 4 Hain). Einem weiteren Vorschlag zufolge sollte die Schwelle in Absatz 4 mit 60 % angegeben werden (ÄV 2 Beres + 2).

### **Artikel III-87**

- Einem Änderungsvorschlag für Absatz 3 zufolge sollten Beschlüsse über die Beendigung einer Ausnahmeregelung mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden (ÄV 1 Barnier + 3), nach einem anderen Änderungsvorschlag sollten die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, nicht stimmberechtigt sein (ÄV 4 Michel + 4).
- Einem Änderungsvorschlag zufolge sollte in Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels ein zusätzlicher Reziprokverweis auf Artikel III-73 Absatz 2 und in Absatz 1 Buchstabe c eine Bezugnahme auf das Europäische Währungssystem hinzugefügt werden (ÄV 5 Fischer).
- Zu Absatz 1 liegt ein Vorschlag für eine geringfügige redaktionelle Änderung vor (ÄV 2 Borrell + 2).

### **Artikel III-88**

- Keine Änderungsvorschläge.

### **Artikel III-89**

- Keine Änderungsvorschläge.

### **Artikel III-90**

- Zu diesem Artikel liegt ein Änderungsvorschlag vor, in dem beantragt wird, "Europäische Verordnungen oder Beschlüsse" durch "Europäische Gesetze" zu ersetzen (ÄV 1 Kaufmann).

### **Artikel III-91**

- Keine Änderungsvorschläge.

## PROTOKOLL BETREFFEND DIE EURO-GRUPPE

- In zwei Änderungsvorschlägen wird die Streichung des Protokolls beantragt; in einem dieser Vorschläge wird stattdessen eine Erklärung befürwortet (ÄV 5 Hain, ÄV 9 Tiilikainen + 5).
- In mehreren Änderungsvorschlägen wird dafür plädiert, dass entweder vorgesehen werden sollte, dass der Vorsitz in der Euro-Gruppe von der Kommission wahrgenommen wird (ÄV 4 Duff, ÄV 10 Voggenhuber) oder dass die Möglichkeit hierfür zumindest offen gelassen werden sollte (ÄV 3 Brok + 24). Weiteren Vorschlägen zufolge sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass die Kommission Mitglied der Euro-Gruppe ist (ÄV 1 Barnier + 3) bzw. dass die Kommission an der Vorbereitung der Sitzungen mitwirkt (ÄV 12 de Vries + 1).
- Was die Frage des Vorsitzes betrifft, so wird vorgeschlagen, dass er mindestens ein Jahr (ÄV 1 Barnier) bzw. zweieinhalb Jahre (ÄV 2 Beres) dauern sollte, dass alle Bezugnahmen auf den Vorsitz gestrichen werden sollten (ÄV 7 Roche), dass die Laufzeit des Mandats mit der des künftigen Vorsitzes im ECOFIN-Rat abgestimmt werden sollte (ÄV 6 Michel + 3). Ferner wurde eine redaktionelle Änderung vorgeschlagen, nämlich die Bezeichnung "Vorsitzender" statt "Präsident" (ÄV 3 Brok + 24).
- Außerdem wird vorgeschlagen, den ersten Satz der Präambel (ÄV 8 Teufel) bzw. Artikel 2 (ÄV 11 Wuermeling) zu streichen und die regelmäßige Unterrichtung des EP vorzusehen (ÄV 10 Voggenhuber + 3).

---

## LISTE DER ÄNDERUNGEN

### Artikel III-66

1. Bonde
2. Borrell, Carnero, Diego Lopez-Garrido
3. Brok, Azevedo, Akcam, Almeida Garrett, Altmaier, Brejc, Demetriou, Figel, Fogler, Frendo, Kauppi, Kelam, Lamassoure, Lenmarker, Liepina, Maij-Weggen, Piks, Rack, Santer, Szajer, Teufel, Van Der Linden, Vilen, Kauppi, Van Dijk, Wittbrodt
4. Proinsias De Rossa
5. Farnleitner
6. Gabaglio
7. Hain
8. Hjelm-Wallén, Petersson, Lekberg
9. Kaufmann, Van Lancker, Gabaglio, Briesch, Duhamel, Thorning- Schmidt, Carnero - Gonzalez, Marinho, Fayot, Paciotti, Beres, Mc Avan, Berger, Einem, Di Rupo, Andriukaitis, Severin, Meyer, Martini, De Rossa, Badinter
10. Sigmund, Briesch, Frerichs
11. Voggenhuber, Wagener, Nagy, MacCormick

### Artikel III-67

1. Borrell, Carnero, Lopez-Garrido
2. Gabaglio
3. Kaufmann, Van Lancker, Gabaglio, Briesch, Duhamel, Thorning- Schmidt, Carnero - Gonzalez, Marinho, Fayot, Paciotti, Beres, Mc Avan, Berger, Einem, Di Rupo, Andriukaitis, Severin, Meyer, Martini, De Rossa, Badinter
4. Sigmund, Briesch, Frerichs
5. Voggenhuber, Wagener, Nagy, Lichtenberger

### Artikel III-68

1. Barnier, Vitorino, O'Sullivan, Ponzano
2. Berès, Duhamel, Fayot, Einem, Paciotti, Van Lancker, Thorning-Schmidt, Marinho, Carnero, Berger, Andriukaitis, Severin, Martini, De Rossa
3. Borrell, Carnero, Lopez-Garrido
4. Gabaglio
5. Hain
6. Helle
7. Hübner
8. Hjelm-Wallén, Petersson, Lekberg
9. Hjelm-Wallén, Petersson, Lekberg
10. Kaufmann
11. Lang, Kelam, Hololei, Tonisson, Reinsalu
12. Lequiller
13. Michel, di Rupo, Chevalier, Nagy
14. Briesch, Frerichs
15. Tiilikainen, Peltomäki, Kiljunen, Vilén, Takkula
16. de Villepin
17. Voggenhuber, Wagener, Nagy, MacCormick
18. de Vries, de Bruijn

19. Wuermeling, Altmaier
20. Fischer

### **Artikel III-69**

1. Kaufmann
2. Michel, di Rupo, Van Lancker, Chevalier
3. Van Lancker, Kaufmann

### **Artikel III-70**

1. Bonde

### **Artikel III-71**

1. Kaufmann

### **Artikel III-72**

1. Kaufmann

### **Artikel III-73**

1. Berès, Duhamel, Fayot, Einem, Paciotti, Van Lancker, Marinho, Carnero, Berger, Andriukaitis, Severin, Meyer, Martini, De Rossa, Badinter
2. Farnleitner
3. Gabaglio
4. Hain
5. Hjelm-Wallén, Petersson, Lekberg
6. Hjelm-Wallén, Petersson, Lekberg
7. Kaufmann
8. Michel, di Rupo, Van Lancker, Chevalier Nagy
9. de Villepin
10. Voggenhuber, Wagener, Nagy, MacCormick
11. de Vries, de Bruijn
12. Fischer

### **Artikel III-74**

1. Berès, Duhamel, Fayot, Einem, Paciotti, Kaufmann, Van Lancker, Gabaglio, Briesch, Thorning-Schmidt, Marinho, Carnero - Gonzalez, Mc Avan, Berger, Di Rupo, Andriukaitis, Severin, Martini, De Rossa, Badinter
2. Brok, Azevedo, Akcam, Almeida Garrett, Altmaier, Brejc, Demetriou, Figel, Fogler, Frendo, Giannakou, Kauppi, Kelam, Lenmarker, Liepina, Maij-Weggen, Piks, Rack, Santer, Stockton, Szajer, Teufel, Van Der Linden, Vilen, Kauppi, Van Dijk, Wittbrodt, Wuermeling
3. De Rossa
4. Gabaglio
5. Hain
6. Helle
7. Hjelm-Wallén, Petersson, Lekberg



8. Kaufmann, Van Lancker, Gabaglio, Briesch, Duhamel, Thorning- Schmidt, Carnero-Gonzalez, Fayot, Paciotti, Beres, Mc Avan, Berger, Einem, Di Rupo
9. Kauppi
10. Lang, Kelam Hololei, Tõnisson, Reinsalu
11. Roche
12. Sigmund, Briesch, Frerichs
13. Tiilikainen, Peltomäki, Kiljunen, Vilén, Takkula
14. de Villepin
15. Hjelm-Wallén, Petersson, Lekberg
16. Fischer

#### **Artikel III-75**

1. Kaufmann
2. Tiilikainen, Peltomäki, Kiljunen, Vilén, Takkula, Helle
3. Fischer

#### **Artikel III-76**

1. Brok, Azevedo, Akcam, Almeida Garrett, Altmaier, Brejc, Demetriou, Figel, Fogler, Frendo, Giannakou, Kauppi, Kelam, Lennmarker, Liepina, Maij-Weggen, Paks, Rack, Santer, Szajer, Teufel, Van Der Linden, Vilen, Kauppi, Van Dijk, Wittbrodt
2. Hain
3. Hjelm-Wallén, Petersson, Lekberg
4. Lang, Kelam, Hololei, Tõnisson, Reinsalu
5. Tiilikainen, Peltomäki, Kiljunen, Vilén, Takkula, Helle
6. de Villepin
7. Fischer

#### **Artikel III-79**

1. Kaufmann

#### **Artikel III-80**

1. Hain
2. Lequiller
3. Tiilikainen, Peltomäki, Kiljunen, Vilén, Takkula, Helle
4. de Vries, de Bruijn

#### **Artikel III-81**

1. Berès, Duhamel, Fayot
2. Berès, Duhamel, Fayot, Andriukaitis, Paciotti, Floch, Horvat
3. Brok, Azevedo, Lequiller, Akcam, Altmaier, Brejc, Demetriou, Figel, Fogler, Frendo, Kauppi, Kelam, Lennmarker, Liepina, Maij-Weggen, Paks, Rack, Santer, Szajer, Van Der Linden, Vilen, Kauppi, Van Dijk, Wittbrodt, Wuermeling
4. Michel, di Rupo, Van Lancker Chevalier, Nagy

5. Roche

### **Artikel III-82**

1. Farnleitner
2. Tiilikainen, Peltomäki, Kiljunen, Vilén, Takkula, Helle

### **Artikel III-83**

1. Helle

### **Artikel III-84**

1. Brok, Azevedo, Akcam, Almeida Garrett, Altmaier, Brejc, Demetriou, Figel, Fogler, Frendo, Giannakou, Kauppi, Kelam, Lamassoure, Lennmarker, Liepina, Maij-Weggen, Piks, Rack, Santer, Szajer, Van Der Linden, Vilen, Kauppi, Van Dijk, Wittbrodt, Wuermeling
2. Palacio
3. Voggenhuber, Wagener, Nagy, MacCormick
4. de Vries, de Bruijn

### **Artikel III-85**

1. Barnier, Vitorino, O'Sullivan et Ponzano
2. Pervenche Berès, Olivier Duhamel, Ben Fayot, Emilio Gabaglio, Elena Paciotti, Jacques Floch, Franc horvat
3. Brok, Azevedo, Akcam, Almeida Garrett, Altmaier, Brejc, Demetriou, Figel, Fogler, Frendo, Kauppi, Kelam, Lennmarker, Liepina, Maij-Weggen, Piks, Rack, Santer, Szajer, Teufel, Van Der Linden, Vilen, Van Dijk, Wittbrodt, Wuermeling
4. Brok, Azevedo, Lequiller, Akcam, Almeida Garrett, Altmaier, Brejc, Demetriou, Figel, Fogler, Frendo, Kauppi, Kelam, Lennmarker, Liepina, Maij-Weggen, Piks, Rack, Santer, Szajer, Van Der Linden, Vilen, Kauppi, Van Dijk, Wittbrodt, Wuermeling
5. Farnleitner
6. Farnleitner
7. Hain
8. Lamassoure
9. Lang, Kelam, Hololei, Tõnisson, Reinsalu
10. Michel, di Rupo, Van Lancker, Chevalier, Nagy
11. Roche
12. Teufel
13. Tiilikainen, Peltomäki, Kiljunen, Vilén, Takkula, Helle
14. de Villepin
15. de Vries, de Bruijn
16. de Vries, de Bruijn
17. Voggenhuber, Wagener, Nagy, MacCormick
18. Voggenhuber, Wagener, Nagy, MacCormick
19. Wuermeling

### **Artikel III-86**

1. Barnier, Vitorino, O'Sullivan, Ponzano

2. Berès, Duhamel, Fayot
3. Farnleitner
4. Hain
5. Michel, di Rupo, Van Lancker, Chevalier, Nagy
6. de Villepin
7. Fischer

#### **Artikel III-87**

1. Barnier, Vitorino, O'Sullivan, Ponzano
2. Borrell, Carnero, Lopez-Garrido
3. Michel, di Rupo, Van Lancker, Chevalier, Nagy
4. Fischer

#### **Artikel III-88**

1. Kaufmann

#### **Artikel III-89**

1. Kaufmann

## PROTOKOLL BETREFFEND DIE EUROPGRUPPE

### LISTE DER ÄNDERUNGEN

1. Barnier, Vitorino, O'Sullivan, Ponzano
  2. Berès, Lancker, Duhamel, Marinho, Paciotti, Carnero, Severin, Meyer, Thorning-Schmidt, Fayot, Martini, De Rossa
  3. Brok, Azevedo, Akcam, Altmaier, Brejc, Demetriou, Figel, Fogler, Frendo, Giannakou, Kauppi, Kelam, Lennmarker, Liepina, Maij-Weggen, Piks, Rack, Santer, Szajer, Van Der Linden, Vilen, Kauppi, Van Dijk, Wittbrodt, Wuermeling
  4. Duff
  5. Hain
  6. Michel, di Rupo, Van Lancker, Chevalier, Nagy
  7. Roche
  8. Teufel
  9. Tiilikainen, Peltomäki, Kiljunen, Vilén, Takkula, Helle
  10. Voggenhuber, Wagener, Nagy, MacCormick
  11. Wuermeling, Peter Altmaier
  12. de Vries, de Bruijn
-

ÜBERSICHT ÜBER DIE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

TEIL III TITEL III KAPITEL III

Abschnitt 1

Herr Farnleitner beantragt, den gesamten Abschnitt 1 nach Kapitel V - Bereiche, in denen die Union beschließen kann, eine koordinierende, ergänzende oder unterstützende Maßnahme durchzuführen - zu verlagern.

Herr Duff schlägt vor, die Artikel III-92 bis 94 in einem einzigen Artikel zusammenzufassen.

Artikel III-92

Herr Gabaglio beantragt, den Ausdruck "Beschäftigungsstrategie" durch "Strategie für Vollbeschäftigung" zu ersetzen.

Artikel III-93

Absatz 1:

Der von Frau Van Lancker + 9 eingebrachte Änderungsvorschlag läuft auf eine Umkehrung der wechselseitigen Vereinbarkeit von einzelstaatlichen Beschäftigungspolitiken und Grundzügen der Wirtschaftspolitik hinaus, und zwar dahingehend, dass die einzelstaatlichen Beschäftigungspolitiken bei der Ausarbeitung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik berücksichtigt werden müssen.

Absatz 1:

Herr Gabaglio beantragt, den Ausdruck "Beschäftigung" durch "Vollbeschäftigung" zu ersetzen.

Artikel III-94

Viele Konventsmitglieder sind dafür, dass der Ausdruck "hohes Beschäftigungsniveau" durch "Vollbeschäftigung" ersetzt wird (ÄV Gabaglio, De Rossa, Kaufmann + 12, Roche, Tiilikainen + 5).

Herr Gabaglio möchte, dass Absatz 2 durch einen Text ersetzt wird, der eine Rechtsgrundlage darstellt, nach der der Rat Verordnungen und Beschlüsse zur Förderung der Rolle der Sozialpartner bei der Abstimmung der Beschäftigungspolitiken erlassen kann.

### Artikel III-95

Herr Gabaglio möchte, dass im ganzen Artikel der Ausdruck "*Leitlinien für die Vollbeschäftigung*" verwendet wird.

Absatz 2: das Wort "jährlich" streichen (De Vries und De Bruijn).

Absatz 4:

- Herr Borrell, Herr Carnero und Herr Lopez-Garrido: ergänzen, dass die Empfehlungen des Rates veröffentlicht werden.
- Herr Hain: hinzufügen, dass der Rat Empfehlungen abgeben kann, "wenn er dies aufgrund der Prüfung für erforderlich hält".
- "Empfehlung der Kommission" durch "Vorschlag der Kommission" ersetzen (De Vries und De Bruijn).

Absatz 5: Herr de Villepin schlägt vor, dass das Europäische Parlament zum Entwurf des gemeinsamen Berichts des Rates und der Kommission angehört wird.

### Artikel III-97

Herr Gabaglio spricht sich dafür aus, in der englischen Fassung "management and labour" durch "the social partners" zu ersetzen.

## *Abschnitt 2*

### Artikel III-98

Viele Konventsmitglieder sind dafür, dass die Bezugnahme auf ein hohes Beschäftigungsniveau in Absatz 1 durch eine Bezugnahme auf die *Vollbeschäftigung* ersetzt wird (ÄV De Rossa, Gabaglio, der auch für die Formulierung "Förderung der Vollbeschäftigung" plädiert, Kaufmann + 12, Voggenhuber + 4, die die "Vollbeschäftigung" mit einer "hohen Qualität der Arbeitsplätze" verbinden möchten).

Herr Helle beantragt eine Bezugnahme auf die Grundrechtecharta der Union.

Herr Farnleitner ist für eine Bezugnahme auf die Grundsätze des europäischen Sozialmodells.

Herr Gabaglio spricht sich dafür aus, in der englischen Fassung "management and labour" durch "the social partners" zu ersetzen.

Herr Spini ist dafür, dass die Förderung von Vereinigungen, Gegenseitigkeitsgesellschaften und gemeinnützigen Vereinen unter den Zielen aufgeführt wird.

Herr Gabaglio schlägt einen neuen Absatz 2a vor, der es der Union und den Mitgliedstaaten ermöglicht, mit den Drittländern und den für Sozialpolitik zuständigen internationalen Organisationen (IAO und Europarat) zusammenzuarbeiten.

Herr Hain schlägt vor, in Absatz 2 die Formulierung "tragen ... Rechnung" durch "beachten ..." zu ersetzen.

Herr Bonde: einen Absatz anfügen, nach dem die Mitgliedstaaten, deren Sozialsysteme hauptsächlich über Steuern oder Tarifverträge finanziert werden, zwar die erforderlichen Ausnahmen beschließen können, der Rat jedoch beschließen kann, Ausgleichsmaßnahmen anzuwenden, falls die betreffenden Staaten hierdurch relative Vorteile erhalten.

Herr Teufel, Herr Altmaier und Herr Wuermeling beantragen zudem, einen weiteren Absatz anzufügen, in dem deutlich gemacht wird, dass sich an den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Organisation des Sozialsystems, seine Finanzierung und die Leistungen nichts ändert.

### Artikel III-99

#### Absatz 1

Mehrere Konventsmitglieder beantragen Neuformulierungen für einige der Bereiche, in denen die Union tätig werden kann, und zwar dahingehend, dass in diesen Bereichen Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden können:

So wird in zahlreichen Änderungsvorschlägen beantragt, dass

- in Buchstabe c ausdrücklich zum Ausdruck gebracht wird, dass es um die soziale Sicherheit und den sozialen Schutz der Arbeitnehmer "mit Ausnahme ihrer Finanzierung und ihrer Organisation" geht (Herr Michel und Frau Van Lancker + 20)
- in Buchstabe f die Bezugnahme auf die Mitbestimmung gestrichen wird (Herr Michel und Frau Van Lancker + 20, Herr Gabaglio)
- Buchstabe g gestrichen wird (Herr Michel und Frau Van Lancker + 20).

Parallel zu diesen Änderungen, mit denen das Tätigkeitsfeld der Union besser abgesteckt werden soll, schlagen diese Konventsmitglieder gemeinsam mit Herrn De Vries und Herrn De Bruijn sowie Herrn Voggenhuber + 3 vor, Absatz 3 zu streichen, damit das Gesetzgebungsverfahren im gesamten Bereich dieses Artikels zur Anwendung gelangen kann. Herr Gabaglio beantragt allerdings, dass die Einstimmigkeit lediglich für die Buchstaben c und f gelten soll und dass an der so genannten "Passerelle" für Buchstabe f festgehalten wird.

Herr Barnier und Herr Vitorino + 2 beantragen, dass Buchstabe g gestrichen und die Einstimmigkeit lediglich für Buchstabe c beibehalten wird, allerdings nur bis zum 30. Oktober 2009. Dann müsse auch die "Passerelle" entfallen.

Herr de Villepin wünscht, dass alle in Artikel III-99 genannten Bereiche - mit Ausnahme des Bereichs nach Buchstabe c (soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer) - dem Gesetzgebungsverfahren unterliegen und die mit dem Vertrag von Nizza eingeführte "Passerelle" somit überflüssig wird. Er schlägt zudem vor,

- in Buchstabe g nicht von den "Beschäftigungsbedingungen", sondern von der "Integration" der Staatsangehörigen dritter Länder zu sprechen und
- Buchstabe j durch die Worte "insbesondere unter Berücksichtigung des Zugangs zu Wohnraum" zu ergänzen.

Frau Tiliikainen + 5 beantragen, in Buchstabe d die Arbeitslosenhilfe auszuklammern und in Buchstabe g die Arbeitserlaubnis einzubeziehen. Zudem solle nur für die Buchstaben c und g Einstimmigkeit gelten.

Frau Kaufmann beantragt die Streichung von "vorbehaltlich des Absatzes 5" in Buchstabe f.

Herr Teufel, Herr Altmaier und Herr Wuermeling schlagen vor, in Buchstabe g deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Zugang der



Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt nicht berührt wird.

Frau Berès + 5 sind dafür, Absatz 2 Buchstabe b in der Weise zu ändern, dass für die in den Buchstaben a bis j aufgeführten Bereiche (nicht nur für die Bereiche "a bis i") in einem europäischen Rahmengesetz Mindestvorschriften festgelegt werden können.

Herr Fayot und Herr De Rossa möchten diese Möglichkeit auch auf Buchstabe k ausdehnen.

Herr Hain beantragt, dass die Bezugnahme auf die Rechtsakte (Gesetze oder Rahmengesetze) gestrichen wird.

Herr Gabaglio ist dafür, dass am Ende von Absatz 2 sowie am Ende von Absatz 3 Unterabsatz 1 auch die Sozialpartner genannt werden.

Herr Wuermeling plädiert für die Streichung der "Passerelle" in Absatz 3.

Frau Van Lancker + 17 sowie Herr Gabaglio und Herr Voggenhuber + 3 fordern die Streichung von Absatz 6. Dagegen ist Herr Wuermeling dafür, dass in diesem Absatz angefügt wird, dass Absatz 1 Buchstabe f die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Zugang der Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt nicht berührt.

Herr Teufel, Herr Altmaier und Herr Wuermeling befürworten, in einem neuen Absatz 7 zum Ausdruck zu bringen, dass der (von Herrn Teufel vorgeschlagene) Artikel III-98 Absatz 4 hier zur Anwendung gelangt.

Außerdem spricht sich Herr Gabaglio dafür aus, in der englischen Fassung "management and labour" durch "the social partners" zu ersetzen.

#### **Artikel III-100**

Herr Gabaglio spricht sich dafür aus, in der englischen Fassung "management and labour" durch "the social partners" zu ersetzen.

Absatz 1: Herr Gabaglio möchte, dass am Ende die Worte "und ihre Autonomie achtet" hinzugefügt werden.

Absatz 2: Herr Michel + 4 beantragen, dass von "repräsentativen" Sozialpartnern gesprochen wird und eine Reihe von Kriterien für diese Repräsentativität angeführt wird. Zudem solle die Liste der repräsentativen Sozialpartner einmal pro Jahr im Amtsblatt veröffentlicht werden.

#### **Artikel III-101**

Herr Gabaglio spricht sich dafür aus, in der englischen Fassung "management and labour" durch "the social partners" zu ersetzen.

Herr Michel + 4 befürworten einen neuen Absatz 1a als Rechtsgrundlage für den Erlass Europäischer Gesetze, in denen die Bestimmungen über das Verfahren für die Aushandlung von Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern festgelegt werden.

Absatz 2: Herr Duff schlägt vor, dass die Durchführung der Vereinbarung durch einen Beschluss der Kommission erfolgt, es sei denn, dass der Rat oder das Europäische Parlament sie ablehnen. Frau Kaufmann wünscht, dass die Durchführung durch eine Verordnung des Rates mit Zustimmung des Parlaments erfolgt, während Herr de Vries, Herr De Bruijn und Herr Hain für ein Rahmengesetz plädieren.

Die Konventsmitglieder, die sich bei Artikel III-99 für den Übergang zur qualifizierten Mehrheit ausgesprochen haben - Herr Barnier und Herr Vitorino + 2, Herr Michel + 4, Frau Kaufmann, Herr Voggenhuber + 3 - beantragen auch die Streichung von Artikel III-101 Absatz 2 Unterabsatz 2. Frau Tiilikainen + 5 sind dafür, dass die Einstimmigkeit auf die Bereiche nach Artikel III-99 Absatz 1 Buchstaben c und g beschränkt wird.

Herr Gabaglio spricht sich dafür aus, dass die Durchführung der Vereinbarungen durch ein Rahmengesetz des Rates nach Anhörung des Parlaments erfolgt. Er schlägt auch vor, dass der Rat nur in den in Artikel III-99 Absatz 1 Buchstaben c und f genannten Bereichen einstimmig beschließt.

Herr De Rossa beantragt die Streichung von Absatz 2 Unterabsatz 2.

Herr Michel + 4 sprechen sich dafür aus, dass die Kommission das Parlament über ihren Vorschlag unterrichtet und in Artikel III-101 präzisiert wird, dass durchgeführte Vereinbarungen die gleiche Wirkung entfalten wie Gesetze oder Rahmengesetze.

### **Artikel III-102**

Herr Gabaglio beantragt, dass im letzten Absatz ergänzt wird, dass auch die Sozialpartner anzuhören sind.

### **Artikel III-103**

Herr Gabaglio plädiert dafür, dass in Absatz 3 ergänzt wird, dass auch die Sozialpartner anzuhören sind, während Herr Chabert + 5 die Anhörung des Ausschusses der Regionen fordert.

### **Artikel III-105**

– Für die Anhörung des Ausschusses der Regionen (Chabert + 5).

### Artikel III-106

Frau Berès + 6 beantragen, in einem neuen Buchstaben d festzulegen, dass regelmäßige Anhörungen und geeignete Kontakte mit der Zivilgesellschaft eingerichtet werden.

Herr Gabaglio spricht sich dafür aus, in der englischen Fassung in Absatz 3 "management and labour" durch "the social partners" zu ersetzen. Herrn Fayot zufolge sollte in Absatz 3 ergänzt werden, dass die Kommission Kontakte zur organisierten Zivilgesellschaft herstellt.

– Für die Anhörung des Ausschusses der Regionen (Chabert + 5).

### Artikel III-106a

Viele Änderungsvorschläge zielen auf die Einführung eines neuen Artikels 106a über die Abstimmung der Sozialpolitik, wie sie derzeit im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode erfolgt. In diese Richtung gehen die Änderungsvorschläge von Frau Van Lancker und Herrn Michel + 11, Herrn De Rossa, Herrn Barnier und Herrn Vitorino + 2 sowie Frau Berès + 5.

### Artikel III-110

Herr Bonde befürwortet, dass in einem neuen Absatz deutlich gemacht wird, dass der Europäische Sozialfonds nur für die ärmste Hälfte der Mitgliedstaaten Finanzhilfen bereitstellt.

### Artikel III-111

Herr Chabert + 5 beantragen, dass am Ende von Absatz 1 der Satz "sie fördert die grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit" angefügt wird.

Herr Fayot spricht sich für den Zusatz "und nachhaltige" nach "harmonische" aus. Frau Thorning-Schmidt und Herr Voggenhuber + 2 sind für die Ergänzung "ausgewogene und nachhaltige" und für den Zusatz "sowie den Schutz und die Verbesserung der Umwelt unter Beachtung der in Artikel I-3 genannten Ziele" am Ende von Absatz 1.

Frau Helm-Wallén + 2 sowie Herr Hain und Herr De Vries und Herr De Bruijn sind für die Streichung des Wortes "territorialen".

Herr de Villepin fordert eine Neuformulierung des Absatzes 2 und die Hinzufügung eines Absatzes 3: Hierbei sollte von den "am stärksten benachteiligten Gebieten" und von den "Inseln, die

naturbedingte Nachteile sowie Disparitäten in der Bevölkerungsdichte aufweisen," gesprochen werden. Die Union sollte spezifische Maßnahmen zur Integration der Inselregionen in den Binnenmarkt ergreifen.

Herr Chabert + 5 fordern, am Ende des Absatzes 2 folgenden Wortlaut hinzuzufügen: "in diesem Zusammenhang berücksichtigt die Union die strukturellen Nachteile, die mit der Insellage, der Abgelegenheit, der gebirgigen Beschaffenheit und der geringen Bevölkerungsdichte verbunden sind, vor allem wenn diese Nachteile zusammentreffen oder besonders schwerwiegend sind".

Herr Voggenhuber + 2 fordern die Streichung des Wortes "Inseln" in Absatz 2 und die Hinzufügung der Worte "und die Förderung des Umweltschutzes und der Verbesserung der Umwelt in den verschiedenen Gebieten".

Herr Hololei sowie Frau Tiilikainen + 5, wünschen die Hinzufügung eines Absatzes, der besagt, dass die Union mit den Nachbarstaaten und den internationalen Organisationen zusammenarbeitet, um eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung des Gebiets der Union zu fördern.

### **Artikel III-113**

Nach Ansicht von Herrn Hololei und Frau Tiilikainen + 5 sollte hinzugefügt werden, dass es auch Ziel des EFRE sein kann, ein Ungleichgewicht zwischen Nachbarregionen zu korrigieren, und der Fonds zu diesem Zweck die Zusammenarbeit von Nachbarstaaten fördert.

Frau Kaufmann und Herr Voggenhuber + 2 fordern die Einfügung von "nachhaltig" vor "Entwicklung". Herr Voggenhuber + 2 fordern außerdem, dass nach "Industriegebiete" die "ländlichen und städtischen Gebiete sowie die Fischereiregionen" eingefügt werden.

### **Artikel III-114**

Nach Ansicht von Herrn Hain sollte als Rechtsinstrument ein Gesetz oder Rahmengesetz des Rates vorgesehen werden.

Frau Hjelm-Wallén und 3 andere Konventsmitglieder sowie Herr Roche verlangen die Wiedereinsetzung des Texts des gegenwärtigen EG-Vertrags in der Fassung von Nizza: einstimmiger Beschluss des Rates mit so genannter "Passerelle" ab 2007. Frau Palacio und die Herren Lopes und Antunes fordern, den Übergang zur qualifizierten Mehrheit ab 2007 von der vorherigen Annahme des mehrjährigen Finanzrahmens abhängig zu machen. Herr Hain wünscht über die Einstimmigkeit im Rat hinaus die Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Herr Bonde wünscht die Hinzufügung eines Absatzes, aus dem hervorgeht, dass die Strukturfonds für die ärmste Hälfte der Mitgliedstaaten gedacht sind.

### **Artikel III-115a**

In mehreren Änderungsvorschlägen wird die Hinzufügung eines neuen Artikels III-115a über die Leistungen der Daseinsvorsorge verlangt.

Frau Berès und 5 andere Konventsmitglieder fordern die Hinzufügung eines neuen Artikels III-115a, mit dem die Rechtsgrundlage dafür geschaffen würde, dass die Union durch ein Gesetz oder Rahmengesetz Prinzipien einer Dienstleistung von universellem Interesse festlegt, die für die jeweiligen Leistungen der Daseinsvorsorge gelten sollen.

Herr Gabaglio fordert dazu zwei neue Artikel. Laut dem Vorschlag von Herrn Gabaglio beschließt der Rat einstimmig.

### **Artikel III-116**

Herr Borrell, Herr Carnero und Herr Lopez-Garrido sowie Sir MacCormick wünschen, dass zwischen Landwirtschaft und Fischerei unterschieden wird.

Herr De Vries und Herr De Bruijn verlangen, dass Absatz 2 in zwei Absätze aufgeteilt wird.

Herr Farnleitner schlägt die Hinzufügung eines Absatzes über ein europäisches Landwirtschaftsmodell vor, das er näher beschreibt.

Herr Duff schlägt vor, einen neuen Artikel III-116a über neue Ziele für die Landwirtschafts- und Fischereipolitik einzufügen.

### **Artikel III-117**

Die Herren Borrell, Carnero und Lopez-Garrido wünschen eine Ergänzung des in Artikel III-117 genannten Anhangs I.

Herr Duff schlägt vor, an dieser Stelle zu definieren, was ein "landwirtschaftliches Erzeugnis" ist, und die Liste dieser Erzeugnisse mittels eines Europäischen Gesetzes festzulegen.

Herr De Vries und Herr De Bruijn verlangen die Erwähnung "einer Landwirtschafts- und Fischereipolitik", um den Bezug zur Überschrift dieses Abschnitts 4 wiederherzustellen.

### **Artikel III-118**

Mehrere Mitglieder des Konvents schlagen eine Überprüfung der Ziele der GAP vor: Herr Bonde, die Herren Borrell, Carnero und Lopez-Garrido, Herr Duff, Herr Fayot, Frau Hjelm-Wallén, die Herren Petersson und Lekberg, Frau Thorning-Schmidt, Herr Voggenhuber + 4. Alle diese Vorschläge gehen in Richtung auf eine größere Umweltfreundlichkeit und stellen stärker als im bisherigen Text Qualität statt Quantität der Erzeugung in den Vordergrund.

Frau Maij-Weggen schlägt vor, einen Buchstaben d zur Qualität der Erzeugnisse und zum

Tierschutz hinzuzufügen.

Herr MacCormick macht den Vorschlag, in Absatz 2 zwei Punkte zu den Besonderheiten der Fischereiwirtschaft hinzuzufügen.

### Artikel III-119

Herr Duff schlägt vor, Artikel III-119 komplett zu überarbeiten und dabei die Bereiche zu nennen, in denen die Union Gesetzgebungsbefugnis hat.

Absatz 1:

- Hinzufügung von "ländlichen und ökologischen Strukturmaßnahmen" (Thorning-Schmidt).

Absatz 2:

- Unterabsatz 2: Herr Borrell + 2 verlangen hinzufügen, dass die Gemeinschaftspräferenz gewahrt bleibt.

Herr de Vries und Herr de Bruijn fordern, dass der gesamte auf Absatz 2 Unterabsatz 1 folgende Text gestrichen wird.

### Artikel III-120

- Herr Duff schlägt vor, diesen Artikel durch einen dem EAGFL gewidmeten Artikel zu ersetzen.

### Artikel III-121

Absatz 1:

- Herr Hain wünscht folgende Umformulierung: "als dies gemäß [Artikel III-122 (ex-37) Absatz 2] angenommene Europäische Gesetze oder Rahmengesetze [...] bestimmen."
- Herr de Vries und Herr de Bruijn fordern die Ersetzung der Worte "nur insoweit Anwendung, als Europäische Gesetze oder Rahmengesetze dies gemäß" durch "Anwendung, je nachdem, was Europäische Gesetze oder Rahmengesetze gemäß".

Absatz 2:

- Frau Kaufmann schlägt vor, die Erwähnung des Rechtsinstruments und des Verfahrens zur Gewährung von Beihilfen zu streichen.
- Herr Voggenhuber + 4 schlagen ein Rahmengesetz als Rechtsinstrument vor.

### Artikel III-122

Frau Hjelm-Wallén und die Herren Petersson und Lekberg schlagen vor, die GMO durch mehrjährige Rahmenprogramme zu ersetzen, die durch ein Europäisches Gesetz festgelegt werden.

Absatz 1:

- Herr Chabert + 5 verlangen die Anhörung des Ausschusses der Regionen.
- Herr de Vries und Herr de Bruijn wünschen die Ersetzung von "Gestaltung" durch "Anpassung".

Absatz 2:

- Herr de Vries und Herr de Bruijn verlangen, dass das französische Wort "organisation" in den Plural gesetzt wird (betrifft nicht die deutsche Fassung).
- Die Herren Borrell, Carnero und Lopez-Garrido sowie Frau Sigmund und die Herren Briesch und Frerichs schlagen vor, dass die Gesetze und Rahmengesetze nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen werden.
- Frau Tiilikainen + 5 schlagen vor, dass die horizontalen Regeln und die Regeln für die durch den EAGFL und das FIAF finanzierte ländliche Entwicklung durch ein Rahmengesetz des Rates nach Anhörung des Parlaments festgelegt werden.

Absatz 3:

- Die Herren Borrell, Carnero und Lopez-Garrido sowie Herr Voggenhuber + 3 schlagen vor, dass die Verordnungen nicht mehr vom Rat, sondern von der Kommission erlassen werden.
- Herr de Villepin schlägt vor, den Text umzuformulieren, um den Bereichen, in denen der Rat Verordnungen erlassen kann, folgende hinzuzufügen: Mechanismen der gemeinsamen Organisationen der Agrarmärkte, Politik der ländlichen Entwicklung sowie Modus zur Gewährung der Beihilfen und Festlegung ihrer Höhe.
- Nach Ansicht von Frau Kaufmann sollten die in Absatz 3 aufgelisteten Bereiche nicht länger Gegenstand einer Verordnung des Rates sein.
- Frau Tiilikainen + 5 schlagen vor, den Passus "Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen" zu streichen und sich auf die Fangquoten zu beschränken, jedoch die Kontrolle und die Durchführung hinzuzufügen.
- Herr Brok + 28 verlangen die Anhörung des Europäischen Parlaments.

Die Herren Barnier und Vitorino + 2 schlagen die Hinzufügung eines vierten Absatzes vor, der Folgendes besagt: "die Kommission erlässt die Durchführungsrechtsakte für die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Gesetze, Rahmengesetze, Verordnungen und Beschlüsse".

### **Artikel III-124**

Absatz 1:

- Buchstabe a: Streichung der Worte "Erhaltung und Schutz" und Hinzufügung der Worte "gemeinsamen Erbes der Europäer" (de Villepin). Hinzufügung von "und der wild lebenden Pflanzen und Tiere" (Maij-Weggen).

- Buchstabe c: Ersetzung von "rationelle" durch "verantwortungsbewusste".
- Hinzufügung eines Buchstabens e über den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt (de Vries und de Bruijn).

Absatz 2:

Unterabsatz 1:

- Ersetzung von "hohes" durch "das höchste" Schutzniveau (Bonde).
- Ersetzung von "hohes Schutzniveau" durch "hohes Qualitätsniveau" (de Villepin).
- Hinzufügung der Worte "dem Grundsatz der Substitution" nach "Vorbeugung" (Hjelm-Wallén).

Unterabsatz 2: Streichung von "gegebenenfalls" und "nicht wirtschaftlich bedingten" (Bonde).

Absatz 3:

Buchstabe d: Ersetzung von "wirtschaftliche und soziale Entwicklung" durch "nachhaltige Entwicklung" (de Villepin).



### Artikel III-125

Absatz 1:

- Ersetzung von "die Maßnahmen zur Erreichung der [...] Ziele" durch "die zur Erreichung der [...] Ziele erforderlichen Maßnahmen" (Fayot).

Absatz 2:

- Es sollte präzisiert werden, dass zu den relevanten Maßnahmen auch steuerliche Maßnahmen gehören (Michel + 4).

Mehrere Änderungsvorschläge zielen darauf ab, für alle oder für einen Teil der in Absatz 2 aufgeführten Bereiche das Mehrheitsvotum vorzusehen:

- Streichung des gesamten Absatzes 2 (Fayot, Kaufmann, Michel + 4, Voggenhuber + 4, de Vries und de Bruijn).
- Streichung von Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer ii, damit die entsprechenden Rechtsakte mit qualifizierter Mehrheit erlassen werden (de Villepin, Lequiller).
- An die Stelle der Einstimmigkeit sollte der gemeinsame Erlass durch den Rat und das Parlament treten (Duhamel und Berès).

Frau Tiilikainen + 5 verlangen die Streichung der Buchstaben a bis c und ihre Ersetzung durch vier andere Buchstaben zur Stadtplanung und Planung des ländlichen Raums, zur Wasserbewirtschaftung, zur Bodennutzung - mit Ausnahme der Abfallwirtschaft - und zur Wahl der Energie- und Versorgungsquellen durch die Mitgliedstaaten.

Herr Hain wünscht die Ersetzung des Wortes "Maßnahmen" durch "Bestimmungen".

Die Herren Teufel, Wuermeling und Altmaier möchten unter Buchstabe b Ziffer i Folgendes hinzufügen: "sofern die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Stadt- und Raumplanung gewahrt wird".

Absatz 3:

Streichung von Unterabsatz 2 (Michel + 4).

### Artikel III-126

Frau Hjelm-Wallén wünscht eine Umformulierung des letzten Satzes, um klarzustellen, dass die einzelstaatlichen Maßnahmen einen Beitrag zu der Erreichung der Ziele leisten und der inhaltlichen Begründung von Artikel III-124 entsprechen müssen.

### Artikel III-126a

Herr Voggenhuber und 5 andere Konventsmitglieder wünschen einen neuen Artikel, mit dem eine spezielle Rechtsgrundlage für den Schutz der Gesundheit gegen die Gefahren ionisierender Strahlen geschaffen wird.

### Artikel III-127

Absatz 1:

- "eines hohen Verbraucherschutzniveaus" durch "des höchsten Verbraucherschutzniveaus" ersetzen (Bonde).

Absatz 2:

Folgendermaßen neu formulieren: "Bei der Festlegung und Durchführung der Politiken und Maßnahmen der Union wird ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet" (Hjelm-Wallén, Petersson und Lekberg).

Absatz 3:

- Folgenden neuen Buchstaben a aufnehmen: "weitere Maßnahmen, mit denen unter anderem die wirksame Durchsetzung der im Hinblick auf ein hohes Verbraucherschutzniveau erlassenen Maßnahmen der Union gewährleistet wird" (Hjelm-Wallén, Petersson und Lekberg);
- in Buchstabe b auch die Anhörung des Ausschusses der Regionen vorsehen (Chabert + 5);
- neuen Buchstaben c über Maßnahmen zur Förderung der Einbeziehung des Verbraucherschutzes in die anderen Politikbereiche aufnehmen (Thorning-Schmidt).

Absatz 4:

"Bestimmungen" durch "Maßnahmen" ersetzen (Hain).

Absatz 5:

- "müssen ... vereinbar sein" durch "sind ... vereinbar" ersetzen (Bonde);
- Absatz streichen (Hjelm-Wallén, Petersson und Lekberg).

### Artikel III-127 a

Frau Kaufmann schlägt die Aufnahme eines neuen Artikels vor.

### Artikel III-129

Auf die Artikel I-3 und III-2 verweisen (Voggenhuber + 2).

In Buchstabe c zusätzlich auf die Verbesserung der umwelt-, sozial- und wirtschaftspolitischen Leistungen im Verkehrssektor verweisen (Fayot). Im gleichen Sinne: auf die Verbesserung der sozial- und umweltpolitischen Leistungen im Verkehrssektor und auf die Förderung von Verkehrsträgern mit geringem Energieverbrauch, die keine Umweltverschmutzung verursachen, abstellen (Voggenhuber + 2).

Einen neuen Buchstaben c a betreffend Rahmenleitlinien für die transeuropäischen Verkehrsnetze aufnehmen (Fayot).

Präzisieren, dass die Aushandlung und der Abschluss internationaler Übereinkünfte im Verkehrsbereich durch diesen Abschnitt und durch Artikel III-222 geregelt werden (de Villepin); in diesem Sinne ändern, aber die Präzisierung in Artikel III-138 einfügen (de Vries).

Hinzufügen, dass die Umweltschutzanforderungen in die Festlegung und Durchführung der Politik und der Tätigkeiten im Verkehrsbereich einbezogen werden müssen (Hjelm-Wallén).

Neuen Absatz 2 einfügen, in dem für diejenigen Bestimmungen Einstimmigkeit im Rat vorgeschrieben wird, die den Lebensstandard und das Beschäftigungsniveau in bestimmten Regionen schwer beeinträchtigen könnten (z. B. Alpentransit) (Farnleitner, Lopes und Lobo Antunes).

#### **Artikel III-130**

Einstimmigkeitserfordernis streichen (Kaufmann).

#### **Artikel III-133**

In Absatz 3

- "Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse" durch "Europäischen Gesetze" ersetzen (Kaufmann);
- die Anhörung des Ausschusses der Regionen vorsehen (Chabert + 5).

#### **Artikel III-137**

Artikel streichen (Duff)

#### **Artikel III-138**

Neuen Absatz 3 einfügen: "Die Aushandlung und der Abschluss internationaler Übereinkünfte im Verkehrsbereich werden durch diesen Titel und durch Artikel III-222 geregelt" (de Vries).

### Artikel III-139

"Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur" durch "Verkehrsinfrastruktur, der Infrastruktur für die elektronische Kommunikation und der Energieinfrastruktur" ersetzen (Hain).

### Artikel III-140

"potenzielle wirtschaftliche Lebensfähigkeit" durch "potenzielle wirtschaftliche, soziale und ökologische Lebensfähigkeit" ersetzen (Kaufmann). Im gleichen Sinne folgendermaßen formulieren: "potenzielle wirtschaftliche, soziale und umweltbezogene Lebensfähigkeit" (Voggenhuber + 2).

### Artikel III-141

Absatz 1:

- "der Industrie" streichen und nach dem Wort Union folgende Formulierung einfügen "mit dem Ziel zu stärken, einen europäischen Forschungsraum zu verwirklichen, in dem Freizügigkeit für Wissenschaftler, wissenschaftliche Kenntnisse und Technologien herrscht" (Michel + 5 und Paciotti + 17, Barnier + 3).
- Das Wort "Industrie" durch das Wort "Wirtschaft" ersetzen (de Vries und de Bruijn).

Neuen Absatz 4 betreffend die Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Politiken und Maßnahmen im Bereich Forschung und technologische Entwicklung aufnehmen (Hjelm-Wallén).

### Artikel III-142

Neuen Absatz mit folgendem Wortlaut aufnehmen: "Artikel I-12 Absatz 2 gilt nicht für die oben genannten Tätigkeiten. Die Tätigkeiten der Union nach Buchstabe b lassen die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit Drittstaaten und internationalen Organisationen unberührt" (Hain).

### Artikel III-144

Absatz 1:

- "Europäische Gesetze" durch "Europäische Beschlüsse" ersetzen (Hain);
- "Aktionen der Union" durch "von der Union finanzierten Aktionen" ersetzen (Barnier + 3, Michel + 4);
- hinzufügen, dass dies nicht für die Aktionen gilt, die in dem von Frau Dybkjaer vorgeschlagenen neuen Artikel III-149 a dargelegt sind.

Absatz 4:

- "Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse" durch "Europäischen Gesetze" ersetzen (Kaufmann).

Folgendenden neuen Absatz 5 aufnehmen: "Zusätzlich zu den im mehrjährigen Rahmenprogramm vorgesehenen Aktionen werden durch Gesetze die für die Schaffung des Europäischen Forschungsraums erforderlichen Maßnahmen erlassen" (Barnier + 3, Michel + 4, Paciotti + 15).

#### **Artikel III-145**

Die Anhörung des Ausschusses der Regionen vorsehen (Chabert + 5).

#### **Artikel III-146**

Die Anhörung des Ausschusses der Regionen vorsehen (Chabert + 5).

#### **Artikel III-147**

Die Anhörung des Ausschusses der Regionen vorsehen (Chabert + 5).

#### **Artikel III-148**

Neuen Absatz aufnehmen: "Die Befugnis der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien Verhandlungen zu führen und internationale Übereinkünfte zu schließen, wird durch diesen Artikel nicht berührt." (Hain).

#### **Artikel III-149**

- Die Anhörung des Ausschusses der Regionen vorsehen (Chabert + 5).
- Einen Verweis auf den von Frau Dybkjaer in dem neuen Artikel III-149 a vorgeschlagenen Europäischen Forschungsraum aufnehmen.
- "Europäische Verordnungen oder Beschlüsse" durch "Europäische Gesetze" ersetzen (Kaufmann).
- Hinzufügen, dass der Rat "unter gebührender Berücksichtigung der wissenschaftlich-technischen Qualität und der wissenschaftlich-technischen Standards sowie der Auswirkung auf die Innovation" handelt (de Vries und de Bruijn).

#### **Artikel III-149 a**

Frau Dybkjaer schlägt einen neuen Artikel vor, der den Erlass von Gesetzen und Rahmengesetzen mit dem Ziel der Schaffung eines Europäischen Forschungsraums ermöglicht.

### Artikel III-150

Artikel streichen (Hain, Lopes und Lobo Antunes, Teufel).

In Absatz 2 präzisieren, dass die Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze die Aktionen der Mitgliedstaaten lediglich unterstützen können, und Verweis auf das europäische Raumfahrtprogramm streichen (Tiilikainen + 5).

### Artikel III-151

Der Bericht der Kommission sollte auch an den Wirtschafts- und Sozialausschuss gerichtet werden (Borrell, Carnero und Lopez-Garrido sowie Sigmund, Briesch und Frerichs).

### Artikel III-152

Den ganzen Artikel durch einen Text ersetzen, in dem darauf hingewiesen wird, dass für die nachhaltige Entwicklung gesorgt werden muss (de Villepin).

Artikel streichen (Teufel + 2, Hain).

Absatz 1:

- "der Erhaltung" durch "des Schutzes" ersetzen (Borrell + 2);
- nach "Erfordernisse" "der wirtschaftlichen Effizienz und" einfügen (Brok + 26);
- darauf hinweisen, dass es die Aufgabe der Energiepolitik ist, die Nachhaltigkeit, die Erhaltung und die Verbesserung der Umwelt zu gewährleisten (Voggenhuber);
- Buchstabe a: "Sicherstellung des Funktionierens" durch "Schaffung der Voraussetzungen für das Funktionieren" ersetzen (Tiilikainen + 5);
- Buchstabe b:
  - vor "Energieversorgungssicherheit" das Wort "nachhaltigen" einfügen (Brok + 26)
  - diesen Buchstaben streichen (Tiilikainen + 5, Wuermeling und Altmaier)
  - vor dem Wort "und" die Formulierung "in Krisenzeiten" einfügen (de Vries und de Bruijn);
- einen Buchstaben b a betreffend die langfristige Sicherheit und die Beseitigung von Risiken hinzufügen (Voggenhuber und Lichtenberger);
- drei neue Buchstaben betreffend die Sicherheitsnormen, die Nutzung der Kernenergie und die Sicherheitsnormen für Nuklearanlagen aufnehmen (Farnleitner).

Einen neuen Absatz 3 betreffend die Zusammenarbeit der Union und der Mitgliedstaaten mit Drittstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen sowie einen neuen Absatz 4 aufnehmen, in dem präzisiert wird, dass Absatz 1 die nationale Hoheit über die natürlichen Ressourcen nicht berührt (de Vries und de Bruijn).

## Liste der Änderungen

### Artikel III 92

1. Duff
2. Gabaglio
3. Teufel

### Artikel III 93

1. Duff
2. Gabaglio
3. Van Lancker + 10 Konventsmitglieder

### Artikel III 94

1. De Rossa
2. Duff
3. Gabaglio
4. Kaufmann + 13 Konventsmitglieder
5. Roche
6. Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder

### Artikel III 95

1. Borrel + 2 Konventsmitglieder
2. de Villepin
3. Gabaglio
4. Hain
5. de Vries + 1 Konventsmitglied

### Artikel III 97

1. Gabaglio

### Artikel III 98

1. Bonde

2. De Rossa
3. Farnleitner
4. Gabaglio
5. Hain
6. Hemm
7. Kaufmann + 14 Konventsmitglieder
8. Spini
9. Teufel
10. Voggenhuber

#### Artikel III 99

1. Barnier + 2 Konventsmitglieder
2. Beres + 5 Konventsmitglieder
3. Brok + 23 Konventsmitglieder
4. De Rossa-2 Konventsmitglieder
5. De Rossa-3 Konventsmitglieder
6. De Rossa-6 Konventsmitglieder
7. de Villepin
8. Fayot
9. Gabaglio
10. Hain
11. Kaufmann
12. Michel
13. Roche
14. Teufel + 2 Konventsmitglieder
15. Tiilikainen + 4 Konventsmitglieder
16. Van Lancker+ 17 Konventsmitglieder
17. Voggenhuber + 1 Konventsmitglied
18. Vries + 1 Konventsmitglieder
19. Wuermeling + 1 Konventsmitglied
20. Fischer

#### Artikel III 100



1. Gabaglio
2. Michel + 4 Konventsmitglieder

#### Artikel III 101

1. Barnier + 3 Konventsmitglieder
2. De Rossa
3. Duff
4. Gabaglio
5. Hain
6. Kaufmann
7. Michel + 4 Konventsmitglieder
8. Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder
9. Voggenhuber + 3 Konventsmitglieder
10. de Vries + 1 Konventsmitglied
11. Fischer

#### Artikel III 102

1. Gabaglio

#### Artikel III 103

1. Chabert + 5 Konventsmitglieder
2. Gabaglio

#### Artikel III 105

1. Chabert + 5 Konventsmitglieder

#### Artikel III 106

1. Barnier + 3 Konventsmitglieder
2. Berès + 6 Konventsmitglieder
3. Berès + 5 Konventsmitglieder
4. Chabert + 5 Konventsmitglieder
5. De Rossa
6. De Rossa
7. Fayot
8. Fayot
9. Gabaglio
10. Michel + 3 Konventsmitglieder
11. Van Lancker + 18 Konventsmitglieder

#### Artikel III 110

1. Bonde

#### Artikel III 111

1. Chabert + 5 Konventsmitglieder
2. de Villepin
3. Fayot
4. Hain
5. Hjelm-Wallén + 2 Konventsmitglieder
6. Hololei
7. Thorning-Schmidt
8. Tiilikainen
9. Voggenhuber
10. de Vries + 1 Konventsmitglied
11. Fischer

#### Artikel III 112

1. Chabert + 5
2. Thorning-Schmidt

#### Artikel III 113

1. Hololei
2. Kaufmann
3. Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder
4. Voggenhuber + 2 Konventsmitglieder

#### Artikel III 114

1. Bonde
2. de Villepin
3. Hain
4. Hjelm-Wallén + 2 Konventsmitglieder
5. Lopes
6. Palacio
7. Roche

#### Artikel III 115

1. Beres + 14 Konventsmitglieder
2. Gabaglio

#### Artikel III 116

1. Borrell + 2 Konventsmitglieder
2. Duff
3. Farnleitner
4. MacCormick
5. Nazaré Pereira
6. de Vries + 1 Konventsmitglied

#### Artikel III 117

1. Borrell 2 Konventsmitglieder
2. Duff
3. de Vries + 1 Konventsmitglied

#### Artikel III 118

1. Bonde
2. Bonde
3. Borrell + 2 Konventsmitglieder
4. Duff
5. Fayot
6. Hjelm-Wallén + 2 Konventsmitglieder
7. MacCormick
8. Maij-Weggen
9. Nazaré Pereira
10. Thorning-Schmidt
11. Voggenhuber + 4 Konventsmitglieder

#### Artikel III 119

1. Bonde
2. Borrell + 2 Konventsmitglieder
3. Thorning-Schmidt
4. de Vries + 1 Konventsmitglied
5. Duff

#### Artikel III 120

1. Duff

#### Artikel III 121

1. Hain
2. Kauffman
3. Voggenhuber + 3 Konventsmitglieder
4. de Vries + 1 Konventsmitglied

#### Artikel III 122

1. Barnier + 3 Konventsmitglieder
2. Borrell + 2 Konventsmitglieder
3. Borrell + 2 Konventsmitglieder
4. Brok + 29 Konventsmitglieder
5. Chabert + 5 Konventsmitglieder
6. de Villepin
7. Hain
8. Hjelm-Wallén + 2 Konventsmitglieder
9. Kaufmann
10. Roche
11. Sigmund + 2 Konventsmitglieder
12. Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder
13. Voggenhuber + 3 Konventsmitglieder
14. de Vries + 1 Konventsmitglied

#### Artikel III 124

1. Bonde

2. Bonde
3. de Villepin
4. Hjelm-Wallén
5. Maij-Weggen
6. de Vries + 1 Konventsmitglied

#### Artikel III 125

1. Barnier + 3 Konventsmitglieder
2. de Villepin
3. Duhamel + 14 Konventsmitglieder
4. Fayot
5. Hain + 1 Konventsmitglied
6. Kaufmann
7. Lopes
8. Michel
9. Teufel
10. Tiilikainen
11. Voggenhuber
12. de Vries
13. Wuermeling
14. Lequiller

#### Artikel 126

1. Hjelm-Wallén
2. Voggenhuber + 6 Konventsmitglieder

#### Artikel 127

1. Bonde
2. Chabert + 5 Konventsmitglieder
3. Hain
4. Hjelm-Wallén + 2 Konventsmitglieder
5. Kaufmann
6. Thorning

#### Artikel III 129

1. de Villepin
2. Farnleitner
3. Fayot
4. Hjelm-Wallén
5. Lopes + 1 Konventsmitglied
6. Voggenhuber + 2 Konventsmitglieder

#### Artikel III 130

1. Kauffman

#### Artikel III 133

1. Chabert + 5 Konventsmitglieder
2. Kaufmann

Artikel III 137

1. Duff

Artikel III 138

1. de Vries + 1 Konventsmitglied

Artikel III 139

1. Hain

Artikel III 140

1. Kaufmann
2. Voggenhuber + 2 Konventsmitglieder

Artikel III 141

1. Barnier + 3 Konventsmitglieder
2. Hjelm-Wallén
3. Michel + 4 Konventsmitglieder
4. Paciotti + 16 Konventsmitglieder
5. de Vries + 1 Konventsmitglied

Artikel III 142

1. Hain

Artikel III 143

1. Costa + 1 Konventsmitglied

Artikel III 144

1. Barnier + 3 Konventsmitglieder
2. Chabert + 5 Konventsmitglieder
3. Dybkjaer
4. Dybkjaer
5. Hain
6. Kaufmann
7. Michel + 4 Konventsmitglieder
8. Paciotti + 16 Konventsmitglieder

Artikel III 145

1. Chabert + 5 Konventsmitglieder

Artikel III 146

1. Chabert + 5 Konventsmitglieder

Artikel III 147

1. Chabert + 5 Konventsmitglieder

Artikel III 148

1. Hain

Artikel III 149

1. Chabert + 5 Konventsmitglieder
2. Dybkjaer
3. Dubkjaer
4. Kauffman
5. Vires + 1 Konventsmitglied

Artikel III 150

1. Hain
2. Lopes + 1 Konventsmitglied
3. Teufel
4. Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder

Artikel III 151

1. Borrell + 2 Konventsmitglieder
2. Sigmund + 2 Konventsmitglieder

Artikel III 152

1. Borrell + 2 Konventsmitglieder
  2. Brok + 26 Konventsmitglieder
  3. de Villepin
  4. Farnleitner
  5. Hain
  6. Teufel + 2 Konventsmitglieder
  7. Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder
  8. Voggenhuber + 1 Konventsmitglied
  9. de Vries + 1 Konventsmitglied
  10. Wuermeling + 1 Konventsmitglied
  11. Fischer
-

**ÜBERSICHT ÜBER DIE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE****TEIL III TITEL III: RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS****I. Gesamtübersicht**

Insgesamt wurden zu den 20 Artikeln in Teil III, die den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betreffen, deutlich weniger Änderungsvorschläge eingereicht, als dies bei den letzten Lesungen dieser Artikel der Fall war. Für einige Artikel wurden lediglich einzelne und Detailfragen betreffende Änderungsvorschläge unterbreitet. Nur bestimmte Artikel – namentlich die Artikel III-163 (Einwanderung), III-166 (justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen), III-167 (materielles Strafrecht) und III-170 (Europäische Staatsanwaltschaft) – sind weiterhin Gegenstand einer größeren Zahl von Änderungsvorschlägen. Hinsichtlich dieser Artikel halten die Mitglieder des Konvents in den meisten Fällen an den entgegengesetzten Standpunkten fest, die sie bereits in der letzten Lesung vertreten hatten.

Insbesondere wird von einer (inzwischen kleiner gewordenen) Minderheit weiterhin die Forderung erhoben, dass das Einstimmigkeitsprinzip entweder für die Gesamtheit der bisherigen dritten Säule oder für bestimmte Fälle – zusätzlich zu den Fällen, für die das Präsidium bereits die Einstimmigkeit vorgeschlagen hat – gelten müsse. Mehrere andere Konventsmitglieder schlagen hingegen vor, die Einstimmigkeit generell durch eine überqualifizierte Mehrheit oder durch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zu ersetzen.

Was den Artikel III-170 (Europäische Staatsanwaltschaft) betrifft, so haben mehrere Konventsmitglieder ihre Forderung nach einer Streichung dieses Artikels bekräftigt, während sich andere Konventsmitglieder weiterhin für eine Stärkung dieses Artikels aussprechen und zwar durch die Einführung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens oder einer überqualifizierten Mehrheit im Rat oder durch die Bestimmung, dass die Staatsanwaltschaft eingesetzt werden muss. Mehrere der zuletzt genannten Konventsmitglieder schlagen allerdings vor, die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft auf Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu beschränken.

## II. Thematische Analyse der einzelnen Artikel

### Artikel III-153 (ex-Artikel 1)

- (1) **Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Grundrechte geachtet und die verschiedenen Rechtstraditionen und -ordnungen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.**
- (2) **Sie stellt sicher, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittstaatsangehörigen einschließlich der Staatenlosen gerecht ist.**
- (3) **Die Union wirkt darauf hin, ein hohes Sicherheitsniveau durch Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität sowie von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, zur Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege und den anderen zuständigen Behörden sowie durch die gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen und durch die Angleichung der strafrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.**
- (4) **Die Union erleichtert den Zugang zum Recht, insbesondere durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen.**

#### Änderungsvorschläge:

- ausdrücklich auf die Grundrechtecharta Bezug nehmen, da in dem Artikel darauf hingewiesen wird, dass in dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts die Grundrechte geachtet werden (Berès + 7 Konventsmitglieder);
- das Subsidiaritätsprinzip erwähnen (Teufel);
- nach "Asyl, Einwanderung" das Wort "Integration" einfügen (de Vries);
- das Ziel der Gleichbehandlung von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen hinzufügen (Gabaglio);
- nach dem Begriff "Solidarität" ausdrücklich die "Lastenteilung" erwähnen (Rupel);
- im dritten Absatz die Drogenkriminalität erwähnen (Giannakou);
- im letzten Absatz strafrechtliche Gerichtsverfahren erwähnen (de Villepin);
- im dritten Absatz "zur Koordinierung" durch "zur Förderung der Koordinierung" ersetzen (Hain);
- das Ende des dritten Absatzes wie folgt ergänzen: "... und – falls erforderlich – durch die Angleichung ..." (Hain, Roche);
- vorsehen, dass alle Bestimmungen, die den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betreffen, nur für die Mitgliedstaaten gelten, die sich im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit daran beteiligen möchten (Bonde);
- redaktionelle Änderung (Farnleitner);
- die Überschriften für diese Artikel von Teil III beibehalten (Farnleitner).



## **Artikel III-154 (ex-Artikel 2)**

**Der Europäische Rat legt die strategischen Leitlinien für die legislative und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fest.**

### Änderungsvorschläge:

- den Artikel streichen (Lang + 4 Konventsmitglieder; Duff; Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder);
- den Begriff "legislative und operative Programmplanung" streichen, weil der Europäische Rat nicht gesetzgeberisch tätig wird (Brok + 25 Konventsmitglieder);
- vorsehen, dass die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist (Kaufmann).

### Artikel III-155 (ex-Artikel 3)

**Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten tragen bei Gesetzgebungsvorschlägen und -initiativen, die im Rahmen der Abschnitte 4 und 5 dieses Kapitels vorgelegt werden, Sorge für die Achtung des Subsidiaritätsprinzips gemäß den im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen besonderen Modalitäten.**

**Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten können sich an den Bewertungsmechanismen nach Artikel III-156 der Verfassung sowie an der politischen Kontrolle der Tätigkeiten von Eurojust und Europol gemäß den Artikeln III-169 und III-172 beteiligen.**

#### Änderungsvorschläge

- Den Artikel streichen (Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder)
- den Eurojust betreffenden Wortlaut an Artikel I-41 anpassen (de Villepin; ähnlich: Hain);
- in Absatz 2 erwähnen, dass die regionalen Parlamente beteiligt werden, sofern sie gemäß den internen Verfassungsbestimmungen für die Polizei zuständig sind (Chabert + 5 Konventsmitglieder).

## Artikel III-156 (ex-Artikel 4)

**Unbeschadet der Artikel [III-261 bis III-263] kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse erlassen, mit denen Modalitäten festgelegt werden, nach denen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission eine objektive und unparteiische Bewertung der Durchführung der unter dieses Kapitel fallenden Unionspolitik durch die Behörden der Mitgliedstaaten vornehmen, insbesondere um die umfassende Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu fördern. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten werden vom Inhalt und den Ergebnissen dieser Bewertung unterrichtet.**

### Änderungsvorschläge

- Den Artikel streichen (Teufel; Duff);
- "insbesondere um die umfassende Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu fördern" streichen (Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder);
- die Qualität der Justizsysteme ausdrücklich als Gegenstand der Bewertung nennen (de Villepin);
- präzisieren, dass die Bewertung nicht die Unabhängigkeit der Richter berührt (Hübner);
- Gesetze vorsehen und das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung bringen (Kaufmann);
- die Unterrichtung der regionalen Parlamente vorsehen, sofern diese gemäß der internen Verfassungsbestimmungen zuständig sind (Chabert + 5 Konventsmitglieder).

## Artikel III-157 (ex-Artikel 5)

**Ein ständiger Ausschuss wird eingesetzt, um sicherzustellen, dass innerhalb der Union die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit gefördert und verstärkt wird. Er fördert unbeschadet des Artikels [III-242] die Koordinierung der Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Die Vertreter der betroffenen Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union können an den Beratungen des Ausschusses beteiligt werden. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten werden über die Beratungen auf dem Laufenden gehalten.**

### Änderungsvorschläge

- Die "umfassende Beteiligung der Kommission an der Arbeit des Ausschusses" vorsehen (Duff; Paciotti + 16 Konventsmitglieder);
- "im Bereich der inneren Sicherheit" durch "zum Zwecke dieses Kapitels" (Hain) oder durch "im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit" (Roche) ersetzen;
- als weitere Aufgabe die Übermittlung von Stellungnahmen zur Festlegung von Prioritäten für die Tätigkeit der Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union an den Rat hinzufügen (Hain);
- "unter Aufsicht des Rates handelnd" hinzufügen (Hübner);
- ggf. Einrichtung eines zweiten Ausschusses, sei es für die justizielle Zusammenarbeit (Änd. Nr. 1 de Villepin), sei es für die allgemeine Vorbereitung der Arbeit des Rates in den Abschnitten 4 und 5 (de Vries, Teufel);
- Mandat des Ausschusses umformulieren (Kaufmann);
- eine Bezugnahme auf die regionalen und lokalen Behörden aufnehmen (Chabert + 5 Konventsmitglieder).

## Artikel III-159 (ex-Artikel 7)

**Der Rat erlässt Europäische Verordnungen, um die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten in den Bereichen dieses Kapitels sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen und der Kommission zu gewährleisten. Dabei beschließt er auf Vorschlag der Kommission unbeschadet von Artikel [III-160] und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.**

### Änderungsvorschläge

- Den Geltungsbereich des Artikels auf die Abschnitte 2 und 3 begrenzen (Hain; Roche);
- Einstimmigkeit vorsehen (Teufel);
- nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetze vorsehen (Borrell + 2 Konventsmitglieder; Kaufmann);
- die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften hinzufügen (Chabert + 5 Konventsmitglieder).

## Artikel III-160 (ex-Artikel 8)

Die in den Abschnitten 4 und 5 dieses Kapitels genannten Rechtsakte werden erlassen

- a) auf Vorschlag der Kommission oder
- b) auf Initiative eines Viertels der Mitgliedstaaten.

### Änderungsvorschläge

- Initiativrecht der Mitgliedstaaten streichen, und zwar entweder durch einfache Streichung des Artikels (Michel + 4 Konventsmitglieder; Voggenhuber + 3 Konventsmitglieder) oder dadurch, dass der Artikel dahin gehend umformuliert wird, dass die Kommission auch Vorschläge auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten vorlegt (Rupel, Duff);
- eine "Sunset Clause" vorsehen, wonach eine von einer Gruppe von Mitgliedstaaten vorgebrachte Initiative hinfällig ist, wenn sich der Rat nicht innerhalb von drei Monaten damit befasst (Hübner).

*Vorschläge bezüglich der Einfügung eines neuen Artikels III-160 a:*

- Einen neuen Artikel einfügen, wonach das Recht der Mitgliedstaaten, mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen Übereinkünfte zu schließen oder bereits mit ihnen geschlossene Übereinkünfte beizubehalten, von den Abschnitten 3, 4 und 5 dieses Kapitels unberührt bleibt, sofern diese Übereinkünfte mit dem Unionsrecht und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbar sind (de Vries; vergleichbare Bemerkung von Herrn Hain).
- Einen Artikel in Anlehnung an Artikel III-196 einfügen, in dem vorgesehen ist, dass der Rat bei einem mit qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschluss nicht abstimmt, wenn ein Mitgliedstaat dies beantragt, und dass der Rat bezüglich der in diesem Kapitel genannten Rechtsakte den Europäischen Rat befassen kann (Hjelm-Wallén + 2 Konventsmitglieder).
- Einen Artikel einfügen, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, in den Bereichen der Abschnitte 2, 4 und 5 lediglich den letztinstanzlichen Gerichten das Recht auf Vorlage zur Vorabentscheidung beim Gerichtshof einzuräumen (de Vries).

## Artikel III-161 (ex-Artikel 10)

- (1) **Die Union entwickelt eine Politik, mit der**
- a) **sichergestellt werden soll, dass Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden;**
  - b) **sichergestellt werden soll, dass Personen beim Überschreiten der Außengrenzen kontrolliert und diese Grenzen effizient überwacht werden;**
  - c) **schrittweise ein integriertes Grenzschutzsystem an den Außengrenzen eingeführt werden soll.**
- (2) **Zu diesem Zweck werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen festgelegt, die folgende Bereiche betreffen:**
- a) **die gemeinsame Politik in Bezug auf Visa und andere kurzfristige Aufenthaltstitel;**
  - b) **die Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden;**
  - c) **die Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums frei bewegen können;**
  - d) **alle Maßnahmen, die für die schrittweise Einführung eines integrierten Grenzschutzsystems an den Außengrenzen erforderlich sind;**
  - e) **die Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen.**
- (3) **Dieser Artikel berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die geografische Festlegung ihrer Grenzen nach dem Völkerrecht.**

### Änderungsvorschläge

- In die erste Zeile Folgendes aufnehmen: eine Politik "des Personenverkehrs" (Hain)
- Absatz 1 Buchstabe a umformulieren (Farnleitner)
- Verweis auf die Grenzen, die stärker von der illegalen Einwanderung betroffen sind (Muscardini)
- In Absatz 2 Buchstabe a mehr Details angeben (Hain)
- Absatz 3 streichen (Hain)
- Einfügung eines Absatzes über die Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen durch einen Mitgliedstaat (Teufel)



## Artikel III-162 (ex-Artikel 11)

**(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik muss mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951, dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen.**

**(2) Zu diesem Zweck werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen in Bezug auf ein gemeinsames europäisches Asylsystem festgelegt, das Folgendes umfasst:**

- a) einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige,**
- b) einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die zwar keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber dennoch internationalen Schutz benötigen,**
- c) ein gemeinsames System zum vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms,**
- d) gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asyl- bzw. des subsidiären Schutzstatus,**
- e) Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist,**
- f) Normen für die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen,**
- g) die Partnerschaft und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Steuerung der Zuwanderungsströme von Personen, die Asyl oder subsidiären bzw. vorübergehenden Schutz beantragen.**

**(3) Sehen sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer Notlage aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Staatsangehörigen dritter Länder gegenüber, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse erlassen, die vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten vorsehen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.**

### Änderungsvorschläge

- Den Artikel auf Mindestregeln reduzieren (Teufel, Wuermeling)
- Den Artikel vollständig umformulieren (Hain)
- Den Begriff "internationaler Schutz" anstelle der Begriffe "Asyl" und "subsidiärer Schutz" verwenden (de Vries).
- Der Artikel gilt unbeschadet einer ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Zugang zum Arbeitsmarkt (Teufel, Wuermeling)

- Ein einziges (identisches) Verfahren für Asyl und subsidiären Schutz vorsehen (Floch)
- Den ersten Satz umformulieren (Kaufmann)
- Unter Buchstabe g die auf "Drittstaaten" folgenden Worte streichen (Duff)
- Unter Buchstabe g eine Bezugnahme auf den Hohen Flüchtlingskommissar aufnehmen (de Vries)
- Die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorsehen (Borell + 2, Sigmund + 2)
- Für die in Absatz 3 genannten Verordnungen die Zustimmung des EP vorsehen (Kaufmann)
- In Absatz 3 die Beteiligung der von dem Zustrom betroffenen Regionen vorsehen (Chabert + 5).

## Artikel III-163 (ex-Artikel 12)

- (1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Einwanderungspolitik, die in allen Phasen eine effiziente Steuerung von Migrationsströmen, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, sowie eine Prävention und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.
- (2) Zu diesem Zweck werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen in folgenden Bereichen festgelegt:
- a) Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Erteilung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten;
  - b) Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen;
  - c) illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich Abschiebung und der Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten.
- (3) Die Union kann Abkommen mit Drittländern schließen, deren Ziel eine Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in ihr Ursprungs- oder Herkunftsland ist.
- (4) Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze können unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen festgelegt werden, mit denen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Integration der sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Drittstaatsangehörigen gefördert und unterstützt wird.

### Änderungsvorschläge

- In Absatz 1 die Worte "in Einklang mit den Aufnahmekapazitäten der Mitgliedstaaten" einfügen (Farnleitner)
- Den Artikel auf Mindestregeln reduzieren (Teufel + Altmaier + Wuermeling)
- Der Artikel gilt unbeschadet der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Zugang zum Arbeitsmarkt (Brok + 26, Teufel + Altmaier + Wuermeling) und für die Festlegung des Umfangs der Einwanderung (Teufel + Altmaier + Wuermeling); in einem ähnlichen Sinne wird vorgeschlagen, unter Buchstabe b die Worte " die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten oder rechtmäßig einer Erwerbstätigkeit nachgehen" einzufügen (Farnleitner)
- Die Einstimmigkeit vorsehen (Teufel), bzw. solange die Einstimmigkeit vorsehen, bis der Rat die gemeinsamen Regeln und die allgemeinen Grundsätze für die unter diesen Artikel fallenden Bereiche angenommen hat (Fischer)
- Für Absatz 2 Buchstabe g die Einstimmigkeit vorsehen, damit der Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Sozialversicherung im Bereich der Einstimmigkeit bleibt (Hain)
- In Absatz 2 Buchstabe b die Worte "frei bewegen" streichen (Fischer)
- "einschließlich des Zugangs zur Arbeit" hinzufügen (de Vries, Kaufmann)
- Buchstaben g streichen (Farnleitner)

- Die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorsehen (Borrell + 2; Sigmund + 2)
- Einen Absatz im Sinne von Artikel 63 Absatz 2 EGV ("Die Maßnahmen hindern einen Mitgliedstaat nicht daran, einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen") hinzufügen (Farnleitner)
- In Absatz 4 die Worte " unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten" streichen (de Vries).

#### Artikel III-164 (ex-Artikel 13)

**Für in diesem Abschnitt genannte Politik der Union und ihre Umsetzung gilt der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten, auch in finanzieller Hinsicht, unter den Mitgliedstaaten. Die aufgrund dieses Abschnitts angenommenen Rechtsakte der Union enthalten immer, wenn dies erforderlich ist, entsprechende Bestimmungen für die Anwendung dieses Grundsatzes.**

#### Änderungsvorschläge

- Im zweiten Satz präzisieren, dass zu den entsprechenden Bestimmungen auch Finanzbestimmungen gehören können, die der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten dienen (Hain)
- "auch in finanzieller Hinsicht" streichen (Tiilikainen, de Vries)
- Den zweiten Satz streichen (Tiilikainen).

## Artikel III-165 (ex-Artikel 14)

- (1) Die Union entwickelt eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen basiert. Diese Zusammenarbeit kann den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten umfassen.
- (2) Zu diesem Zweck werden durch Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen festgelegt, die unter anderem Folgendes sicherstellen sollen:
- a) die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;
  - b) die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke;
  - c) die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten;
  - d) die Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln;
  - e) ein hohes Niveau hinsichtlich des Zugangs zum Recht;
  - f) die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften;
  - g) die Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten;
  - h) Unterstützung bei der Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Maßnahmen zu Aspekten des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug durch ein Europäisches Rahmengesetz des Rates festgelegt. Dieser beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss erlassen, durch den die Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug bestimmt werden, die nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren geregelt werden können. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

### Änderungsvorschläge

- In Absatz 1 den Satz "Diese Zusammenarbeit kann den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung [...]" streichen (Hain)
- Die Worte "unter anderem" zu Beginn von Absatz 2 streichen (Hjelm-Wallén + 3, Hololei; de Vries)
- Diesen Artikel mit dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes verknüpfen (Hain, Hololei; Roche; Tiilikainen + 5))
- In Bezug auf die elterliche Verantwortung das ordentliche Gesetzgebungsverfahren vorsehen

(Berès + 4), und zwar für alle Gesetze und Rahmengesetze, die unter diesen Artikel fallen und das Familienrecht betreffen (Duhamel + Berès, Barnier + Vitorino, Kaufmann), oder eine überqualifizierte Mehrheit vorsehen (Paciotti + 15)

- "ein hohes Niveau hinsichtlich des Zugangs" durch "einen effizienten Zugang" ersetzen (Hain) oder angeben, durch welche Maßnahmen dieses Niveau erreicht werden soll (Tiilikainen + 5)
- Die "alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten" streichen (Teufel)
- Die Übergangsmöglichkeit in Absatz 3 streichen (Teufel; Hjelm-Wallén + 3; Wuermeling + Altmaier)
- Einen neuen Artikel zur Harmonisierung des materiellen Zivilrechts in bestimmten Bereichen hinzufügen (Teufel)
- Die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorsehen (Borrell + 2; Sigmund + 2).

## Artikel III-166 (ex-Artikel 15)

**(1) Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union basiert auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und umfasst die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Bereichen von Absatz 2 und Artikel [III-167].**

**Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze werden Maßnahmen festgelegt, um**

- a) Regeln und Verfahren festzulegen, mit denen die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt werden soll;**
- b) Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern und beizulegen;**
- c) die Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten zu fördern;**
- d) die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung sowie des Vollzuges und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern.**

**(2) Zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitendem Bezug können durch Europäische Rahmengesetze Mindestvorschriften festgelegt werden, die Folgendes betreffen:**

- a) die Zulässigkeit von Beweismitteln auf gegenseitiger Basis zwischen den Mitgliedstaaten;**
- b) die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren;**
- c) die Rechte der Opfer von Straftaten;**
- d) sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens, die zuvor vom Rat durch einen Europäischen Beschluss bestimmt worden sind. Der Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.**

**Der Erlass derartiger Mindestvorschriften hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ein höheres Schutzniveau für die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren beizubehalten oder einzuführen.**

### Änderungsvorschläge

- In Absatz 1 lediglich Rahmengesetze vorsehen (Christophersen) oder Rahmengesetze nur für die Buchstaben a und b des Unterabsatzes 2 vorsehen (Hain);
- In Absatz 1 einen Hinweis auf die unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten aufnehmen (Farnleitner, Hain);
- Absatz 1 Buchstabe b umformulieren (Farnleitner, Hain)
- In Absatz 2 die Worte "in Strafsachen mit grenzüberschreitendem Bezug" streichen



(de Villepin);

- Absatz 2 mit "Soweit erforderlich" beginnen (Farnleitner, Hein);
- Streichung von Absatz 2 Buchstabe d (Teufel);
- Neuformulierung der Buchstaben a bis c, um den Geltungsbereich einzuschränken (Farnleitner; Hain);
- Einstimmigkeit vorsehen für Absatz 2 (Farnleitner, Hain); für Absatz 2 sowie für Absatz 1 Buchstabe d (de Vries); für den gesamten Artikel (Lopes); für den gesamten Artikel, mit Ausnahme der Weiterbildung von Richtern (Roche); oder zumindest in allen Fällen, in denen die Durchführung einer Maßnahme in mindestens einem Mitgliedstaat eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Strafrechtsordnung erfordert (Teufel);
- In Absatz 2 Buchstabe d die Einstimmigkeit durch die überqualifizierte Mehrheit ersetzen (Michel + 4 Konventsmitglieder, Paciotti + 14 Konventsmitglieder);
- redaktionelle Änderungen (Hübner).

## Artikel III-167 (ex-Artikel 17)

(1) **Durch Europäische Rahmengesetze können Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension festgelegt werden, die aus der Art oder den Auswirkungen dieser Straftaten oder aus einem besonderen Bedürfnis, sie von gemeinsamen Grundlagen ausgehend zu bekämpfen, resultiert.**

**Derartige Kriminalitätsbereiche sind: Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität.**

**Je nach den Entwicklungen der Kriminalität kann der Rat einen Europäischen Beschluss erlassen, in dem andere die Kriterien dieses Absatzes erfüllende Kriminalitätsbereiche bestimmt werden. Er beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.**

(2) **Erweist sich die Angleichung strafrechtlicher Normen als unerlässlich für die wirksame Durchführung der Politik der Union auf einem Gebiet, auf dem Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind, können durch ein Europäisches Rahmengesetz Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem betreffenden Gebiet festgelegt werden.**

**Unbeschadet des Artikels [III-160] wird ein solches Rahmengesetz nach dem gleichen Verfahren wie die in Unterabsatz 1 genannten Harmonisierungsmaßnahmen erlassen.**

### Änderungsvorschläge

- Für den gesamten Artikel Einstimmigkeit vorsehen (Lopes; Roche; de Vries), mindestens jedoch, wenn die betreffende Maßnahme in mindestens einem Mitgliedstaat eine Änderung bestehender Grundsätze der Strafrechtsordnung erfordert (Teufel; Wuermeling);
- In Absatz 1 Aufnahme von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (de Villepin; Paciotti + 13 Konventsmitglieder), von Umweltkriminalität (Hjelm-Wallén + 2 Konventsmitglieder; Lennmarker), des illegalen Konsums von Drogen (Giannakou), der Gewalt im häuslichen Umfeld (Paciotti + 13 Konventsmitglieder);
- In Absatz 1 Streichung des Begriffs "organisierte Kriminalität" (Hain, de Vries);
- "Computerkriminalität" durch "Angriffe auf Informatiksysteme" ersetzen (Hain);
- In Absatz 1 Unterabsatz 3 den einstimmigen Beschluss des Rates ersetzen durch ein Europäisches Gesetz, das nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen wird (de Villepin), oder durch einen Beschluss des Rates ersetzen, den dieser mit überqualifizierter Mehrheit erlässt (Michel + 4 Konventsmitglieder, Paciotti + 3 Konventsmitglieder);
- In Absatz 1 Unterabsatz 3 vorsehen, dass der Beschluss des Rates von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss (Hjelm-Wallén + 2 Konventsmitglieder);
- Streichung von Absatz 1 Unterabsatz 3 (Teufel; Wuermeling);
- Streichung von Absatz 2 (Teufel; Roche; Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder; Wuermeling), dabei jedoch fünf Bereiche in die in Absatz 1 vorgesehene Liste aufnehmen (Tiilikainen);
- In Absatz 2 einen einstimmigen Beschluss des Rates vorsehen, in dem die Kriminalitäts-

bereiche festgelegt werden, für die dieser Artikel gilt (Hain);

- Vorsehen, dass durch die in diesem Artikel aufgeführten Bereiche zugleich der Tätigkeitsbereich der Unionseinrichtungen auf dem Gebiet des Strafrechts eingeschränkt wird (Kaufmann) (Frau Kaufmann hat dementsprechende Änderungsvorschläge zu den nachstehenden Artikeln vorgelegt).

## Artikel III-168 (ex-Artikel 18)

**Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze können Maßnahmen festgelegt werden, um das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention zu fördern und zu unterstützen. Diese Maßnahmen dürfen keine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten.**

### Änderungsvorschläge

- Die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften erwähnen (Chabert + 5 Konventsmitglieder).

## Artikel III-169 (ex-Artikel 19)

**(1) Eurojust hat den Auftrag, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu unterstützen und zu verstärken, die für die Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind, wenn zwei oder mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind oder eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich ist; es stützt sich dabei auf die von den Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol durchgeführten Operationen und gelieferten Informationen.**

**(2) Der Aufbau, die Arbeitsweise, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Eurojust werden durch ein Europäisches Gesetz bestimmt. Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:**

- a) Einleitung und Koordinierung der Strafverfolgungsmaßnahmen, die von den zuständigen nationalen Behörden durchgeführt werden, insbesondere bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union;**
- b) Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit, einschließlich im Wege der Beilegung von Zuständigkeitskonflikten und einer engeren Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz.**

**Das Europäische Gesetz legt ebenfalls die Modalitäten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten an der Bewertung der Tätigkeit von Eurojust fest.**

**(3) Im Rahmen der Strafverfolgungsmaßnahmen im Sinne dieser Bestimmung werden die förmlichen Prozesshandlungen unbeschadet des Artikels [III-170] durch die zuständigen nationalen Beamten vorgenommen.**

### Änderungsvorschläge

- In diesem Artikel Einstimmigkeit vorsehen (Lopes, Roche, de Vries);
- zwei neue Unterabsätze in Absatz 2 einfügen (de Villepin);
- in Absatz 2 Buchstabe a von "Einleitungsersuchen" oder "Vorschlägen zur Einleitung" sprechen (Teufel; Hain) oder Streichung von "Einleitung" (Roche);
- in Absatz 2 Buchstabe a die 'Strafverfolgung' durch 'Ermittlungen' ergänzen (Hain);
- die Möglichkeit vorsehen, Eurojust durch ein vom Rat einstimmig erlassenes Gesetz weitere Aufgaben zuzuweisen (Hain);
- verschiedene redaktionelle Änderungen (Kaufmann; de Vries).

## Artikel III-170 (ex-Artikel 20)

- (1) **Zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension sowie von Straftaten zum Nachteil der Interessen der Union kann durch ein Europäisches Gesetz des Rates eine Europäische Staatsanwaltschaft ausgehend von Eurojust eingesetzt werden. Der Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.**
- (2) **Die Europäische Staatsanwaltschaft ist – gegebenenfalls in Verbindung mit Europol – zuständig für strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer schwere, mehrere Mitgliedstaaten betreffende Straftaten oder Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, die in dem Europäischen Gesetz nach Absatz 1 festgelegt sind. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist zuständig für die Erhebung der öffentlichen Anklage vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten wegen dieser Straftaten.**
- (3) **Das in Absatz 1 genannte Europäische Gesetz legt die Rechtsstellung der Europäischen Staatsanwaltschaft, die Modalitäten für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die für ihre Tätigkeit geltenden Verfahrensvorschriften sowie die Regeln für die Zulässigkeit von Beweismitteln und für die gerichtliche Kontrolle der von der Europäischen Staatsanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommenen Prozesshandlungen fest.**

### Änderungsanträge

- Den Artikel streichen (Lenmarker; Hain; Roche; Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder);
- die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft auf Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union beschränken (Brok + 21 Konventsmitglieder; Teufel; Lopes; Wuermeling + Altmaier), einige dieser Konventsmitglieder erweitern die Zuständigkeit allerdings um den Schutz des Euro;
- das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (Brok + 21 Konventsmitglieder; Lamassoure; Lequiller) oder die überqualifizierte Mehrheit im Rat (Michel + 4 Konventsmitglieder; Paciotti + 14 Konventsmitglieder), vorsehen oder bestimmen, dass der Rat lediglich bis zum 31. Oktober 2009 einstimmig entscheidet (Barnier + Vitorino);
- vorsehen, dass die Staatsanwaltschaft spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung eingesetzt wird (Lequiller);
- vorsehen, dass die Staatsanwaltschaft befugt sein kann, die Leitung der von Europol (Teufel) sowie von OLAF oder von den nationalen Behörden durchgeführten Ermittlungen zu übernehmen (de Villepin, Haenel);
- am Ende von Absatz 2 die Wörter "vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten" ersetzen durch "vor den für diesen Zweck bezeichneten Gerichten" (damit wäre ein Gericht der Union eingeschlossen) (de Vries);
- vorsehen, dass die Staatsanwaltschaft durch eine verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten eingesetzt wird, die sich mit der Einsetzung dieser Staatsanwaltschaft einverstanden erklärt haben (Haenel).

## Artikel III-171 (ex-Artikel 21)

(1) Die Union entwickelt eine polizeiliche Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Prävention oder die Aufdeckung von Straftaten sowie diesbezügliche Ermittlungen spezialisierter Strafverfolgungsbehörden.

(2) Zu diesem Zweck können durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen festgelegt werden, die Folgendes betreffen:

- a) Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen;
- b) Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Personal, Austausch von Personal sowie Ausrüstungsgegenstände und kriminaltechnische Forschung;
- c) gemeinsame Ermittlungstechniken zur Aufdeckung schwerer Formen der organisierten Kriminalität.

(3) Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze des Rates können Maßnahmen festgelegt werden, die die operative Zusammenarbeit zwischen den in diesem Artikel genannten Behörden betreffen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

### Änderungsvorschläge

- In dem gesamten Artikel Einstimmigkeit vorsehen (Lopes; de Vries);
- auch in Absatz 2 das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (Duhamel + Berès) oder die überqualifizierte Mehrheit vorsehen (Michel + 4 Konventsmitglieder; Paciotti + 14 Konventsmitglieder);
- in Absatz 2 Buchstabe c den Wortlaut des derzeitigen Vertrages "gemeinsame Bewertung einzelner Ermittlungstechniken" (Hain) oder "Austausch bewährter Praktiken" verwenden (Roche);
- verdeutlichen, dass zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen der Mitgliedstaaten zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von diesem Artikel unberührt bleiben (Teufel);
- redaktionelle Änderungen (Hain).

## Artikel III-172 (ex-Artikel 22)

**(1) Europol hat den Auftrag, die Tätigkeit der Polizeibehörden und der anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung der zwei oder mehrere Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, zu unterstützen und zu verstärken.**

**(2) Der Aufbau, die Arbeitsweise, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol werden durch ein Europäisches Gesetz festgelegt. Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:**

- a) Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen von insbesondere von den Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittstaaten oder von Stellen außerhalb der EU übermittelten Informationen;
- b) Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungen und von operativen Maßnahmen, die gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen durchgeführt werden, gegebenenfalls in Verbindung mit Eurojust.

**Das Europäische Gesetz legt ebenfalls die Modalitäten für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament, an der die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten beteiligt werden, fest.**

**(3) Europol darf operative Maßnahmen nur in Verbindung und in Absprache mit den Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten ergreifen, dessen/deren Hoheitsgebiet betroffen ist. Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen bleibt ausschließlich den nationalen Behörden vorbehalten.**

### Änderungsvorschläge

- In diesem Artikel Einstimmigkeit vorsehen (Lopes; Roche; de Vries), oder zumindest Einstimmigkeit für die Festlegung neuer Zuständigkeiten von Europol vorsehen (Altmaier + Wuermeling);
- in Absatz 1 einen Hinweis auf die organisierte Kriminalität (de Vries) und auf Drogen (Giannakou) aufnehmen;
- in Absatz 1 den Hinweis auf "die Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse (der Union) verletzen" streichen (Hain);
- in Absatz 2 Buchstabe b lediglich die Unterstützung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorsehen (Farnleitner, Roche) oder bestimmen, dass Europol die Mitgliedstaaten bei ihren Maßnahmen unterstützt, ihnen Maßnahmen vorschlägt und sich an der Durchführung beteiligt (Hain);
- die Wörter "in Verbindung mit Eurojust" durch "unter der Aufsicht von Eurojust" ersetzen (de Villepin);
- ergänzend zu den bereits in Absatz 2 Buchstaben a und b vorgesehenen Aufgaben kann der Rat durch einstimmigen Beschluss weitere Aufgaben festlegen (Teufel);
- einen Hinweis auf die regionalen und lokalen Behörde aufnehmen (Chabert + 5 Konventsmitglieder).



## Artikel III-173 (ex Artikel 23)

**Europäische Gesetze oder Rahmengesetze des Rates legen fest, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die in den Artikeln [III-166 und III-171] genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden tätig werden dürfen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.**

### Änderungsvorschläge

- Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (Duhamel + Berès; Kaufmann) oder die überqualifizierte Mehrheit (Michel + 4 Konventsmitglieder; Paciotti + 13 Konventsmitglieder) vorsehen oder bestimmen, dass der Rat lediglich zum 30. Oktober 2009 einstimmig beschließt (Barnier + Vitorino);
- lediglich das Erlassen von Rahmengesetzen vorsehen (Hain);
- eine Bezugnahme auf die in Artikel III-165 genannten Behörden (d. h. die in Zivilsachen zuständigen Behörden) aufnehmen (Teufel).

## Liste der Änderungen

### Artikel III-153

1. Berès + 7 Konventsmitglieder
2. Bonde
3. de Villepin
4. Farnleitner
5. Gabaglio
6. Giannakou
7. Hain
8. Roche
9. Rupel
10. Teufel
11. de Vries + 1 Konventsmitglied
12. Fischer

### Artikel III-154

1. Brok + 25 Konventsmitglieder
2. Duff
3. Kaufmann
4. Lang + 4 Konventsmitglieder
5. Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder

### Artikel III-155

1. Chabert + 5 Konventsmitglieder
2. de Villepin
3. Hain
4. Teufel
5. Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder

### Artikel III-156

1. Chabert + 5 Konventsmitglieder
2. de Villepin
3. Duff
4. Hübner
5. Kaufmann
6. Teufel
7. Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder

### Artikel III-157

1. Chabert + 5 Konventsmitglieder
2. de Villepin
3. Duff
4. Gabaglio
5. Hain
6. Hübner
7. Kaufmann
8. Paciotti + 16 Konventsmitglieder

9. Roche
10. Teufel
11. de Vries + 1 Konventsmitglied

Artikel III-158

1. Hain

Artikel III-159

1. Borrell + 2 Konventsmitglieder
2. Chabert + 5 Konventsmitglieder
3. Hain
4. Kaufmann
5. Roche
6. Teufel

Artikel III-160

1. Duff
2. Hjelm-Wallén + 2 Konventsmitglieder
3. Hübner
4. Michel + 4 Konventsmitglieder
5. Rupel + 1
6. Voggenhuber + 3 Konventsmitglieder
7. de Vries
8. Fischer

Artikel III-161

1. Farnleitner
2. Hain
3. Muscardini
4. Teufel

Artikel III-162

1. Borrell + 2 Konventsmitglieder
2. Chabert + 5 Konventsmitglieder
3. Duff
4. Floch
5. Hain
6. Kaufmann
7. Muscardini
8. Sigmund + 2 Konventsmitglieder
9. Teufel
10. de Vries + 1 Konventsmitglied
11. Wuermeling

Artikel III-163

1. Borrell + 2 Konventsmitglieder
2. Brok + 26 Konventsmitglieder
3. Farnleitner
4. Fischer
5. Hain

6. Kaufmann
7. Sigmund + 2 Konventsmitglieder
8. Teufel
9. de Vries + 1 Konventsmitglied

#### Artikel III-164

1. Hain
2. Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder
3. de Vries + 1 Konventsmitglied

#### Artikel III-165

1. Barnier + 4 Konventsmitglieder
2. Berès + 4 Konventsmitglieder
3. Borrell
4. Chabert + 5 Konventsmitglieder
5. Duhamel + 1 Konventsmitglied
6. Hain
7. Hjelm-Wallén
8. Hololei
9. Kaufmann
10. Paciotti + 16 Konventsmitglieder
11. Roche
12. Sigmund + 2 Konventsmitglieder
13. Teufel
14. Teufel
15. Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder
16. de Vries + 1 Konventsmitglied
17. Wuermeling + 1 Konventsmitglied

#### Artikel III-166

1. Christophersen
2. de Villepin
3. Farnleitner
4. Hain
5. Hübner
6. Kaufmann
7. Lopes + 1 Konventsmitglied
8. Michel + 4 Konventsmitglieder
9. Paciotti + 14 Konventsmitglieder
10. Roche
11. Teufel
12. de Vries + 1 Konventsmitglied

#### Artikel III-167

1. de Villepin
2. Giannakou + 1 Konventsmitglied
3. Hain
4. Hjelm-Wallén
5. Kaufmann
6. Lennmarker

7. Lopes + 1 Konventsmitglied
8. Michel + 4 Konventsmitglieder
9. Paciotti + 13 Konventsmitglieder
10. Roche
11. Teufel
12. Tiilikainen
13. de Vries + 1 Konventsmitglied
14. Wuermeling

#### Artikel III-168

1. Chabert

#### Artikel III-169

1. de Villepin
2. Hain
3. Kaufmann
4. Lopes + 1 Konventsmitglied
5. Roche
6. Teufel
7. de Vries + 1 Konventsmitglied

#### Artikel III-170

1. Barnier
2. Brok + 24 Konventsmitglieder
3. de Villepin
4. Haenel
5. Hain
6. Kaufmann
7. Lamassoure
8. Lennmarker
9. Lequiller
10. Lopes + 1 Konventsmitglied
11. Michel
12. Muscardini
13. Paciotti + 14 Konventsmitglieder
14. Roche
15. Teufel
16. Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder
17. de Vries + 1 Konventsmitglied
18. Wuermeling

#### Artikel III-171

1. Duhamel + 1 Konventsmitglied
2. Hain
3. Kaufmann
4. Lopes + 1 Konventsmitglied
5. Michel
6. Paciotti + 14 Konventsmitglieder
7. Palacio
8. Roche
9. Teufel

10. de Vries + 1 Konventsmitglied

Artikel III-172

1. Chabert + 5 Konventsmitglieder
2. de Villepin
3. Farnleitner
4. Giannakou + 1 Konventsmitglied
5. Hain
6. Kaufmann
7. Lopes + 1 Konventsmitglied
8. Roche
9. Teufel
10. de Vries + 1 Konventsmitglied
11. Wuermeling

Artikel III-173

1. Barnier + 3 Konventsmitglieder
  2. Duhamel + 1 Konventsmitglied
  3. Hain
  4. Kaufmann
  5. Michel + 4 Konventsmitglieder
  6. Paciotti + 13 Konventsmitglieder
  7. Teufel
-

**ÜBERSICHT ÜBER DIE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE**

**TEIL III TITEL III**

**Kapitel V: Bereiche, in denen die Union beschließen kann, eine koordinierende, ergänzende oder unterstützende Maßnahme durchzuführen**

**I. ZUSAMMENFASSUNG DER ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE**

Was Artikel III-174 (Gesundheitswesen) anbelangt, so zielt ein Großteil der Änderungsvorschläge auf eine Umformulierung dieser Bestimmung ab, wobei entweder genauer angegeben werden soll, welche Aspekte des Gesundheitswesens unter die geteilte Zuständigkeit fallen und welche zu den Bereichen mit unterstützenden Maßnahmen gehören, oder aber ein Verweis auf derzeit noch nicht erfasste Bereiche des Gesundheitswesens, wie etwa die grenzüberschreitende Gesundheitsfürsorge, die Bekämpfung der Gewalt gegen Personen, insbesondere Frauen, die körperliche und die geistige Gesundheit, die gesundheitsschädlichen Wirkungen des Tabaks oder der Kampf gegen Drogen, Seuchen oder weit verbreitete schwere Krankheiten hinzugefügt werden soll. In einigen Änderungsvorschlägen wird um eine erschöpfende Aufzählung der auf der Grundlage dieser Bestimmung möglichen Maßnahmen ersucht.

Hinsichtlich des Artikels III-175 (Industrie) zielen einige Änderungsvorschläge darauf ab, diese Bestimmung um einen Verweis auf den Schutz der Umwelt zu ergänzen.

In zwei Änderungsvorschlägen wird die Aufnahme eines neuen Artikels III-175 a zum Thema Tourismus gefordert.

Was Artikel III-176 (Kultur) anbelangt, so wird in einigen Änderungsvorschlägen darum ersucht, diese Bestimmung durch einen Verweis auf bestimmte Aspekte wie etwa die audiovisuellen Medien oder die Musik zu ergänzen.

Mit den Änderungsvorschlägen zu Artikel III-177 (allgemeine Bildung, berufliche Bildung, Jugend und Sport) wird entweder beantragt, dass der Verweis auf den Sport gestrichen wird oder dass eingehendere Verweise auf die in diesem Bereich möglichen Maßnahmen eingefügt werden.

Drei Änderungsvorschläge zielen auf die Streichung des Artikels III-180 (Verwaltungszusammenarbeit) ab.

## II. ANALYSE DER ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

### Artikel III-174 (Gesundheitswesen)

- Umformulierung des Artikels zu dem Zweck, die Ziele der Maßnahmen der Union im Gesundheitswesen zu aktualisieren (Duff);
- Einfügung eines neuen Artikels über die grenzüberschreitende Gesundheitsfürsorge oder Anfügung entsprechender neuer Absätze an Artikel III-174 (de Villepin);
- Umformulierung des Artikels, um genauer und ergänzend anzugeben, welche Aspekte unter die geteilte Zuständigkeit fallen und welche zu den Bereichen mit unterstützenden Maßnahmen gehören (Michel + 4; de Villepin; Barnier + 3);
- Zusätzlicher Hinweis auf die Bekämpfung von Unfallrisiken und -gefahren von möglicherweise europäischer Dimension in dem Absatz, der die Bereiche mit unterstützenden Maßnahmen betrifft; ferner Ergänzung der Aspekte, die unter die geteilte Zuständigkeit fallen, durch eine Bestimmung über die Aufstellung anspruchsvoller Normen für Qualität und Sicherheit der Gesundheitserzeugnisse und der medizinischen Geräte (de Villepin);
- Umformulierung des Artikels zwecks Ergänzung durch einen Verweis auf die körperliche und geistige Gesundheit, auf den Kampf gegen weit verbreitete schwere Krankheiten von europäischer Dimension sowie auf die Bekämpfung schwerer Gesundheitsrisiken und -gefahren (Van Lancker + 16);
- Aufnahme eines Verweises auf die körperliche und geistige Gesundheit (de Vries + 1);
- Präzisierung der Maßnahmen der Union zur Verringerung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Drogen in Absatz 1 (Giannakou);
- Aufnahme eines Verweises auf Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen des Tabaks (Tiilikainen + 5);
- Streichung des Wortes "insbesondere" in Absatz 4 (Fischer; Teufel);
- Aufnahme eines Verweises auf die Seuchenbekämpfung (Fischer);
- Ergänzung von Unterabsatz 2 letzter Satz durch folgende Formulierung: "dies erstreckt sich auf die Gewalt gegen Personen und insbesondere die Gewalt gegen Frauen" (Dybkaer; Borrell + 2);
- Aufnahme eines neuen Absatzes, wonach die Union die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzt, die auf ein hohes Niveau des Schutzes vor Gewalt in den zwischenmenschlichen Beziehungen, einschließlich des Schutzes der geistigen und körperlichen Gesundheit und auf die Milderung der Wirkungen solcher Gewalt abzielen (De Rossa).



### **Artikel III-175 (Industrie)**

- Aufnahme eines Verweises in Absatz 1, wonach die Industrie zur Verwirklichung der in Artikel I-3 genannten Ziele, insbesondere des Ziels der nachhaltigen Entwicklung, beitragen muss; Aufnahme der Möglichkeit, Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf die Umwelt zu verabschieden (Voggenhuber + 3);
- Aufnahme eines neuen Absatzes, wonach bei der Durchführung der Industriepolitik und der industriepolitischen Maßnahmen den Anforderungen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden muss (Hjelm Wallén);
- die Anhörung des Ausschusses der Regionen ist ebenfalls vorzusehen (Chabert + 5);
- Ersetzung des Begriffs "die Industrie" durch den Begriff "die Unternehmen" (Farnleitner).

### **Artikel III-175 a (Tourismus)**

- Formulierung eines neuen Artikels III-175 a über Maßnahmen der Union auf dem Gebiet des Tourismus (de Villepin; Lequiller; Lopes und Katiforis)

### **Artikel III-176 (Kultur)**

- Aufnahme eines Verweises auf die audiovisuellen Medien in Absatz 2 (Michel + 4);
- Aufnahme eines Verweises auf die Erhaltung und Bewahrung des kulturellen Erbes und auf die Förderung der kulturellen Vielfalt in Absatz 2 (Peterle, Rupel + 1);
- Aufnahme eines Verweises auf die Musikbranche (Tajani);
- Streichung des Absatzes 4 (Hübner);
- Aufnahme eines Verweises in Absatz 5, wonach der Wirtschafts- und Sozialausschuss anzuhören ist (Sigmund + 2, Borrell + 2);
- Aufnahme einer Bestimmung in Absatz 5, wonach ausgeschlossen wird, dass auf der Grundlage dieses Absatzes steuerliche Maßnahmen verabschiedet werden (Hain);
- Ersetzung der qualifizierten Mehrheit durch Einstimmigkeit (Teufel; Wuermeling).

### **Artikel III-177 (allgemeine Bildung, berufliche Bildung, Jugend und Sport)**

- Streichung des Verweises auf den Sport (Lennmarker; Wuermeling);
- Aufnahme eines Verweises in Absatz 1, wonach die Union die Rolle der Sportorganisationen

achten muss; Streichung des dem Sport gewidmeten Unterabsatzes in Absatz 1; Streichung des Verweises auf die Entwicklung der europäischen Dimension des Sports in Absatz 2 Buchstabe g (Hain);

- Ausbau des Absatzes 2 Buchstabe g betreffend die Maßnahmen der Union im Sportbereich. Aufnahme eines neuen Absatzes, wonach bei Festlegung und Durchführung der anderen Politiken der Union die Ziele auf sportlichem Gebiet berücksichtigt werden müssen (de Villepin);
- Aufnahme zweier neuer Gedankenstriche in Absatz 2, die die Förderung des Sports und die Förderung von Partnerschaften zwischen dem öffentlichen Sektor und der Sportbewegung betreffen; Aufnahme eines Verweises auf den Sport in Absatz 3 (Lopes und Lobo Antunes);
- Aufnahme eines Verweises auf den Schutz der Kinder, auf die Rolle des Sports in der Gesellschaft und auf den internationalen Kontext des Sports (de Vries + 1);
- Aufnahme eines Verweises auf die nationale Sportpolitik (Teufel).

### **Artikel III-178 (berufliche Bildung)**

- Aufnahme eines Verweises auf die europäischen Sozialpartner am Ende des Absatzes 4 (Gabaglio).

### **Artikel III-179 (Zivilschutz)**

- Streichung des Verweises auf die Union in Absatz 1 (Roche);
- Aufnahme eines Verweises auf Unfälle in Absatz 1 Buchstabe a (Tiilikainen + 5);
- Streichung des Absatzes 1 Buchstabe a und des Absatzes 2 (Wuermeling; Teufel);
- Streichung des Absatzes 2 (Hain);
- Streichung – in Absatz 1 – des Buchstabens a und Neufassung des Buchstabens b dahin gehend, dass auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich Zivilschutz Bezug genommen wird; Aufnahme des Ausschlusses jeglicher Harmonisierung in Absatz 2 Buchstabe a; Aufnahme – in denselben Absatz – der Möglichkeit, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen abgibt (Fischer).

### **Artikel III-180 (Verwaltungszusammenarbeit) (neu)**

- Streichung (de Villepin; Teufel; Hain).

### **Artikel III-180 a (neu)**

- Aufnahme eines Artikels über die territoriale Entwicklung (de Vries + 1).

## Liste der Änderungen

### Artikel III Titel X art X

1. Lopes

### Artikel III 174

1. Barnier + 2 Konventsmitglieder
2. Borrell + 2 Konventsmitglieder
3. De Rossa
4. de Villepin
5. de Villepin
6. Duff
7. Dybkjaer
8. Fischer
9. Giannakou + 1 Konventsmitglied
10. Hain
11. Michel + 4 Konventsmitglieder
12. Teufel
13. Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder
14. Van Lancker + 16 Konventsmitglieder
15. de Vries + 1 Konventsmitglied
16. Wuermeling

### Artikel III 175

1. Chabert + 5 Konventsmitglieder
2. de Villepin
3. Farnleitner
4. Voggenhuber + 3 Konventsmitglieder
5. Hjelm-Wallén
6. Lequiller

### Artikel III 176

1. Borrell
2. Hain
3. Hübner
4. Michel + 4 Borrell
5. Rupel + 1 Borrell
6. Sigmund + 2 Borrell
7. Tajani
8. Teufel
9. Peterle
10. Wuermeling

### Artikel III 177

1. de Villepin
2. Hain

3. Lenmarker
4. Lopes + 1
5. Teufel
6. de Vries + 1
7. Wuermeling + 1

Artikel III 178

1. Gabaglio

Artikel III 179

1. Hain
2. Roche
3. Teufel
4. Tiilikainen
5. Wuermeling + 1
6. Fischer

Artikel III 180

1. de Villepin
  2. Hain
  3. Teufel
  4. de Vries + 1
-

**ÜBERSICHT ÜBER DIE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE**

**TEIL III – TITEL IV**

**Artikel III-186**

- Ersetzen des Rechtsinstruments (Europäische Verordnungen und Beschlüsse) durch ein nach Anhörung des Europäischen Parlaments erlassenes Gesetz des Rates (Herr Barnier und Herr Vitorino + 2).
- Ersetzen des Rechtsinstruments (Europäische Verordnungen und Beschlüsse) durch ein Europäisches Gesetz (Frau Kaufmann).
- Hinzufügen der Worte "in der Verfassung" vor "verankerten" (Herr Barnier und Herr Vitorino + 2).

**Liste der Änderungen**

1. Barnier
  2. Kaufmann
-

**ÜBERSICHT ÜBER DIE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE**

**TEIL III TITEL V: AUSWÄRTIGES HANDELN DER UNION**

**Kapitel I: Allgemein anwendbare Bestimmungen**

**Artikel III-188**

**Absatz 1**

- Begriff "Frieden" nach "Menschenrechte" einfügen (*ÄV 4/Voggenhuber+4*)
- Am Ende des Absatzes ergänzen "und bemüht sich um Fortschritte bei den Fähigkeiten der Vereinten Nationen zur Konfliktbeilegung" (*ÄV 4/Voggenhuber+4*)

**Absatz 2**

- Buchstabe a: "Sicherheit" streichen und "die Sicherheit der Union in allen ihren Formen stärken und die Solidarität unter ihren Mitgliedsstaaten angesichts der Bedrohungen für ihre gemeinsame Sicherheit zu fördern" hinzufügen (*ÄV 1/de Villepin*)
- Buchstabe c: nach den Wörtern "zu erhalten" ergänzen durch die Formulierung "und aktiv zu unterstützen" (*ÄV 4/Voggenhuber+4*)
- Buchstabe d: nach "Armut" das Wort "weltweit" hinzufügen (*ÄV 4/Voggenhuber*)
- Buchstabe e: einen Verweis auf Buchstabe d aufnehmen (*ÄV 4/Voggenhuber*)
- Buchstabe f: einen Verweis auf "globale Kollektivgüter" (engl. "global public goods") aufnehmen (*ÄV 3/Kaufmann; ÄV 4/Voggenhuber+4*) und vor "sicherzustellen" die Worte "zu garantieren und" einzufügen (*ÄV 3/Kaufmann*). Die Formulierung "zur Erhaltung und" durch "zum Schutz und zur" ersetzen (*ÄV 4/Voggenhuber+4*)

### Absatz 3

- In der englischen Fassung "consistency" durch "coherence" ersetzen (ÄV 2/Hjelm-Wallén+2)

### Vorschlag zur Aufnahme eines zusätzlichen Buchstabens

- Aufnahme eines zusätzlichen Buchstabens ca unter Absatz 2: "die weltweite Abrüstung zu fördern, die unkontrollierte Verbreitung konventioneller Waffen, den Handel mit und den Einsatz von Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie von Massenvernichtungswaffen zu bekämpfen;" (ÄV 4/Voggenhuber+4)

### Artikel III-189 (ex-Artikel 2)

## PRÜFUNG DER ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE NACH THEMEN

### Absatz 1

- Hinzufügen, dass der Europäische Rat einen Beschluss nach Anhörung des Europäischen Parlaments fasst (ÄV 4/Kaufmann)
- Text so ändern, dass zum Ausdruck kommt, dass der Europäische Rat keine Beschlüsse fasst, sondern "*Leitlinien*" verabschiedet (ÄV 2/Farnleitner)
- Hinzufügen, dass der Ministerrat die Beschlüsse des Europäischen Rates durchführt (ÄV 6/Fischer)
- Vorsehen, dass der Rat eine Empfehlung ausschließlich auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags des Ministers und der Kommission und durch Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit annimmt (ÄV 2/Farnleitner)
- Bestimmung zur Abgrenzung zwischen GASP und den übrigen Bereichen des auswärtigen Handelns aufnehmen (ÄV 2/Farnleitner)
- "*Europäischen Beschlüsse*" in "*GASP-Beschlüsse*" ändern (ÄV 3/Hain)

### Absatz 2

- Klarstellen, dass die gemeinsamen Vorschläge das ausschließliche Initiativrecht der Kommission, wie es in anderen Bestimmungen des Teils III verankert ist, unberührt lassen (ÄV 2/Farnleitner)
- Absatz streichen, da der Minister zur Kommission gehört (ÄV 5/de Villepin)
- Hinzufügen, dass bei gemeinsamen Vorschlägen des Außenministers und der Kommission die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit Anwendung findet (ÄV 1/Brok+23)
- Absatz streichen, da er bereits durch das Kapitel II abgedeckt ist (ÄV 4/Kaufmann)

## **KAPITEL II: GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK**

### **ABSCHNITT 1 GEMEINSAME AUSSENPOLITIK**

#### **Artikel III-190 (ex-Artikel 3)**

#### **PRÜFUNG DER ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE NACH THEMEN**

##### **Absatz 1**

- Hinzufügen, dass die GASP gemeinsam und im Einklang mit dem Völkerrecht umgesetzt wird (ÄV 3/Voggenhuber+3)

##### **Absatz 2**

- Hinzufügen, dass mit den von den Mitgliedstaaten unterzeichneten Übereinkünften und Verträgen die Loyalität zur Union zu wahren ist (ÄV 3/Voggenhuber+3)

##### **Absatz 3**

- "Europäische Beschlüsse" in "GASP-Beschlüsse" ändern (ÄV 1/Hain)
- Möglichkeit der Einbeziehung weiterer Politikbereiche dieses Titels vorsehen (ÄV 2/de Villepin)

#### **Artikel III-191 (ex-Artikel 4)**

#### **PRÜFUNG DER ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE NACH THEMEN**

- "Präsident" durch "Vorsitz" ersetzen (ÄV 2/Tiilikainen+5) bzw. jede Bezugnahme streichen (ÄV 1/Michel+4)
- Eine Bestimmung aufnehmen, der zufolge der Rat den Außenminister auffordern kann, Vorschläge zur Umsetzung von GASP-Beschlüssen zu unterbreiten (ÄV 3/de Villepin)



### Artikel III-192 (ex-Artikel 5)

#### **PRÜFUNG DER ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE NACH THEMEN**

- Vorschlag, einen Absatz betreffend die Schaffung eines gemeinsamen europäischen auswärtigen Dienstes/europäischen diplomatischen Dienstes aufzunehmen, der den Außenminister bei der Ausübung seines Mandats unterstützt (ÄV 2/Fischer, ÄV 4/Michel+4). Herr Fischer schlägt einen Text für die der Verfassung beizufügende Erklärung zur Schaffung eines solchen Dienstes vor.
- Den Verweis, dass der Außenminister der Union im Rat "Auswärtige Angelegenheiten" den Vorsitz führt, streichen (ÄV 1/Farnleitner, ÄV 5/Roche, ÄV 6/Tiilikainen+5)
- Vorschlag, zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Kommission in die in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Aufgaben in vollem Umfang einbezogen wird (ÄV 1/Farnleitner)
- In dem Satz, der besagt, dass der Außenminister in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen den Standpunkt der Union vertritt und den politischen Dialog führt, die Formulierung "gegebenenfalls" oder "gegebenenfalls im Namen und Auftrag des Rates" hinzufügen (ÄV 5/Roche, ÄV 3/Hain)
- "Europäische Beschlüsse" durch "GASP-Beschlüsse" und "Außenminister" durch "Europäischer Vertreter für auswärtige Angelegenheiten" ersetzen (ÄV 3/Hain)

### Artikel III-193 (ex-Artikel 6)

#### **PRÜFUNG DER ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE NACH THEMEN**

- Bezeichnung der Instrumente ("GASP-Beschluss") ändern (ÄV 2/Hain)
- Absatz 3 streichen (ÄV 1/Farnleitner)
- Absatz 4 streichen (ÄV 2/Hain)

### Artikel III-194 (ex-Artikel 7)

#### **PRÜFUNG DER ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE NACH THEMEN**

- "Europäische Beschlüsse" in "GASP-Beschlüsse" ändern (ÄV 1/Hain)

### Artikel III-195 (ex-Artikel 8)

#### **PRÜFUNG DER ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE NACH THEMEN**

- Den Passus "*oder der Minister mit Unterstützung der Kommission*" streichen (ÄV 6/de Villepin)
- So ändern, dass der Kommission (allein oder zusammen mit dem Außenminister) das Initiativrecht zufällt (ÄV 2/Hjelm-Wallén+2, ÄV 1/Farnleitner)
- So ändern, dass auch dem Europäischen Parlament das Initiativrecht eingeräumt wird (ÄV 3/Musccardini)
- So ändern, dass zum Ausdruck kommt, dass den Vorsitz im Rat "Allgemeine Angelegenheiten" nicht der Außenminister, sondern der turnusmäßige Vorsitz führt (ÄV 5/Tiilikainen+5, ÄV 4/Roche, ÄV 2/Hjelm-Wallén+2, ÄV 1/Farnleitner)

### Artikel III-196 (ex-Artikel 9)

#### **PRÜFUNG DER ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE NACH THEMEN**

Die Änderungsvorschläge zu diesem Artikel, der die Beschlussfassungsverfahren behandelt, können generell in zwei Kategorien eingeteilt werden: 1) Vorschläge, die die generelle Einstimmigkeitsregel nicht in Frage stellen, aber den Wortlaut an bestimmten Stellen ändern, und 2) Vorschläge, die einschneidendere Änderungen vorsehen und insbesondere darauf abzielen, die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit als generelle Regel einzuführen.

#### **Absatz 1**

- Textänderung betreffend die konstruktive Enthaltung (ÄV 2/Hjelm-Wallén+2)

#### **Absatz 2**

- Absatz 2 Buchstabe b: Bestimmung streichen, da die übrigen Bestimmungen, in denen eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit vorgesehen ist, bereits hinlängliche Regelungen enthalten (ÄV 9/Lang+4)
- Absatz 2 Buchstabe b: den Passus "*den ihm dieser auf ein spezielles Ersuchen des Europäischen Rates hin unterbreitet, das auf dessen eigene Initiative oder auf die des Ministers zurückgeht*" streichen und stattdessen vorsehen, dass der Ministerrat über Vorschläge des Außenministers mit qualifizierter Mehrheit beschließt (ÄV 5/Fischer, ÄV 10/Lequiller)
- Absatz 2 Buchstabe b: "*spezielles*" streichen (ÄV 1/Barnier+3)
- Absatz 2 Buchstabe b: hinzufügen "*oder der Minister den Vorschlag mit Unterstützung der Kommission vorlegt*" (ÄV 1/Barnier+3, ÄV 8/Kaufmann, ÄV 13/Paciotti+13)

- Absatz 2 Buchstabe b: ersetzen durch einen Verweis auf die gemeinsamen Vorschläge von Außenminister und Kommission gemäß Artikel III-189 Absatz 2 (ÄV 18/de Vries+1)
- Absatz 2 Buchstabe c: präzisieren, dass es sich um einen Beschluss über eine Aktion oder einen Standpunkt der Union handelt (ÄV 14/Roche)
- Bestimmung (neuen Buchstaben) aufnehmen, wonach der Rat über einen Vorschlag des Außenministers mit Unterstützung der Kommission oder über einen gemeinsamen Vorschlag gemäß Artikel III-189 Absatz 2 mit qualifizierter Mehrheit beschließt (ÄV 11/Michel+4, ÄV 17/Voggenhuber+4)
- Bestimmung (neuen Buchstaben) aufnehmen, der zufolge die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit erfolgt, wenn es um Beschlüsse über Aktionen der Union geht, die eine bestimmte Finanzschwelle nicht überschreiten (ÄV 18/de Vries+1)
- Bestimmung (neuen Buchstaben) aufnehmen, wonach der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt, wenn er Beschlüsse erlässt, die restriktive Maßnahmen beinhalten (ÄV 18/de Vries+1)
- Vorsehen, dass der Außenminister als Vermittler fungiert, wenn ein Mitgliedstaat sich dagegen ausspricht, dass eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit erfolgt (ÄV 5/Fischer)
- Die Bestimmung streichen, wonach ein Mitgliedstaat sich dagegen aussprechen kann, dass eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit erfolgt (ÄV 11/Michel)
- Vorsehen, dass ein Mitgliedstaat sich nicht dagegen aussprechen kann, dass der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt, den Europäischen Rat zu befassen (ÄV 14/Roche)
- Vorsehen, dass der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt (ÄV 17/Voggenhuber+4)
- "Europäische Beschlüsse" durch "GASP-Beschlüsse" ersetzen (ÄV 6/Hain)

### Absatz 3

- Absatz streichen (ÄV 7/Hjelm-Wallén+2)
- So ändern, dass zum Ausdruck kommt, dass der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt (ÄV 17/Voggenhuber+4)

## Weitere Texte

- Textvorschlag, wonach der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit beschließt, es sei denn, ein Mitgliedstaat lehnt dies aus wichtigen Gründen der nationalen Politik ab. Der Außenminister der Union und der Präsident des Europäischen Rates nehmen eine Vermittlerrolle ein, und der Europäische Rat kann mit qualifizierter Mehrheit beschließen, um zu einem Durchbruch zu gelangen. In bestimmten Fällen kann von einer Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit nicht abgerückt werden, darunter im Fall der in Artikel III-189 genannten gemeinsamen Vorschläge. Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen werden einstimmig gefasst (ÄV 2/Brok + 22).
- Textvorschlag, wonach der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit beschließt, es sei denn, es handelt sich um Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen, oder der Vorschlag stammt nicht vom Außenminister der Union, oder ein Mitgliedstaat macht ein nationales Interesse geltend. In diesem Falle bemühen sich der Außenminister der Union und eventuell der Präsident des Europäischen Rates um eine Lösung. Die Frage kann zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit an den Europäischen Rat verwiesen werden. Beibehaltung der Bestimmungen über die konstruktive Enthaltung (ÄV 16/de Villepin).
- Beschlussfassung mit verstärkter qualifizierter Mehrheit als allgemeine Regel, und Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit als Abweichung von der allgemeinen Regel. Beibehaltung der Möglichkeit, eine Abstimmung abzulehnen. Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen werden einstimmig gefasst (ÄV 3/Dini).
- Textvorschlag, wonach der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt, es sei denn, er beschließt auf Vorschlag eines Mitgliedstaats, oder es handelt sich um Fragen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen, oder ein Mitgliedstaat lehnt dies aus wichtigen Gründen der nationalen Politik ab (in diesem Fall kann der Rat die Angelegenheit an den Europäischen Rat verweisen, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt). Beibehaltung der Bestimmungen über die konstruktive Enthaltung (ÄV 4/Farnleitner)
- Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit als allgemeine Regel, außer für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen, Beibehaltung der konstruktiven Enthaltung und der Möglichkeit, dass ein Mitgliedstaat die Abstimmung ablehnt (ÄV 15/Tiilikainen + 5).
- Die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit auf alle GASP-Beschlüsse ausdehnen (ÄV 12/Muscardini).

## Artikel III-199 (ex-Artikel 12)

### Allgemeines

- Vorschlag, in diesem Artikel Bestimmungen über die Aushandlung und den Abschluss internationaler Übereinkünfte im Bereich der GASP aufzunehmen (ÄV 1/Hain).

### Artikel III-200 (ex-Artikel 13)

#### ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE NACH THEMEN

- Vorsehen, dass das Europäische Parlament bei der Ergreifung restriktiver Maßnahmen und bei grundlegenden Optionen der GASP vorher angehört werden muss (ÄV 1/Kaufmann).
- Hinzufügen, dass das Europäische Parlament am Entscheidungsprozess über die wichtigsten Aspekte und grundlegenden Optionen beteiligt ist (Nr. 14/Voggenhuber +2).

### Artikel III-201 (ex-Artikel 14)

#### ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE NACH THEMEN

- Aufnahme einer neuen Bestimmung am Ende dieses Artikels, wonach in internationalen Organisationen und bei internationalen Konferenzen der Standpunkt der Union von einem Mitgliedstaat vorgetragen wird, wenn der Außenminister der Union nicht an Ort und Stelle sein kann, um diesen Standpunkt vorzutragen. Zu diesem Zweck wird ein Rotationssystem zwischen den Mitgliedstaaten eingerichtet, die Mitglieder der betreffenden internationalen Organisation sind oder an der betreffenden Konferenz teilnehmen (ÄV 3/Roche).
- Absatz 2: Streichung der Worte "*unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten aufgrund der Charta der Vereinten Nationen*" (ÄV 1/Farnleitner).
- Absatz 2: Der letzte Unterabsatz sollte folgende Fassung erhalten: "Sind auf einer Tagung des Sicherheitsrates Wortbeiträge von Nicht-Mitgliedstaaten des Sicherheitsrates gestattet und hat die Union einen gemeinsamen Standpunkt zum Thema der Tagung festgelegt, so kann der Außenminister darum ersuchen, den Standpunkt der Union vortragen zu dürfen" (ÄV 2/Hain).

### Artikel III-202 (ex-Artikel 15)

#### ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE NACH THEMEN

- "*Europäische Beschlüsse*" durch "*GASP-Beschlüsse*" ersetzen (ÄV 1/Hain).

### Artikel III-203 (ex-Artikel 16)

#### ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE NACH THEMEN

- Hinzufügen, dass ein vom Außenminister der Union benannter Vertreter den Vorsitz des PSK führt (ÄV 2/Fischer).
- In Absatz 1 nach den Worten "*des Außenministers*" Hinzufügung der Worte "*der Kommission*" (ÄV 1/Farnleitner).
- "Unter der Leitung des Ministers" durch "in engem Benehmen mit dem Minister" ersetzen (ÄV 3/Roche).

### Artikel III-205

#### ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE NACH THEMEN

##### Allgemeines

- Aufnahme eines neuen Absatzes, wonach die humanitäre Hilfe den internationalen Organisationen und den professionellen nichtstaatlichen humanitären Organisationen vorbehalten ist und übertragen wird. Zivile und militärische Mittel können ausnahmsweise für humanitäre Missionen eingesetzt werden, sofern dies als notwendig erachtet wird. Ihr Einsatz erfolgt auf Ersuchen humanitärer Organisationen und dient deren Unterstützung unter Wahrung der internationalen Regeln und Grundsätze in diesem Bereich (ÄV 4/Mc Avan).
- Aufnahme eines Artikels 17 a, um den Erfordernissen des Artikels III-218 Absatz 5 gerecht zu werden (ÄV 6/Voggenhuber und andere).

##### Absatz 1

- Folgende Missionen hinzufügen: Zivilschutz, Schutz der Menschenrechtler, Schutz der öffentlichen Infrastrukturen, Schutz archäologischer Stätten und sonstigen Kulturerbes, sowie den Zusatz: "im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen" (ÄV 6/Voggenhuber und andere).
- Streichung der Unterstützungsmaßnahmen im Kampf gegen den Terrorismus auf Ersuchen eines Drittstaats (ÄV 6/Voggenhuber und andere).

##### Absatz 2

- Zusatz, wonach der Beschluss zur Festlegung der Ziele, des Umfangs und der allgemeinen Durchführungsbestimmungen nach Anhörung des Europäischen Parlaments (ÄV 1/Brok und andere) oder mit dessen Zustimmung (ÄV 3/Kaufmann) erlassen wird.
- Hinzufügen, dass die Verlegung von Streitkräften und Sanktionen gegen Staaten im Rahmen der GASP der Billigung durch das Europäische Parlament bedürfen (ÄV 6/Voggenhuber und andere).
- Einstimmigkeit durch qualifizierte Mehrheit ersetzen (ÄV 5/Muscardini).
- "Europäische Beschlüsse" durch "GASP-Beschlüsse" ersetzen (ÄV 2/Hain).

## Artikel III-206

### ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE NACH THEMEN

#### Allgemeines

- Streichung des Artikels (ÄV 1/Farnleitner).

#### Absatz 1

- Streichung von "kann der Rat die Durchführung einer Mission einer Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen" sowie des letzten Satzes von Absatz 1 (ÄV 2/Hain).
- Nach "die über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen und sich an dieser Mission beteiligen wollen" die Worte "leisten einen Beitrag in Form von nationalen und multinationalen Mitteln" hinzufügen (ÄV 2/Hain).
- Aufnahme eines neuen Satzes: "Staaten, die nicht der Union angehören, können sich gemäß den vom Rat erlassenen Modalitäten, die Regelungen bezüglich der Leitung der Operationen im Sinne von Artikel III-203 enthalten, beteiligen (ÄV 2/Hain).
- Hinzufügen, dass die Mitgliedstaaten im Benehmen mit dem Außenminister unter der uneingeschränkten Aufsicht des Rates handeln (ÄV 5/Roche).
- "Europäische Beschlüsse" durch "GASP-Beschlüsse" ersetzen (ÄV 2/Hain).

#### Absatz 2

##### *Rolle des Rates*

- Hinzufügen, dass die politische Kontrolle und die strategische Leitung beim Rat verbleiben (ÄV 3/Hjelm-Wallen und andere).
- Umformulieren in dem Sinne, dass der Rat die erforderlichen Beschlüsse trifft, ohne dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten ihn damit befassen (ÄV 3/Hjelm-Wallen und andere, ÄV 5/Roche).

##### *Grund für einen neuen Beschluss des Rates*

- Vorschlag zur Änderung des ursprünglichen Beschlusses vonseiten des Außenministers oder eines Mitgliedstaats als zusätzlichen Grund für einen neuen Beschluss des Rates hinzufügen (ÄV 5/Roche).

##### *Rolle des Europäischen Parlaments*

- Die Unterrichtung des Europäischen Parlaments und die Billigung durch das Europäische Parlament im Falle eines neuen Beschlusses des Rates hinzufügen (ÄV 4/Kaufmann).

##### *Streichungen*

- Streichung des Absatzes (ÄV 2/Hain).

## Artikel III-207

### ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE NACH THEMEN

#### Allgemeines

- Artikel wie folgt umformulieren: "Es wird ein europäisches Rüstungsamt eingerichtet, um die Entwicklung militärischer Fähigkeiten durch die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Rüstungsbereich zu unterstützen. Alle Mitgliedstaaten können auf Wunsch an der Arbeit des Amtes teilnehmen. Innerhalb des Amtes können spezifische Gruppen aus den Mitgliedstaaten gebildet werden, die gemeinsame Projekte durchführen", dann den zweiten und dritten Satz von Absatz 2 anschließen, wobei allerdings die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit durch Einstimmigkeit ersetzt wird (ÄV 6/Hjelm-Wallen und andere)
- "Europäische Beschlüsse" durchgängig durch "GASP-Beschlüsse" ersetzen (ÄV 5/Hain).

#### Absatz 1

##### *Bezeichnung des Amtes*

- Bezeichnung des Amtes ändern durch Aufnahme des Begriffs der Entwicklung der Fähigkeiten und durch Streichung von "militärisch" (ÄV 2/de Villepin, ÄV 5/Hain, ÄV 9/Lequiller; ÄV 13/Fischer)
- Bezeichnung des Amtes ändern durch Streichung von Rüstung und Forschung (ÄV 10/Roche).

##### *Aufgaben des Amtes*

- Im ersten Satz des Artikels hinzufügen, dass das Amt einen Beitrag zur Koordinierung der Bemühungen sowohl auf Ebene der Mitgliedstaaten als auch im Rahmen der Union leistet. Zusatz: "Aufgabe des Amtes ist es insbesondere", (ÄV 2/de Villepin, ÄV 5/Hain, ÄV 9/Lequiller; ÄV 13/Fischer).
- Zu Buchstabe a:
  - Hinzufügen, dass es sich um quantitative und qualitative Ziele handelt,
  - Streichung von "militärische" in Bezug auf Fähigkeiten sowie des Zusatzes "der Mitgliedstaaten",
  - den Passus "die Erfüllung der von den Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Fähigkeiten eingegangenen Verpflichtungen" durch "die erzielten Fortschritte" ersetzen (ÄV 2/de Villepin, ÄV 5/Hain, ÄV 9/Lequiller; ÄV 13/Fischer).
  - Hinzufügen der zivilen Fähigkeiten (ÄV 12/Voggenhuber und andere).
- Zu Buchstabe b:
  - Hinzufügen, dass die Beschaffungsverfahren effizient im Sinne von kostengünstig sind (ÄV 2/de Villepin, ÄV 5/Hain, ÄV 9/Lequiller; ÄV 13/Fischer).
- Zu Buchstabe c:
  - Hinzufügen, dass die Koordinierung "wirkungsvoll" ist (ÄV 2/de Villepin, ÄV 9/Lequiller; ÄV 13/Fischer)
  - "vorschlagen" durch "zu fördern" ersetzen, "multilaterale Projekte" durch "multilaterale Lösungsansätze" und "spezifischer Kooperationsprogramme" durch "bestimmter Kooperationsprogramme" ersetzen (ÄV 5/Hain)
  - Aufnahme der zivilen Fähigkeiten (ÄV 12/Voggenhuber und andere).
  - Zusatz: "insbesondere im Hinblick auf die Konfliktverhütung und Einsätze zur Friedenserhaltung" (ÄV 12/Voggenhuber und andere).



- Buchstabe d
  - "gemeinsame Forschungsaktivitäten ... zu koordinieren und zu planen" durch "zu gemeinsamen Forschungsaktivitäten ... beizutragen" ersetzen (ÄV 2/de Villepin, ÄV 9/Lequiller; ÄV 13/Fischer);
  - folgendermaßen ergänzen: "erforderlichenfalls seinen Beitrag zum Erreichen bzw. zur Durchführung der in Artikel III-144 genannten Ziele und Programme zu leisten (FTE-RP)" (ÄV 2/de Villepin, ÄV 9/Lequiller; ÄV 13/Fischer);
  - "sowie Studien zu technischen Lösungen, die dem künftigen operativen Bedarf gerecht werden" streichen (ÄV 2/de Villepin, ÄV 9/Lequiller; ÄV 13/Fischer);
  - "die Forschung auf dem Gebiet der Verteidigungstechnologie zu unterstützen" durch "die Koordinierung der Forschung auf dem Gebiet der Verteidigungstechnologie zu erleichtern" ersetzen (ÄV 5/Hain);
  - "gemeinsame Forschungsaktivitäten ... zu koordinieren und zu planen" streichen (ÄV 5/Hain);
  - "operativen Bedarf" durch "Bedarf an Kapazität" ersetzen (ÄV 5/Hain)
- Buchstabe e
  - "zweckdienliche Maßnahmen" durch "Maßnahmen" ersetzen (ÄV 2/de Villepin, ÄV 9/Lequiller; ÄV 13/Fischer);
  - "des Verteidigungssektors" durch "des europäischen Verteidigungssektors" ersetzen (ÄV 2/de Villepin, ÄV 9/Lequiller);
  - "und für einen gezielteren Einsatz der Verteidigungsausgaben" streichen (ÄV 2/de Villepin, ÄV 9/Lequiller; ÄV 13/Fischer);
  - "zweckdienliche Maßnahmen" durch "zweckdienliche Maßnahmen und Strategien" ersetzen (ÄV 5/Hain);
  - Schluss des Satzes folgendermaßen umformulieren "mit dem Ziel einer Stärkung der industriellen und technologischen Grundlage für die Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene" (ÄV 5/Hain);
  - hinzufügen, dass es sich auch um zivile Ausgaben handelt (ÄV 12/Voggenhuber und andere)
- neuen Buchstaben f mit folgendem Wortlaut aufnehmen: "zur schrittweisen Festlegung einer europäischen Rüstungspolitik und zur Entwicklung eines europäischen Marktes für Verteidigungsausrüstung, auch mit Empfehlungen zu den auf den Rüstungssektor anwendbaren spezifischen Regelungen, beizutragen" (ÄV 2/de Villepin, ÄV 9/Lequiller; ÄV 13/Fischer).

#### *Sonstiges*

- Den Satz über die Teilnahme an der Arbeit des Amtes in den ersten Absatz verlegen (ÄV 10/Roche);
- einen Satz aus Artikel I-40 Absatz 3 über die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre militärischen Fähigkeiten zu verbessern, übernehmen (ÄV 4/Farnleitner).

#### **Absatz 2**

##### *Verfahren*

- Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit durch Einstimmigkeit ersetzen (ÄV .../Hjelm-Wallén und andere, ÄV 5/Hain, ÄV 10/Roche);
- Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit streichen (ÄV 7/Hübner);
- zusätzlich Zustimmung des Europäischen Parlaments vorsehen (ÄV 1/Brok und andere);
- Beschluss des Rates durch Europäisches Gesetz ersetzen (ÄV 8/Kaufmann).

##### *Sonstiges*

- die Verfahren in den Inhalt des Beschlusses aufnehmen (ÄV 5/Hain);
- in dem Satz betreffend den Umfang der effektiven Beteiligung an den Tätigkeiten des Amtes "muss" durch "kann" ersetzen (ÄV 7/Hübner);
- den Satz betreffend die Verbindung mit der Kommission in einen neuen Absatz 3 verlegen und hinzufügen, dass der Rat über die Kohärenz der Tätigkeiten des Amtes mit denen der anderen Einrichtungen der Union wacht (ÄV 2/de Villepin, ÄV 5/Hain, ÄV 9/Lequiller; ÄV 13/Fischer);

- folgende Formulierung hinzufügen: "Die nicht der Europäischen Union angehörenden europäischen NATO-Mitgliedstaaten können, falls sie dies wünschen, ebenfalls teilnehmen"; am Ende des Absatzes folgendermaßen formulieren: "in denen Mitgliedstaaten und der Europäischen Union nicht angehörende NATO-Mitgliedstaaten zusammen kommen, die gemeinsame Projekte durchführen" (ÄV 3/Demiralp);
- den "Sitz" aus dem Inhalt des Beschlusses herausnehmen (ÄV 2/de Villepin, ÄV 5/Hain, ÄV 9/Lequiller; ÄV 13/Fischer);
- den Satz betreffend den Umfang der effektiven Beteiligung an den Tätigkeiten des Amtes streichen (ÄV 4/Farnleitner, ÄV 7/Hübner, ÄV 11/Tiilikainen und andere);
- den Satz betreffend die spezifischen Gruppen innerhalb des Amtes streichen (ÄV 2/de Villepin, ÄV 5/Hain, ÄV 9/Lequiller; ÄV 13/Fischer);

### **Artikel III-208**

## **ANALYSE DER ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE NACH THEMEN**

### **Allgemein**

- einen Absatz 5 aufnehmen, in dem vorgesehen ist, dass die Ausgaben aufgrund der Verwirklichung der strukturierten Zusammenarbeit zulasten der jeweils teilnehmenden Mitgliedstaaten gehen (ÄV 3/Farnleitner);
- einen Absatz aufnehmen, in dem vorgesehen ist, dass eine derartige Zusammenarbeit allen Mitgliedstaaten offen stehen muss, die willens sind, die mit ihr verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, und dass die teilnehmenden Staaten die anderen Mitgliedstaaten zur Teilnahme an der betreffenden Zusammenarbeit ermuntern sollen (ÄV 3/Farnleitner);
- Artikel in eckige Klammern setzen (ÄV 10/Roche);
- Artikel streichen (ÄV 6/Hjelm-Wallén und andere, ÄV 8/Lang und andere, ÄV 5/Hain, ÄV 7/Hübner, ÄV 11/Tiilikainen).

### **Absatz 1**

- hinzufügen, dass die Artikel I-43 und III-319 bis III-325 Anwendung finden (ÄV 1/Brok und andere) oder einen neuen Absatz dieses Inhalts hinzufügen (ÄV 9/Lennmarker, ÄV 12/Voggenhuber und andere);
- "Protokoll" durch "Erklärung" ersetzen (ÄV 2/de Villepin, ÄV 4/Haanel und andere, ÄV 12/Voggenhuber und andere; ÄV 13/Fischer);
- nach der Formulierung "anspruchsvolle Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten" folgendes einfügen "- auch diejenigen in speziellen Bereichen - " (ÄV 3/Farnleitner);
- "von diesen Mitgliedstaaten festgelegt" streichen (ÄV 3/Farnleitner).

### **Absatz 2**

- im ersten Satz "Europäischen Rat" durch "Rat" ersetzen (ÄV 1/Brok und andere).

### Absatz 3

- Streichung des Verweises auf die Erfüllung aller aus der Zusammenarbeit entstehenden Verpflichtungen (ÄV 3/Farnleitner).

### Absatz 4

- Absatz streichen (ÄV 12/Voggenhuber und andere).

## 1. Artikel III-209

### ANALYSE DER ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE NACH THEMEN

#### Allgemein

- neuer Artikel, in dem vorgesehen ist, dass die Grundsätze für eine verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gegenseitigen Verteidigung auf dem der Verfassung als Anhang beigefügten geänderten Vertrag von Brüssel beruhen und dass diese Zusammenarbeit den Mitgliedstaaten offen steht, die derzeit nicht durch den Vertrag von Brüssel gebunden sind (ÄV 7/Hubner);
- Artikel in eckige Klammern setzen (ÄV 10/Roche);
- Artikel streichen (ÄV 2/Demiralp, ÄV 6/Hjelm-Wallén und andere, ÄV 8/Lang und andere, ÄV 5/Hain, ÄV 11/Tiilikainen und andere, ÄV 13/de Vries und andere).

#### Absatz 1

- "Protokoll" durch "Erklärung" ersetzen (ÄV 3/Farnleitner).

#### Absatz 2

- terroristische Anschläge und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu gegenseitiger Hilfe aufnehmen (ÄV 9/Muscardini);
- "und kann sie um Hilfe und Unterstützung ersuchen" durch einen Verweis auf die Verfahren des Artikels III-226 (Anwendung der Solidaritätsklausel) ersetzen (ÄV 4/Giannakou und andere).

#### Absatz 4

- diesen Absatz durch einen neuen Absatz ersetzen, in dem ausgeführt ist, dass einem Drittstaat militärischer Beistand nur auf Ersuchen der Union gewährt werden kann und dass bei einer gegenseitigen Verteidigung gegen einen Angriff der Oberbefehl bei der betreffenden Maßnahme nicht einem Drittstaat übertragen werden kann (ÄV 12/Voggenhuber und andere);
- Absatz streichen (ÄV 1/de Villepin).

## Artikel III-210

### ANALYSE DER ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE NACH THEMEN

#### Absatz 2

- neuen Absatz 2 a einfügen, in dem vorgesehen wird, dass der Außenminister das die GASP-Ausgaben betreffende Kapitel des Haushaltsplans der Union ausarbeitet und dass bei fehlender Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat am Ende des Haushaltsverfahrens der vom Außenminister vorgeschlagene Betrag in den Haushaltsplan eingesetzt wird (ÄV 2/de Villepin, ÄV 6/Lamassoure, ÄV 7/Lequillier).

#### Absatz 3

##### *Unterabsatz 1*

- "Tätigkeiten zur Vorbereitung" in Bezug auf den Haushaltsbeschluss streichen (ÄV 2/de Villepin, ÄV 7/Lequillier);
- "Europäischen Beschluss" durch "GASP-Beschluss" ersetzen (ÄV 4/Hain);
- hinzufügen, dass der Europäische Beschluss einstimmig gefasst wird (ÄV 8/Roche);
- die Bezugnahme auf einen Beschluss des Rates streichen (ÄV 13/Fischer).

##### *Anschubfonds*

- am Ende des Artikels in einem Zusatz vorsehen, dass der Anschubfonds nach fünf Jahren untrennbarer Bestandteil des Haushaltsplans der Union wird (ÄV 1/Brok und andere);
- "mit qualifizierter Mehrheit" durch "einstimmig" ersetzen (ÄV 5/Hjelm-Wallén, ÄV 8/Roche, ÄV 10/de Vries und andere);
- hinzufügen, dass der Außenminister "gemäß den vom Rat festzulegenden Finanzkontrollverfahren" zur Inanspruchnahme dieses Fonds ermächtigt wird (ÄV 8/Roche);
- "die Europäischen Beschlüsse über" streichen (ÄV 8/Roche);
- alle Gedankenstriche, in denen der Inhalt des Beschlusses näher angegeben wird, streichen (ÄV 8/Roche);
- "Tätigkeiten zur Vorbereitung" streichen und "Anschubfonds" durch "Fonds" ersetzen (ÄV 2/de Villepin, ÄV 7/Lequillier);
- alle Verweise auf den Anschubfonds streichen (ÄV 3/Farnleitner; ÄV 13/Fischer).

##### *Sonstiges*

- Absatz streichen (ÄV 9/Tiilikainen und andere).

## KAPITEL III

### GEMEINSAME HANDELSPOLITIK

#### **Artikel II-211**

- Ⓜ "und der ausländischen Direktinvestitionen" streichen (Bemerkungen zufolge, dass dieser Aspekt zum Bereich des freien Kapitalverkehrs gehört) (ÄV 1/ de Villepin, ÄV 2/Hain, ÄV 5/Lequiller, ÄV 6/Lopes + 1, ÄV 7/Voggenhuber + 4; ÄV 13/Fischer);
- Ⓜ "zum Abbau der Zoll- und anderer Schranken" durch "zur schrittweisen Aufhebung der Zoll- und anderer Schranken" ersetzen (Bemerkung mit Bezugnahme auf Artikel III-188 Buchstabe e, wonach sich die Union dafür einsetzt, "die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, unter anderem auch durch den allmählichen Abbau von Beschränkungen des internationalen Handels") (ÄV 4/Lennmarker);
- Ⓜ redaktionelle Änderung (ÄV 3/Kaufmann).

#### **Artikel III-212**

##### **Absatz 1**

- Ⓜ die Worte "die ausländischen Direktinvestitionen" streichen (ÄV 4/de Villepin, ÄV 7/Haenel + 1, ÄV 8/Hain, ÄV 13/Lamassoure, ÄV 15/Lequiller, ÄV 16/Lopes + 1, ÄV 19/Roche, ÄV 23/Voggenhuber + 3; ÄV 13/Fischer); auch Folgendes streichen: "und Dienstleistungen sowie die Handelsaspekte des geistigen Eigentums" (ÄV 8/Hain);
- Ⓜ am Ende des Absatzes folgende Formulierung anfügen "und trägt zu den vorrangigen Zielen der nachhaltigen Entwicklung und der Beseitigung der Armut bei" (ÄV 25/Dybkaer, ÄV 26/Thorning-Schmidt);
- Ⓜ den letzten Satz, in dem auf Artikel III-188, Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union Bezug genommen wird, streichen (ÄV 8/Hain).

##### **Absatz 2**

- Ⓜ durch folgende Formulierung ersetzen: "Die Kommission unterbreitet dem Rat Vorschläge zur Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik" (ÄV 9/Hjelm-Wallén + 2);
- Ⓜ "Europäische Gesetze oder Rahmengesetze" durch "Europäische Beschlüsse oder Verordnungen" ersetzen (ÄV 3/Christoffersen);
- Ⓜ folgendes hinzufügen: "Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Europäischen Parlaments" (ÄV 8/Hain).

### Absatz 3

- Ⓒ Ergänzen, dass die Kommission "nach Anhörung des Europäischen Parlaments" Empfehlungen vorlegt (ÄV 2/Brok + 25, ÄV 18/Michel + 3, ÄV 5/Duff, ÄV 21/Thorning-Schmidt) oder dass sie diese "dem Parlament und dem Rat" vorlegt (ÄV 11/Kaufmann, ÄV 23/Voggenhuber + 3) und dass der Rat "nach Billigung des Europäischen Parlaments" die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen ermächtigt (ÄV 11/Kaufmann).
- Ⓒ Ergänzen, dass der Rat und das Europäische Parlament eine Frist für die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vereinbaren (ÄV 21/Thorning-Schmidt).
- Ⓒ "Es ist Sache des Rates und der Kommission" durch "es ist Sache der Organe" ersetzen (ÄV 23/Voggenhuber + 3).
- Ⓒ Ergänzen, dass der Rat [der Kommission] "nach Billigung des Europäischen Parlaments" Richtlinien erteilen kann (ÄV 11/Kaufmann).

### Absatz 4

- Ⓒ Den ganzen Absatz streichen (unter Hinweis darauf, dass die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit ausnahmslos für die gesamte gemeinsame Handelspolitik gelten sollte) (ÄV 2/Brok + 25, ÄV 14/Lennmarker, ÄV 5/Duff).
- Ⓒ "Der mit einer Entsendung von Personen verbunden ist" streichen (ÄV 19/Roche, ÄV 8/Hain) und in der englischen Fassung «commercial» durch «trade-related» ersetzen (ÄV 8/Hain).
- Ⓒ (Am Anfang des Absatzes) einfügen: "Die gemeinsame Handelspolitik umfasst auch die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen und Handelsaspekte des geistigen Eigentums. Absatz 3 gilt für die Aushandlung und den Abschluss solcher Abkommen." (ÄV 8/Hain).
- Ⓒ Durch folgenden Wortlaut ergänzen: "Der Rat beschließt in Bezug auf die Aushandlung und den Abschluss eines Abkommens einstimmig, wenn das Abkommen Bestimmungen enthält, die für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit erfordern oder wenn das Abkommen sich auf einen Bereich erstreckt, in dem die Union ihre Zuständigkeiten gemäß dem vorliegenden Vertrag noch nicht durch die Annahme interner Vorschriften wahrgenommen hat." (ÄV 4/de Villepin, ÄV 13/Lamassoure, ÄV 15/Lequiller), oder durch diesen Text mit folgendem Zusatz: "... gemäß der vorliegenden Verfassung ... wahrgenommen hat. Der Rat beschließt zudem einstimmig über die Aushandlung und den Abschluss eines horizontalen Abkommens." (ÄV 7/Haenel + 1).
- Ⓒ Durch folgenden Wortlaut ersetzen: In Bezug auf die Aushandlung und den Abschluss eines Abkommens in den Bereichen Handel mit Dienstleistungen, ausländische Direktinvestitionen und Handelsaspekte des geistigen Eigentums beschließt der Rat einstimmig, wenn das Abkommen Bestimmungen enthält, die für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit erfordern." (ÄV 9/Hjelm-Wallén + 2).

- ® Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich Bildung sowie in den Bereichen Soziales und Gesundheitswesen: Den Text dahin gehend ergänzen, dass Einstimmigkeit erforderlich ist, wenn das Abkommen Verpflichtungen seitens der Union in diesen Bereichen umfasst, bei gleichzeitiger Erwähnung der von Staatsmonopolen erbrachten Dienstleistungen (ÄV 9/Hjelm-Wallén + 2). Oder durch einen ähnlichen Text ersetzen (jedoch ohne Erwähnung der von Staatsmonopolen erbrachten Dienstleistungen), wonach für die Aushandlung und den Abschluss solcher Abkommen Einstimmigkeit (ÄV 11/Kaufmann, ÄV 18/Michel + 3, ÄV 20/Teufel) und die einvernehmliche Zustimmung der Mitgliedstaaten (ÄV 11/Kaufmann, ÄV 18/Michel + 3, ÄV 23/Voggenhuber + 3) erforderlich ist, und dass sie von der Union und den Mitgliedstaaten gemeinsam geschlossen werden (ÄV 18/Michel + 3, ÄV 12/Kiljunen, ÄV 11/Kaufmann, ÄV 20/Teufel, ÄV 23/Voggenhuber), oder dass sie unter die geteilte Zuständigkeit fallen (ÄV 18/Michel + 3, ÄV 12/Kiljunen).
- ® Folgendermaßen ergänzen: "Dieser Absatz berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Abkommen mit Drittländern oder internationalen Organisationen aufrechtzuerhalten oder zu schließen, soweit diese Abkommen mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und anderen einschlägigen internationalen Abkommen im Einklang stehen." (ÄV 7/Haenel + 1, ÄV 12/Kiljunen (wie neuer Absatz 6), ÄV 16/Lopes + 1, ÄV 22/Tiilikainen + 4 (wie neuer Absatz 6), ÄV 24/de Vries+1 (wie Absatz 6)) oder "sofern diese Abkommen mit dieser Verfassung im Einklang" stehen (ÄV 8/Hain).
- ® Ergänzen, dass der Rat in Bezug auf die Aushandlung und den Abschluss eines horizontalen Abkommens einstimmig beschließt (ÄV 16/Lopes + 1).

## **Absatz 5**

- ® Den derzeitigen Entwurf durch folgenden Wortlaut ersetzen: « Ein Abkommen kann vom Rat nicht geschlossen werden, wenn es Bestimmungen enthält, die die internen Zuständigkeiten der Gemeinschaft überschreiten würden, insbesondere dadurch, dass sie eine Harmonisierung der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in einem Bereich zur Folge hätten, in dem dieser Vertrag eine solche Harmonisierung ausschließt (ÄV 7/Haenel + 1, ÄV 8/Hain, ÄV 10/Hübner).
- ® Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich Bildung sowie in den Bereichen Soziales und Gesundheitswesen: Ergänzen, dass Abkommen, die diesbezüglich Bestimmungen enthalten, unter die geteilte Zuständigkeit fallen und dass für ihre Aushandlung und ihren Abschluss daher die einvernehmliche Zustimmung der Mitgliedstaaten erforderlich ist. (ÄV 4/de Villepin, ÄV 10/Hübner, ÄV 13/Lamassoure, ÄV 15/Lequiller, ÄV 16/Lopes + 1), oder diese Ergänzung ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die geteilte Zuständigkeit (ÄV 19/Roche), oder einen Text, der sich enger an Artikel 133 Absatz 6 Unterabsatz 2 EGV hält und auch die Bestimmung umfasst, dass die Abkommen von der Union und den Mitgliedstaaten gemeinsam geschlossen werden (ÄV 7/Haenel + 1, ÄV 10/Hübner, ÄV 16/Lopes + 1).
- ® Ergänzen, dass die Aushandlung und der Abschluss von internationalen Abkommen im Verkehrsbereich weiterhin unter Titel III Kapitel III Abschnitt 7 Artikel III-222 fallen (ÄV 3/Christophersen, ÄV 6/Farnleitner (wie neuer Absatz 6), ÄV 7/Haenel + 1, ÄV 8/Hain).

### **Vorschlag, einen neuen Absatz hinzuzufügen**

- Hinzufügung eines neuen Absatzes 1 a: "Der Rat beschließt bei der Ausübung der ihm im Rahmen dieses Artikels übertragenen Zuständigkeiten mit qualifizierter Mehrheit. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist für den Abschluss jedes unter diesen Artikel fallenden wichtigen Abkommens erforderlich." (ÄV 17/McAvan + 14).
- Hinzufügung eines neuen Absatzes 6, dem zufolge Abkommen im Bereich des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen (ÄV 1/Borrell + 2).

## **KAPITEL IV**

### **ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN UND HUMANITÄRE HILFE**

#### **ABSCHNITT 1**

#### **ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT**

### **Allgemeines**

- Ersetzen des Titels durch: "Unterstützung, Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe" (ÄV 1/Borrell + 2).

### **Artikel III-213**

#### **Absatz 1**

- Es soll hinzugefügt werden, dass die Politik in diesem Bereich "die von der OECD als Entwicklungsländer definierten Länder" (ÄV 5/Borrell + 2, ÄV 6/Dybkaer) oder "alle Entwicklungsländer" betrifft (ÄV 3/Hain).
- Der erste Satz soll durch einen Text ersetzt werden, in dem das Hauptziel der Bekämpfung und auf längere Sicht der Beseitigung der Armut (gegenwärtig im zweiten Unterabsatz dieses Absatzes erwähnt) ausdrücklich genannt wird und in dem die Bereiche für Unterstützung/ Maßnahmen, die für die Erreichung dieses Ziels erforderlich sind, aufgeführt werden (Unterstützung für eine nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung; Förderung der schrittweisen Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft; Bekämpfung der Ungleichheit) (ÄV 3/Hain).



## **Absatz 2**

(Keine Änderungsvorschläge)

### **Vorschlag, einen Absatz hinzuzufügen**

- Es soll ein neuer Absatz 3 hinzugefügt werden, dem zufolge sich die Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit auf den Grundsatz der Partnerschaft, der Eigenverantwortung der betroffenen Länder und Bevölkerungsgruppen für die Entwicklungsstrategien und der Mitwirkung der Zivilgesellschaft (ÄV 4/Michel + 4) oder den Grundsatz der Partnerschaft und der Förderung der Zivilgesellschaft (ÄV 2/Gabaglio) stützen soll oder in dem verdeutlicht wird, dass das Prinzip der Partnerschaft "nach den wesentlichen Grundsätzen der Gleichheit der Partner, der Eigenverantwortung der betroffenen Länder und Bevölkerungsgruppen für die Entwicklungsstrategien und der Mitwirkung verwirklicht werden soll, damit die Einbeziehung aller Bereiche der Gesellschaft, einschließlich von Organisationen der Zivilgesellschaft, gefördert wird" (ÄV 7/Borrell + 2, ÄV 9/Dybkjaer, ÄV 1/Duff, ÄV 8/Thorning-Schmidt).

## **Artikel III-214**

### **Absätze 1 bis 3**

(Keine Änderungsvorschläge)

### **Vorschlag, einen Absatz hinzuzufügen**

- Hinzufügung eines letzten Absatzes, der den Wortlaut von Artikel 179 Absatz 3 EGV enthält: "Dieser Artikel berührt nicht die Zusammenarbeit mit den Ländern Afrikas, des karibischen Raumes und des Pazifischen Ozeans im Rahmen des AKP-EG-Abkommens." (ÄV 1/Hain).

## **Artikel III-215**

(Keine Änderungsvorschläge).

ABSCHNITT 2  
WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT  
MIT DRITTLÄNDERN

**Artikel III-216**

**Absatz 1**

- Streichung der Worte "die keine Entwicklungsländer sind, ...; hierzu zählt auch Unterstützung insbesondere im finanziellen Bereich." (ÄV 2/Hjelm-Wallén + 2).

**Absatz 2**

(Keine Änderungsvorschläge)

**Absatz 3**

- Streichung des Satzes, dem zufolge der Rat im Falle von Assoziierungsabkommen sowie von Abkommen, die mit Staaten zu schließen sind, die den Beitritt zur Union beantragt haben, einstimmig beschließt (ÄV 1/Barnier + 3).

**Artikel III-217**

- Einfügung von "und ausnahmsweise" nach "umgehend" (ÄV 1/de Villepin).
- Ersetzen von "mit qualifizierter Mehrheit" durch "einstimmig" (ÄV 4/de Vries + 1).
- Streichung des Artikels (ÄV 3/Hjelm-Wallén + 2, ÄV 2/Hain).

## ABSCHNITT 3 HUMANITÄRE HILFE

### **Artikel III-218**

#### **Absatz 1**

- Am Ende des Absatzes soll folgender Wortlaut hinzugefügt werden: "und stehen jederzeit voll und ganz im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht einschließlich der entsprechenden Genfer Abkommen und Protokolle" (ÄV 6/De Rossa).
- Streichung von "Rettung" und "Einwohnern von Drittländern", Hinzufügung von "in Drittländern" nach "von Menschen verursachten Katastrophen oder Naturkatastrophen" und Ersetzen von "die aus diesen Notständen resultierenden humanitären Bedürfnisse gedeckt werden können" durch "Leben gerettet, Leiden gelindert und die Menschenwürde wieder hergestellt werden" (ÄV 2/Hjelm-Wallén + 2). Hinzufügung von "zur Rettung und Erhaltung von Leben und Linderung und Verhütung von Leid" nach "Schutz" (ÄV 1/Hain) oder von "Rettung und Erhaltung von Leben, Linderung oder Verhütung von Leid und Schutz der Unversehrtheit und der Würde der Opfer bei von Menschen verursachten Katastrophen oder Naturkatastrophen während und unmittelbar nach der Katastrophe" (ÄV 4/McAvan).

#### **Absatz 2**

- Hinzufügung von "und der sonstigen gängigen Praxis des humanitären Handelns" nach "humanitären Völkerrechts", Streichung von "und der Nichtdiskriminierung" und Ersetzen durch "der Neutralität und der Unabhängigkeit" (ÄV 2/Hjelm-Wallén + 2), oder Ersetzen von "der Unparteilichkeit und der Nichtdiskriminierung" durch "der Menschlichkeit, der Neutralität und der Unparteilichkeit" (ÄV 1/Hain) oder durch "der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit, der Unabhängigkeit und der Nichtdiskriminierung" (ÄV 4/McAvan). Hinzufügung von "der Neutralität" (ÄV 7/Thorning-Schmidt).
- Am Ende des Absatzes soll Folgendes hinzugefügt werden: "Humanitäre Hilfe wird nur ausgehend von den Bedürfnissen der Opfer festgelegt." (ÄV 4/McAvan).

#### **Absätze 3 und 4**

(Keine Änderungsvorschläge)

#### **Absatz 5**

Streichung des Absatzes (ÄV 3/Lennmarker, ÄV 2/Hjelm-Wallén + 2, ÄV 1/Hain, ÄV 4/McAvan, ÄV 5/Tiilikainen + 5, ÄV 8/Thorning-Schmidt).

## **Absätze 6 und 7**

(Keine Änderungsvorschläge)

## **KAPITEL 5: RESTRIKTIVE MASSNAHMEN**

### **Artikel III-219 (ex-Artikel 31)**

#### **ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE NACH THEMEN**

- Nur die Kommission soll dem Rat Vorschläge unterbreiten können (Streichung von "des Außenministers" (*ÄV 4/Tiilikainen + 5*).
- Eine Bestimmung hinzufügen, wonach solche Maßnahmen mit den Verpflichtungen aus dem Völkerrecht im Einklang stehen und in ihrem Rahmen die Grundrechte der betroffenen Personen oder Gruppierungen geachtet werden müssen (*ÄV 1/Farnleitner*).
- Es soll eine Einschränkung für die Anwendung dieser Bestimmung eingeführt werden, indem vorgesehen wird, dass die restriktiven Maßnahmen nur gegen Personen oder Gruppierungen erlassen werden können, die in einem Drittland "äußerst wichtige Funktionen" ausüben oder in der Vergangenheit ausgeübt haben (*ÄV 3/Hjelm-Wallén + 2*).
- Vorschlag für einen detaillierteren Text, der enger an die Artikel 301 und 60 EGV angelehnt ist (*ÄV 2/Hain*).

#### **Kapitel II**

- Hinzufügung eines neuen Kapitels II über die zivile Krisenbewältigung (*ÄV 9/Tiilikainen und andere*).

## **Kapitel VI: INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE**

### **Artikel III-220**

#### **Absatz 1**

- Die GASP ausnehmen und hinzufügen, dass dies unbeschadet der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten ist, Abkommen im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten beizubehalten (*ÄV 1/Hain, der darüber hinaus einen Änderungsvorschlag für eine spezifische Rechtsgrundlage für Abkommen auf dem Gebiet der GASP vorgelegt hat*).
- Präzisierung durch Hinzufügung von: "im Bereich der ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten" (*ÄV 2/Hjelm-Wallén+ 2*).
- Ersetzen des Passus "wenn der Abschluss einer Übereinkunft zur Verwirklichung eines der in der Verfassung festgesetzten Ziele im Rahmen der Politik der Union erforderlich ist" durch "wenn mit der Verfassung eine Zuständigkeit der Union in der internen Ordnung mit dem Ziel geschaffen wurde, ein spezifisches Ziel zu erreichen, und der Abschluss einer Übereinkunft zur Verwirklichung dieses Ziels erforderlich ist" und Hinzufügung, dass der Abschluss in dem Maße möglich ist, wie die Übereinkunft einen internen Rechtsakt der Union berührt (*ÄV 4/Tiilikainen + 5*).
- Das französische Wort "affecté" in der deutschen Fassung nicht mit "berührt", sondern mit "beeinträchtigt" übersetzen (*ÄV 13/Fischer*).

#### **Absatz 3 (neu)**

- Hinzufügung eines Absatzes 3, in dem darauf hingewiesen wird, dass mit diesem Artikel die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten nicht verändert wird (*ÄV 3/Roche*).

### **Artikel III-221**

#### **Absatz 1**

- Die GASP ausnehmen (*ÄV 1/Hain*).

### **Artikel III-222**

Vollständige Neufassung des Artikels, wobei sich das Verfahren nicht auf GASP-Abkommen erstreckt (*ÄV 7/Hain*).

#### **Absatz 2**

- Absatz 2 streichen (*ÄV 9/Kaufmann*).
- Ergänzung dahin gehend, dass das Europäische Parlament zusammen mit dem Rat die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen erteilt (*ÄV 12/Voggenhuber + 4*).
- Hinzufügen, dass der Rat die Ermächtigung zur Unterzeichnung der Übereinkünfte erteilt (*ÄV 6/Farnleitner*).

### Absatz 3

- Ergänzung dahin gehend, dass das Europäische Parlament zusammen mit dem Rat handelt (ÄV 12/Voggenhuber + 4, parallel zum ÄV zu Absatz 1).
- Ergänzung dahin gehend, dass der Außenminister und die Kommission gemeinsame Empfehlungen auf den Gebieten vorlegen können, die die GASP und zugleich andere Bereiche des auswärtigen Handelns abdecken (ÄV 13/de Vries und de Bruijn).
- Angabe, dass der Außenminister Empfehlungen "in seinen in Artikel I-19 festgelegten Zuständigkeitsbereichen" vorlegt (ÄV 4/de Villepin).
- Hinzufügung, dass das Europäische Parlament vom Rat gehört werden muss, bevor die Ermächtigung zur Eröffnung von Verhandlungen erteilt wird (ÄV 10/Thorning-Schmidt, ÄV 9/Kaufmann), und dass der Rat den Verhandlungsführer benennt (ÄV 9/Kaufmann, der zugleich die Streichung von Absatz 4 beantragt).

### Absatz 4

- Streichung des Absatzes (ÄV 12/Voggenhuber + 4, ÄV 9/Kaufmann).
- Angabe, dass die Kommission die Verhandlungen führt, der Rat aber einen Verhandlungsführer benennt, wenn sich die Übereinkunft ausschließlich oder hauptsächlich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bezieht (ÄV 13/de Vries und de Bruijn, ÄV 5/Duff) oder das Strafrecht betrifft (ÄV 13/de Vries und de Bruijn).

### Absatz 5

- Neufassung des Absatzes dahin gehend, dass die Kommission die Verhandlungen im Benehmen mit einem vom Rat eingesetzten Ausschuss und im Rahmen der Richtlinien führt, die ihr der Rat und das Europäische Parlament erteilen können (ÄV 12/Voggenhuber + 4).
- Angabe, dass der Rat seine Richtlinien dem Verhandlungsführer erst nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments erteilt (ÄV 9/Kaufmann).

### Absatz 6

- Hinzufügung, dass die Mitgliedstaaten einzeln beschließen können, ob sie Vertragspartei einer von der Union ausgehandelten Übereinkunft sein möchten, und dass der Rat die erforderlichen Maßnahmen ergreift und die Möglichkeit der wirtschaftlichen Freistellung gestattet, wenn ein Mitgliedstaat nicht Vertragspartei sein möchte (ÄV 2/Bonde).

### Absatz 7

- Angeben, dass die Übereinkunft nicht vom Rat, sondern von der Union auf Vorschlag der Kommission geschlossen wird (ÄV 12/Voggenhuber+4)
- Das Erfordernis der Zustimmung des Europäischen Parlaments auf alle Übereinkünfte ausdehnen (ÄV 12/Voggenhuber+4, ÄV 6/Farnleitner)
- Das Erfordernis der Stellungnahme des Europäischen Parlaments auf die GASP-Übereinkünfte ausdehnen (ÄV 5/Duff)
- Das Erfordernis der Zustimmung des Europäische Parlaments auf Handels-, Entwicklungs- und Kooperationsabkommen (ÄV 5/Duff), auf Menschenrechts- und Handelsabkommen (ÄV 9/Kaufmann), auf Handelsabkommen (ÄV 3/Brok+27, ÄV 14/Wuermeling), auf Verhandlungsrunden im internationalen Handel (ÄV 10/Thorning-Schmidt) ausdehnen
- Angeben, dass Rat und Parlament sich in dringenden Fällen über die Frist für die Abgabe der Stellungnahme des Parlaments verständigen können (ÄV 10/Thorning-Schmidt)

### Absatz 8

- Absatz streichen (ÄV 12/Voggenhuber+4)
- Ergänzend anführen, dass der Rat erst nach Anhörung bzw. Zustimmung des Europäischen Parlaments beschließt, und zwar je nach dem, ob die Übereinkunft einen Bereich betrifft, für den die Anhörung oder die Zustimmung vorgeschrieben ist (ÄV 9/Kaufmann)

### Absatz 9

- Neufassung ohne inhaltliche Änderungen (ÄV 13/de Vries und de Bruijn)
- Am Schluss des ersten Satzes anfügen:
  - "es sei denn, die Verfassung sieht etwas anderes vor" (ÄV 6/Farnleitner)
  - "gemäß den Bestimmungen von Artikel III-196, soweit es die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betrifft" (ÄV 4/de Villepin)
- Erfordernis der einstimmigen Beschlussfassung für den Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten streichen (ÄV 1/Barnier und Vitorino+2, ÄV 11/Tiilikainen+5)
- Erfordernis der einstimmigen Beschlussfassung für Assoziierungsabkommen streichen (ÄV 8/Hjelm-Wallén+2)

### Absatz 10

- Erfordernis der Zustimmung des Europäischen Parlaments, die innerhalb eines Monats vorliegen muss aufnehmen (ÄV 9/Kaufmann),

### Artikel III-223

#### Absatz 1

- Erfordernis der Einstimmigkeit streichen (ÄV 1/Barnier und Vitorino+2)

#### Absatz 3

- Diesen Artikel in das Kapitel Wirtschafts- und Währungsunion verlagern (ÄV 4/Tiilikainen+5)
- Bezugnahme auf die qualifizierte Mehrheit sowie Bezugnahme auf eine Abweichung von Artikel 33 streichen, da ebendies den in Artikel 33 aufgestellten Regelfall bildet. Stattdessen sollte angeführt werden: "Im Übrigen gilt Artikel 33." (ÄV 2/Kaufmann)
- Sprachliche Änderung in der deutschen Fassung, wo der Begriff "Union" unglücklicherweise mit "Gemeinschaft" übersetzt wurde (ÄV 2/Kaufmann)
- Sprachliche Änderung im Englischen mit dem Ziel, wieder den derzeitigen Text von Artikel 111 des EG-Vertrags zu übernehmen, wo die Formulierung "Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen" in der englischen Fassung mit "agreements concerning monetary or foreign-exchange regime matters" übersetzt wurde (ÄV 3/Roche)

## KAPITEL VII

### BEZIEHUNGEN ZU INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN, DRITTLÄNDERN UND DELEGATIONEN DER UNION

### Artikel III-224

#### Absatz 1

- Die NATO in die Aufzählung der Organisationen aufnehmen (ÄV 2/Hübner, ÄV 3/Lennmarker)
- Zu Beginn des Absatzes hinzufügen: "Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten auf Mitgliedschaft und Mitwirkung in den folgenden Organisationen ..." (ÄV 1/Hain)



## **Absatz 2**

- Am Schluss des Absatzes hinzufügen: "... unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten auf Mitgliedschaft und Mitwirkung in diesen Organisationen." (ÄV 1/Hain)
- Hinzufügen: "Die Union wird in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen durch die Kommission und in Fragen, die die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreffen, durch den Außenminister der Union vertreten." (ÄV 5/Tiilikainen+5)

## **Absatz 3**

(keine Änderungsvorschläge)

## **Vorschläge zur Aufnahme eines neuen Absatzes**

- **Neuen Absatz 4 aufnehmen, dem zufolge die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, damit die Union Vollmitglied in den internationalen Organisationen werden kann** (ÄV 4/Michel+4)
- Neuen Absatz 5 betreffend die Vertretung des Standpunkts der Union in den Fällen, wo die Union Mitglied in einer internationalen Organisation ist bzw. nicht Mitglied derselben ist, und betreffend die Unterrichtung der Kommission und des Außenministers der Union durch die Mitgliedstaaten über Fragen von gemeinsamem Interesse in den Fällen, wo die Union nicht vertreten ist oder nicht alle Mitgliedstaaten vertreten sind (ÄV 4/Michel+4)

## **Artikel III-225**

### **Absatz 1**

- Zu Anfang des Absatzes hinzufügen: "Soweit es angebracht ist, ..." (ÄV 2/Hain)
- Das Wort "Delegationen" streichen und den Text wie folgt umformulieren: "Die Union verfügt über diplomatische Vertretungen ... und Delegationen bei internationalen Organisationen" (ÄV 1/Farnleitner)
- Am Schluss des Absatzes hinzufügen: "und arbeiten mit den Vertretungen der Mitgliedstaaten zusammen" (ÄV 3/Hjelm-Wallén+2)
- Am Schluss des Absatzes hinzufügen: "und ihrer Bürger" (ÄV 4/Hübner)

## **Absatz 2**

- Vor "Delegationen" "Vertretungen und" einfügen (ÄV 1/Farnleitner)
- Angeben, dass die Delegationen/Vertretungen ihre Tätigkeit unter der gemeinsamen Leitung des Außenministers der Union und der Kommission ausüben (ÄV 1/Farnleitner, ÄV 5/Tiilikainen)
- Absatz streichen (ÄV 3/Hjelm-Wallén+2)

## **Vorschläge zur Hinzufügung eines Absatzes**

- Vor dem jetzigen Absatz 1 einen neuen Absatz 1 einfügen, dem zufolge die Union über einen aus Beamten der Kommission und des Generalsekretariats des Rates sowie aus abgeordnetem Personal der Mitgliedstaaten gebildeten diplomatischen Dienst verfügt (ÄV 1/Farnleitner)
- Einen neuen letzten Absatz aufnehmen, wonach die Vertretungen der Union auch die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, vertreten können (ÄV 1/Farnleitner)

## **Artikel III-226**

### **PRÜFUNG DER ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE NACH THEMEN**

#### **Allgemeines**

- Absätze 2-4 durch neu formulierten Text ersetzen, der bestimmt, dass diese Modalitäten eine Pflicht zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments über alle in diesem Rahmen erlassenen Beschlüsse mit Zustimmung des Europäischen Parlaments beinhalten, und der darlegt, nach welchem Verfahren das Parlament in diesem Zusammenhang tätig wird (ÄV 5 MacCormick und andere)
- Artikel streichen, da die Anwendung der Solidaritätsklausel einem Beschluss des Rates überlassen bleiben sollte (ÄV 4 Roche)

#### **Absatz 1**

- "einen Europäischen Beschluss" durch "ein Europäisches Gesetz" ersetzen (ÄV 3 Kaufmann)

#### **Absatz 2**

- Bezugnahme auf die Notwendigkeit eines nationalen Beschlusses über die Unterstützung eines Staates für einen anderen aufnehmen (ÄV 2 Hjelm-Wallén und andere)
- Am Schluss des ersten Satzes des Absatzes hinzufügen: "unter Einsatz aller ihnen zur Verfügung stehenden politischen und militärischen Mittel" (ÄV 1 Giannakou und andere)

## LISTE DER ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

### ARTIKEL III-188

1. de Villepin
2. Hjelm-Wallén, Petersson und Lekberg
3. Kaufmann
4. Voggenhuber, MacCormick, Wagener, Lichtenberger, Nagy

### ARTIKEL III-189

1. Brok, Azevedo, Lequiller, Akcam, Altmaier, Brejc, Demetriou, Figel, Fogler, Frendo, Kauppi, Lennmarker, Liepina, Maij-Weggen, Paks, Rack, Santer, Szajer, Teufel, Van Der Linden, Vilen, Kauppi, Van Dijk, Wittbrodt, Wuermeling
2. Farnleitner
3. Hain
4. Kaufmann
5. de Villepin
6. Fischer

### ARTIKEL III-190

1. Hain
2. de Villepin
3. Voggenhuber, Wagener, Lichtenberger, Nagy

### ARTIKEL III-191

1. Michel, di Rupo, Van Lancker, Chevalier, Nagy
2. Tiilikainen, Peltomäki, Kiljunen, Vilén, Takkula, Helle
3. de Villepin

### ARTIKEL III-192

1. Farnleitner
2. Fischer
3. Hain
4. Michel, di Rupo, Van Lancker, Chevalier, Nagy
5. Roche
6. Tiilikainen, Peltomäki, Kiljunen, Vilén, Takkula, Helle

### **ARTIKEL III-193**

1. Farnleitner
2. Hain

### **ARTIKEL III-194**

1. Hain

### **ARTIKEL III-195**

1. Farnleitner
2. Hjelm-Wallén, Petersson, Lekberg
3. Muscardini
4. Roche
5. Tiilikainen, Peltomäki, Kiljunen, Vilén, Takkula, Helle
6. de Villepin

### **ARTIKEL III-196**

1. Barnier, Vitorino, O'Sullivan, Ponzano
2. Brok, Azevedo, Lequiller, Akcam, Altmaier, Brejc, Demetriou, Figel, Fogler, Kauppi, Lennmarker, Liepina, Maij-Weggen, Paks, Rack, Santer, Szajer, Teufel, Van Der Linden, Vilen, Kauppi, Van Dijk, Wittbrodt, Wuermeling
3. Dini
4. Farnleitner
5. Fischer
6. Hain
7. Hjelm-Wallén, Petersson, Lekberg
8. Kaufmann
9. Lang, Kelam, Hololei, Tonisson, Reinsalu
10. Lequiller
11. Michel, di Rupo, Van Lancker, Chevalier, Nagy
12. Muscardini
13. Paciotti, Berès, Berger, Thorning-Schmidt, Duhamel, Marinho, Carnero, Van Lancker, Einem, Andriukaitis, Severin, Meyer, Martini, De Rossa
14. Roche
15. Tiilikainen, Peltomäki, Kiljunen, Vilén, Takkula, Helle
16. de Villepin
17. Voggenhuber, Wagener, Lichtenberger, MacCormick, Nagy
18. de Vries, de Bruijn

### **ARTIKEL III-199**

1. Hain

### **ARTIKEL III-200**

1. Kaufmann
2. Voggenhuber, Wagener, Lichtenberger, MacCormick, Nagy

### **ARTIKEL III-201**

1. Farnleitner
2. Hain
3. Roche

### **ARTIKEL III-202**

1. Hain

### **ARTIKEL III-203**

1. Farnleitner
2. Fischer
3. Roche

### **ARTIKEL III-205**

1. Brok, Azevedo, Akcam, Altmaier, Brejc, Demetriou, Figel, Fogler, Frendo, Giannakou, Kauppi, Kelam, Lenmarker, Liepina, Maij-Weggen, Paks, Rack, Santer, Stockton, Szajer, Teufel, Van Der Linden, Vilen, Kauppi, Van Dijk, Wittbrodt, Wuermeling
2. Hain
3. Kaufmann
4. McAvan
5. Muscardini
6. Voggenhuber, Wagener, MacCormick, Lichtenberger, Nagy

### **ARTIKEL III-206**

1. Farnleitner
2. Hain
3. Hjelm-Wallén, Petersson, Lekberg
4. Yvonne Kaufmann
5. Roche

### **ARTIKEL III-207**

1. Brok, Azevedo, Akcam, Altmaier, Brejc, Demetriou, Figel, Fogler, Frendo, Giannakou, Kauppi, Lennmarker, Liepina, Maij-Weggen, Piks, Rack, Santer, Stockton, Szajer, Van Der Linden, Van Dijk, Wittbrodt, Wuermeling
2. de Villepin
3. Demiralp
4. Farnleitner
5. Hain
6. Hjelm-Wallén, Petersson, Lekberg
7. Hübner
8. Yvonne Kaufmann
9. Lequiller
10. Roche
11. Tiilikainen, Peltomäki, Kiljunen, Vilén, Takkula, Helle
12. Voggenhuber, Wagener, MacCormick, Nagy

### **ARTIKEL III-208**

1. Brok, Azevedo, Akcam, Altmaier, Brejc, Demetriou, Figel, Fogler, Giannakou, Kauppi, Lamassoure, Lennmarker, Liepina, Maij-Weggen, Piks, Rack, Santer, Szajer, Teufel, Van Der Linden, Van Dijk, Wittbrodt, Wuermeling
2. de Villepin
3. Farnleitner
4. Haenel, Badinter
5. Hain
6. Hjelm-Wallén, Petersson, Lekberg
7. Hübner
8. Lang, Kelam, Hololei, Tõnisson, Reinsalu
9. Lennmarker
10. Roche
11. Tiilikainen, Peltomäki, Kiljunen, Vilén, Takkula, Helle
12. Voggenhuber, Wagener, MacCormick, Nagy

### **ARTIKEL III-209**

1. de Villepin
2. Demiralp
3. Farnleitner
4. Giannakou, Stylianidis
5. Hain
6. Hjelm-Wallén, Petersson, Lekberg
7. Hübner
8. Lang, Kelam, Hololei, Tõnisson, Reinsalu
9. Muscardini
10. Roche
11. Tiilikainen, Peltomäki, Kiljunen, Vilén, Takkula, Helle
12. Voggenhuber, Wagener, MacCormick, Nagy
13. de Vries, de Bruijn

### **ARTIKEL III-210**

1. Brok, Azevedo, Akcam, Altmaier, Brejc, Demetriou, Figel, Fogler, Frendo, Giannakou, Kauppi, Kelam, Lamassoure, Lennmarker, Liepina, Maij-Weggen, Piks, Rack, Santer, Stockton, Szajer, Van Der Linden, Vilen, Kauppi, Van Dijk, Wittbrodt, Wuermeling
2. de Villepin
3. Farnleitner
4. Hain
5. Hjelm-Wallén, Petersson, Lekberg, Lennmarker
6. Lamassoure
7. Lequiller
8. Roche
9. Tiilikainen, Peltomäki, Kiljunen, Vilén, Takkula, Helle
10. de Vries, de Bruijn

### **ARTIKEL III-211**

1. de Villepin
2. Hain
3. Kaufmann
4. Lennmarker
5. Lequiller
6. Lopes et Lobo Antunes
7. Voggenhuber, MacCormick Wagener, Lichtenberger, Nagy
8. Fischer

### **ARTIKEL III-212**

1. Borrell, Carnero, Lopez-Garrido
2. Brok, Azevedo, Akcam, Altmaier, Brejc, Demetriou, Figel, Fogler, Frendo, Kauppi, Kelam, Lamassoure, Lennmarker, Liepina, Maij-Weggen, Piks, Rack, Santer, Szajer, Van Der Linden, Vilen, Kauppi, Van Dijk, Wittbrodt, Wuermeling
3. Christophersen
4. de Villepin
5. Duff
6. Farnleitner
7. Haenel, Badinter
8. Hain
9. Hjelm-Wallén, Petersson, Lekberg
10. Hübner
11. Kaufmann
12. Kiljunen
13. Lamassoure
14. Lennmarker
15. Lequiller
16. Lopes, Lobo Antunes
17. McAvan, Paciotti, Berès, Berger, Thorning-Schmidt, Duhamel, Marinho, Carnero, Van Lancker, Einem, Andriukaitis, Severin, Meyer, Martini, De Rossa
18. Michel, di Rupo, Van Lancker, Chevalier
19. Roche

20. Teufel
21. Thorning-Schmidt
22. Tiilikainen, Peltomäki, Vilén, Takkula, Helle
23. Voggenhuber, Wagener, Lichtenberger, Nagy
24. de Vries, de Bruijn
25. Dybkjaer
26. Thorning-Schmidt
27. Fischer

#### **KAPITEL IV – Allgemeines**

1. Borrell, Carnero, Lopez-Garrido

#### **ARTIKEL III-213**

1. Duff
2. Gabaglio
3. Hain
4. Michel, di Rupo, Van Lancker, Chevalier, Nagy
5. Borrell, Carnero, Lopez-Garrido
6. Dybkjaer
7. Borrell, Carnero, Lopez-Garrido
8. Thorning-Schmidt
9. Dybkjaer

#### **ARTIKEL III-214**

1. Hain
2. Fischer

#### **ARTIKEL III-215**

(keine Änderungsvorschläge)

#### **ARTIKEL III-216**

1. Barnier, Vitorino, O’Sullivan, Ponzano
2. Hjelm-Wallén, Petersson, Lekberg

#### **ARTIKEL III-217**

1. de Villepin
2. Hain
3. Hjelm-Wallén, Petersson, Lekberg
4. de Vries, de Bruijn



### **ARTIKEL III-218**

1. Hain
2. Hjelm-Wallén, Petersson, Lekberg
3. Lenmarker
4. McAvan
5. Tiilikainen, Peltomäki, Kiljunen, Vilén, Takkula, Helle
6. De Rossa
7. Thorning-Schmidt
8. Thorning-Schmidt

### **ARTIKEL III-220**

1. Hain
2. Hjelm-Wallén, Petersson, Lekberg
3. Roche
4. Tiilikainen, Peltomäki, Kiljunen, Vilén, Takkula, Helle
5. Fischer

### **ARTIKEL III-221**

1. Hain

### **ARTIKEL III-222**

1. Barnier, Vitorino, O'Sullivan, Ponzano
2. Bonde
3. Brok, Azevedo, Lequiller, Akcam, Altmaier, Brejc, Demetriou, Figel, Fogler, Frendo, Giannakou, Kauppi, Kelam, Lenmarker, Liepina, Maij-Weggen, Piks, Rack, Santer, Stockton, Szajer, Teufel, Van Der Linden, Vilen, Kauppi, Van Dijk, Wittbrodt, Wuermeling
4. de Villepin
5. Duff
6. Farnleitner
7. Hain
8. Hjelm-Wallén, Petersson, Lekberg
9. Kaufmann
10. Thorning-Schmidt
11. Tiilikainen, Peltomäki, Kiljunen, Vilén, Takkula, Helle
12. Voggenhuber, Wagener, Lichtenberger, MacCormick, Nagy
13. de Vries, de Bruijn
14. Wuermeling

### **ARTIKEL III-223**

1. Barnier, Vitorino, O'Sullivan, Ponzano
2. Kaufmann
3. Roche
4. Tiilikainen, Peltomäki, Kiljunen, Vilén, Takkula, Helle

**ARTIKEL III-224**

1. Hain
2. Hübner
3. Lennmarker
4. Michel, di Rupo, Van Lancker, Chevalier, Nagy
5. Tiilikainen, Peltomäki, Kiljunen, Vilén, Takkula, Helle

**ARTIKEL III-225**

1. Farnleitner
2. Hain
3. Hjelm-Wallén, Petersson, Lekberg
4. Hübner
5. Tiilikainen, Peltomäki, Kiljunen, Vilén, Takkula, Helle

**ARTIKEL III-226**

1. Giannakou, Stylianidis
  2. Hjelm-Wallén, - Petersson, Lekberg
  3. Kaufmann
  4. Roche
  5. MacCormick, Voggenhuber, Wagener, Lichtenberger, Nagy
-

**ÜBERSICHT ÜBER DIE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE**

**TEIL III TITEL VI: ARBEITSWEISE DER UNION**

**Unterabschnitt 1 - Das Europäische Parlament**

**Artikel III-227**

Absatz 1

- Hier sollte der Begriff "Verhältnisswahlssystem" eingefügt werden (*ÄV 1 Helle*).
  
- (betrifft nicht die deutsche Fassung) (*ÄV 2 Roche*)

Absatz 3

- Die Bezugnahme auf die Wahlperiode 2004 bis 2009 sollte durch die Worte "Unter Einhaltung der Bestimmungen des Artikels I-19 Absatz 2 ersetzt werden" (*ÄV 2 Roche*).

**Artikel III-230**

- Der Passus " auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder" sollte gestrichen werden (*ÄV 1 Bonde*).
  
- Hier sollte zwischen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Gerichtsverfahren differenziert und vorgesehen werden, dass der nichtständige Ausschuss für den Fall, dass nach seiner Einsetzung ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird, seine Arbeit binnen kürzester Frist einstellt (*ÄV 2 de Villepin*).

**Artikel III-232**

- Es sollte in jedem Mitgliedstaat ein Europäischer Bürgerbeauftragter vorgesehen werden (*ÄV 1 Muscardini*).

**Artikel III-236**

- Es sollte hinzugefügt werden, dass das Europäische Parlament befugt ist, über seinen Sitz zu entscheiden (*ÄV 1 Duff*).

**Artikel III-238**

- Der Misstrauensantrag sollte mit einfacher Mehrheit (anstatt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen) angenommen werden können (*ÄV 1 Bonde*).

**Artikel III-238 a (neu)**

- Es sollte ausgeführt werden, dass die Artikel III-229, III-230, III-\*231 und III-232 nicht für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gelten (*ÄV Hain*).

## **Unterabschnitt 2 - Der Europäische Rat**

### **Artikel III-239**

- Keine Änderungsvorschläge

## **Unterabschnitt 3 - Der Rat**

### **Artikel III-240**

- Einem Änderungsvorschlag zufolge sollte die Bezugnahme auf die Einstimmigkeit in Absatz 2 betreffend die Regeln für den turnusmäßigen Wechsel des Vorsitzes gestrichen werden (*ÄV 1 Lopes + 1*). Ein zweiter Änderungsvorschlag beinhaltet einige redaktionelle Änderungen zu Absatz 1 und zugleich die Empfehlung, dass in der gesamten Verfassung einheitlich der Terminus "Ministerrat" verwendet werden sollte. Ferner wird vorgeschlagen, Absatz 2 zu streichen (*ÄV 2 Roche*).

### **Artikel III-241**

- Kein Änderungsvorschlag

### **Artikel III-242**

- Einem Änderungsvorschlag zufolge sollte zusätzlich eine Bestimmung aufgenommen werden, derzufolge der Rat selbst über seinen Sitz entscheiden kann (*ÄV 2 Duff*). Ein weiterer Änderungsvorschlag sieht die zusätzliche Aufnahme eines neuen Absatzes über den Zugang von gewählten Politikern zu allen Ratstagungen und Ratsgruppensitzungen sowie zu allen Dokumenten vor (*ÄV 1 Bonde*).

### **Artikel III-243**

- Keine Änderungsvorschläge

### **Artikel III-244**

- Es liegt ein Änderungsvorschlag vor, dem zufolge der Rat die Vorschriften über die Rechtsstellung der Ausschüsse nur mit Zustimmung des Europäischen Parlaments festlegen kann (*ÄV 1 Kaufmann*).

## **Unterabschnitt 4 - Die Kommission**

### **Artikel III-245**

- Es wird vorgeschlagen, das Adjektiv "Europäischen" vor "Kommissare" zu streichen und im

gesamten Unterabschnitt den allgemeinen Begriff "Kommissar" zu verwenden, und zwar nach vorheriger Definition in Artikel III-245, dass dieser Begriff die "Kommissare mit Stimmrecht und die Kommissare ohne Stimmrecht" umfasst (*Roche + Lopes + Antunes*).

#### **Artikel III-246**

- Der diesbezügliche Vorschlag stimmt genau mit dem Vorschlag zu Artikel III-245 zur Bezeichnung der Kommissare überein.
- In einer zusätzlich aufzunehmenden Bestimmung sollte ausdrücklich vorgesehen werden, dass der Präsident der Kommission zum Präsidenten des Europäischen Rates gewählt werden kann, und dass in diesem Falle Absatz 2 (Verbot der Kumulierung von Tätigkeiten und Inkompabilitätsregel) nicht für den Präsidenten der Kommission gilt (*Brok + 22 + de Vries + de Bruijn + Duff*).
- Es sollte vorgesehen werden, dass die nationalen Parlamente ihrem "nationalen Kommissar" ausgehend von einer öffentlichen Debatte Weisungen erteilen können (*Bonde*).
- Es sollte die derzeitige Formulierung des Vertrags (Artikel 213 Absatz 2) übernommen werden, derzufolge die Mitglieder der Kommission ihre Tätigkeit "zum allgemeinen Wohl der Union" ausüben (*Kaufmann*).

#### **Artikel III-247**

- Es wird vorgeschlagen, von der bisherigen Terminologie abzuweichen und die Worte "Die Europäischen Kommissare und die Kommissare" durch "Die Kommissare" zu ersetzen (*Lopes + Antunes*).

#### **Artikel III-248**

- Es wird vorgeschlagen von der bisherigen Terminologie abzuweichen und die Worte "Die Europäischen Kommissare und die Kommissare" durch "Die Kommissare" zu ersetzen (*Lopes + Antunes*).
- Dem Europäischen Parlament sollte die Möglichkeit gegeben werden, den Gerichtshof zu ersuchen, einen Europäischen Kommissar wegen einer schwerwiegenden Verfehlung zu entlassen (diese Möglichkeit ist dem Rat vorbehalten, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt (*Muscardini*)).

#### **Artikel III-249**

- Es wird vorgeschlagen, von der bisherigen Terminologie abzuweichen und die Worte "Die Europäischen Kommissare und die Kommissare" durch "Die Kommissare" zu ersetzen (*Lopes + Antunes*).

- Es sollte vorgesehen werden, dass der Präsident der Kommission die Zuständigkeiten im Kollegium "mit Zustimmung des Rates" strukturiert (*Bonde*).

#### **Artikel III-251**

- Das Wort "Kollegium" sollte durch "Kommission" (bestehend aus dem Präsidenten, dem Außenminister/Vizepräsidenten und sämtlichen Kommissaren mit oder ohne Stimmrecht) ersetzt werden (*Lopes + Antunes*).
- Ermächtigung des Außenministers/Vizepräsidenten, im Bereich der GASP, die in die Zuständigkeit der Kommission fällt, "im Namen der Kommission alle geeigneten Initiativen zu ergreifen" (*Lequiller + Villepin*).

#### **Artikel III-252**

- Es wird vorgeschlagen, von der bisherigen Terminologie abzuweichen und die Worte "Die Europäischen Kommissare und die Kommissare" durch "Die Kommissare" zu ersetzen (*Lopes + Antunes*).

### **Unterabschnitt 5 - Der Gerichtshof**

**Die Änderungsvorschläge zu den in Teil III enthaltenen Bestimmungen über den Gerichtshof waren bereits Gegenstand einer Übersicht (siehe CONV 796/03 vom 6. Juni 2003). Nur die nach diesem Zeitpunkt unterbreiteten Änderungsvorschläge sind im Folgenden aufgeführt. Eine ganze Reihe davon gleichen den bereits in der genannten Übersicht behandelten Änderungsvorschlägen.**

#### **Artikel III-255**

- Es sollte vorgesehen werden, dass die Zahl der Generalanwälte ggf. durch Beschlussfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit (anstatt durch einstimmigen Beschluss) erhöht werden kann. (*ÄV 1 Brok + 25; ÄV 2 Fini*).

#### **Artikel III-256**

- Die Anhörung des beratenden Ausschusses sollte gestrichen werden (*ÄV 2 Lopes + 1; ÄV 3 Tiilikainen*).
- Die Amtszeit sollte neun Jahre betragen, die Wiederernennung unzulässig sein und der Präsident des Gerichtshofs für eine Amtszeit von 4 1/2 Jahren gewählt werden (*ÄV 2 Lopes + 1*).

#### **Artikel III-257**

- Die Anhörung des beratenden Ausschusses sollte gestrichen werden (*ÄV 2 Lopes + 1; ÄV 3 Tiilikainen*).
- Die Amtszeit sollte neun Jahre betragen, die Wiederernennung unzulässig sein und der Präsident des Gerichts für eine Amtszeit von 4 1/2 Jahren gewählt werden (*ÄV 2 Lopes + 1*).

- Es sollte vorgesehen werden, dass die Verfahrensordnung des Gerichtshofs auch der Genehmigung durch das Europäische Parlament bedarf (*ÄV 4 Kaufmann*).

### **Artikel III-258**

- Der beratende Ausschuss sollte gestrichen werden (*ÄV 1 Fischer; ÄV 2 Lopes; ÄV 3 Tiilikainen + 5*).

### **Artikel III-259**

- Es sollte vorgesehen werden, dass das Gericht die Urteile der nationalen Verfassungsgerichte und Obersten Gerichte sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte achtet (*ÄV 1 Bonde*).

### **Artikel III-260**

- Der Beschluss über die Einrichtung von Fachgerichten sollte mittels eines Rechtsakts des Rates mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden, jedoch ohne dabei das normale Gesetzgebungsverfahren anzuwenden (*ÄV 3 Hain*).

- Beschluss des Rates mit qualifizierter Mehrheit (*ÄV 1 Brok + 25*).

- Es sollte vorgesehen werden, dass die Verfahrensordnung auch der Genehmigung durch das Europäische Parlament bedarf (*ÄV 4 Kaufmann*).

### **Artikel III-261**

- Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, festzustellen, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung verstoßen hat (*ÄV 2 de Vries*).

- Den Mitgliedstaaten, Organisationen oder Einzelpersonen sollte ermöglicht werden, die Kommission davon zu unterrichten, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung verstoßen hat (*ÄV 1 McAvan*).

- Den Mitgliedstaaten sollte eine Frist von drei Monaten für Äußerungen zur mit Gründen versehenen Stellungnahme eingeräumt werden (*idem*).

- Es sollte der Kommission zur Auflage gemacht werden, die zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments zu unterrichten (*idem*).

### **Artikel III-262**

- Der Gerichtshof sollte innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu befinden haben (*ÄV 1 McAvan*).

### **Artikel III-263**

- Absatz 2 sollte gestrichen werden (*ÄV 5 Lopes; ÄV 7 Tiilikainen + 5, wonach ex-Artikel 228 EGV vorgeschlagen wird*).

- Absatz 3 sollte gestrichen werden (*ÄV 1 Villepin; ÄV 3 Fischer; ÄV 4 Hübner; ÄV 5 Lopes; ÄV 7 Tiilikainen*).

- Der Artikel sollte durch eine neue Bestimmung ersetzt werden, die auf dem Beschluss der Kommission zur Feststellung, dass ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat; basieren würde; sollte dies nach Ansicht des Gerichtshofs der Fall sein, so ist vorgesehen,

ein dem derzeitigen System ähnliches System von Strafen einzuführen (*ÄV 8 de Vries*).

- In Absatz 2 oder Absatz 3 sollte vorgesehen werden, dass der Gerichtshof entweder einen Pauschalbetrag oder eine Sanktion wählen und Fristen für die Vorlage von Äußerungen und für die Urteilsfindung des Gerichtshofs vorsehen kann (*ÄV 6 McAvan*).

### **Artikel III-266**

#### **Absatz 1**

- Hier sollte der Europäische Rat hinzugefügt werden (*ÄV 2 Brok + 25; ÄV 3 Farnleitner; ÄV 12 Duff*).
- Hier sollte die Aufzählung der Organe durch die "Einrichtungen der Union" ersetzt werden (*ÄV 10 Kaufmann, der einen ähnlichen Vorschlag zu Absatz 3 enthält*).

#### **Absatz 4**

- Die Worte "Rechtsakte mit Verordnungscharakter" sollten durch das Wort "Rechtsakte" ersetzt werden (*ÄV 2 Berger + 3; ÄV 3 Farnleitner; ÄV 5 Paciotti + 14; ÄV 10 Kaufmann*).
- Die Worte "'Rechtsakte mit Verordnungscharakter'" sollten durch die Wörter "Rechtsakte mit allgemeiner Geltung" ersetzt werden (*ÄV 11 Fischer*).
- Die Worte "Rechtsakte mit allgemeiner Geltung" sollten durch den Passus "Rechtsakte, die sie betreffen oder erhebliche Auswirkungen auf ihre Interessen haben könnten" ersetzt werden (*ÄV 6 Voggenhuber + 3, wonach auch die Worte "und individuell" zu streichen wären; ÄV 12 Duff; ÄV 14 Fayot*).
- Es sollte folgende Formulierung vorgesehen werden: "jede juristische oder natürliche Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Handlungen oder gegen jede sonstige Handlung, die ähnliche Rechtswirkungen für die betreffende Person entfaltet, Klage erheben" (*ÄV 4 Tiilikainen + 5*).
- Dieser Absatz sollte unverändert beibehalten werden, allerdings mit der Ergänzung, dass die unter Teil III (JI) Kapitel IV fallenden Handlungen ausgeschlossen sind (*ÄV 7 Hain*).

#### **Absatz 4 a (neu)**

- Es sollte erwähnt werden, dass im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit weitere Klagerechte vorgesehen sind (*ÄV 9 Teufel*).
- Für die Sozialpartner sollte das Recht vorgesehen werden, Klage bezüglich der Rechtmäßigkeit oder der Auslegung der in Artikel III-101 Absatz 2 vorgesehenen Vereinbarungen oder Europäischen Beschlüsse zu erheben (*ÄV 13 Gabaglio*).

### **Artikel III-267**

- Dieser Artikel sollte gestrichen werden (*ÄV 1 Kaufmann*).



### **Artikel III-269**

- Hier sollten der Europäische Rat und die EZB hinzugefügt werden (*ÄV 1 Brok + 25*).
- Es sollte präzisiert werden, dass diese Bestimmung nicht für Rechtsakte gilt, die in den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen fallen (*ÄV 2 Villepin*).

### **Artikel III-271**

- Die in Artikel III-101 Absatz 2 genannten Vereinbarungen aufnehmen (*ÄV 1 Gabaglio*)
- Frist von drei Monaten festsetzen, wenn das Verfahren eine inhaftierte Person betrifft (*ÄV 3 de Vries*)
- Die Möglichkeit vorsehen, das Vorabentscheidungsverfahren durch eine entsprechende Erklärung der Mitgliedstaaten auf Handlungen anwendbar zu machen, die unter Teil III Kapitel IV fallen (*ÄV 2 Hain*)

### **Artikel III-278**

- Artikel streichen (*ÄV 2 Brok + 22; ÄV 3 de Rossa; ÄV 4 Duff; ÄV 6 Kaufmann; ÄV 7 Paciotti + 14; ÄV 10 Voggenhuber + 3*)
- Vorsehen, dass der Gerichtshof im Falle der Artikel I-39 und I-40 nicht zuständig ist, ausgenommen bei Klagen gemäß den Artikeln III-262, III-266 (hier jedoch ausschließlich Klagen eines Staates oder des Außenministers), III-272, III-275 und III-276 (*ÄV 1 Barnier und Vitorino*)
- Vorsehen, dass der Gerichtshof im Falle der Artikel I-39 und I-40 nur für die in Artikel III-266 Absatz 4 und Artikel III-271 vorgesehenen Verfahren zuständig ist, wenn Einzelpersonen unmittelbar und individuell betroffen sind (*ÄV 5 Fischer; siehe in ähnlicher Richtung auch ÄV 9 Tiilikainen + 5*)

### **Artikel III-279**

- Artikel streichen (*ÄV 1 Duff; ÄV 3 Brok + 25; ÄV 4 Fischer; ÄV 6 Kaufmann; ÄV 9 Paciotti + 14*)
- Artikel beibehalten, allerdings ohne die Schlusspassage "wenn die entsprechenden Handlungen unter das innerstaatliche Recht fallen" (*ÄV 4 Hain; ÄV 5 Hjelm-Wallén + 2; ÄV 7 Lopes; ÄV 10 Teufel; ÄV 11 Tiilikainen + 5; ÄV 12 de Vries*)

### **Artikel III-280**

- Hinzufügen, dass die Parlamente der Mitgliedstaaten, die Verfassungsgerichte oder die obersten Gerichte im Zweifelsfall entscheiden, ob die Staaten oder die Union zuständig sind (*ÄV 1 Bonde*)

### **Artikel III-281**

- Für die Annahme der Satzung des Gerichtshofs kein normales Gesetzgebungsverfahren, sondern einen Rechtsakt des Rates in Betracht ziehen (*ÄV 1 Hain*)

### **Unterabschnitt 6 - Der Rechnungshof**

#### **Artikel III-286 und III-287 (Rechnungshof)**

- Artikel über den Rechnungshof komplett überarbeiten, damit ein aus neun Mitgliedern bestehender Rechnungsprüferausschuss ("board of auditors") gebildet werden kann: *Hjelm-Wallén + Hain*
- "Rechnungshof" in "European Union Audit Office" (Rechnungsprüfungsamt der Europäischen Union) umbenennen: *Hain*
- Vorsehen, dass die Geschäftsordnung des Rechnungshofs nach Billigung durch den Rat "und das Europäische Parlament" angenommen wird: *Kaufmann*
- Vorsehen, dass "der Rechnungshof von natürlichen oder juristischen Personen, die Zahlungen der Union erhalten haben, die Vorlage aller erforderlichen Unterlagen verlangen kann":  
*Bonde*

### **Abschnitt 2 - Die beratenden Organe der Union**

#### **Artikel III-288 (ex-Artikel 63)**

- Hinzufügen, dass die Ausschussmitglieder gewählte Vertreter sein müssen (*ÄV 1 Bonde*)
- Als Aufgabe des Ausschusses der Regionen zusätzlich festlegen, dass dieser insbesondere dafür Sorge zu tragen hat, dass die regionale und lokale Komponente in die Unionspolitik einbezogen wird (*ÄV 2 Chabert, Dammeyer, Dewael, du Granrut, Martini, Valcarcel Siso*)

#### **Artikel III-290 (ex-Artikel 265)**

- Alle drei Organe berücksichtigen (*ÄV 2 Teufel und ÄV 1 Chabert*). Wieder aufnehmen, dass der AdR berechtigt ist, Initiativstellungnahmen abzugeben, wenn er dies für zweckmäßig erachtet (*ÄV 2 Teufel*)
- Eine Klausel aufnehmen, wonach der Ausschuss der Regionen in den Bereichen gemäß Artikel I-13, I-14 und I-16 generell zu konsultieren ist, und dem AdR die Befugnis übertragen, schriftliche und mündliche Anfragen an die Kommission zu richten. Festlegen, dass Rat und Parlament im Anschluss an Stellungnahmen des AdR generell einen mit Gründen versehenen

Bericht vorlegen (*ÄV 1 Chabert, Dammeyer, Dewael, du Granrut, Martini, Valcarcel Siso*)

### **Artikel III-291 (ex-Artikel 258)**

- Rechtsgrundlage für die Festlegung der Zusammensetzung des Ausschusses streichen (*ÄV 1 de Villepin*)

### **Artikel III-292 (ex-Artikel 259)**

- Festlegen, dass hinsichtlich der Zusammensetzung des Ausschusses auf ausgewogene Beteiligung der drei in Artikel I-31 genannten Komponenten der organisierten Zivilgesellschaft zu achten ist (*ÄV 2 Brok sowie ÄV 3 Sigmund, Briesch und Frerichs*)
- Spezielle Bezugnahme auf die Zweige des Wirtschafts- und Soziallebens streichen und lediglich allgemein auf die verschiedenen Bereiche der Zivilgesellschaft *verweisen* (*ÄV 1 Borrell, Carnero, Lopez-Garrido und ÄV 3 Sigmund, Briesch und Frerichs*)

### **Artikel III-294 (ex-Artikel 262)**

- Stellungnahmen der zuständigen fachlichen Gruppe streichen, da der Bezug auf diese an anderer Stelle entfallen ist (*ÄV 1 Borrell, Carnero, Lopez-Garrido und ÄV 3 Sigmund, Briesch und Frerichs*)
- Neuen Artikel 294a aufnehmen, in dem die Aufgaben des WSA relativ detailliert beschrieben werden (*ÄV Borrell, Carnero, Lopez-Garrido; ÄV 5 Sigmund, Briesch, Frerichs sowie ÄV 4 Gabaglio und ÄV 3 Brok*)
- "WSA" durch Zusatz von "Europäischer" im Titel in "EWSA" ändern (*ÄV 3 Brok und ÄV 5 Sigmund, Briesch, Frerichs*)

## **Abschnitt 3 - Die Europäische Investitionsbank**

### **Artikel III-295**

- Sechs Änderungsvorschläge zielen darauf ab, für die Verfahren zur Abänderungen der EIB-Satzung einstimmige Beschlussfassung im Rat vorzusehen (*ÄV 3 Hain; ÄV 4 Hjelm-Wallén + 2; ÄV 5 Roche; ÄV 6 de Villepin; ÄV 7 de Vries + 1*).

- Zwei Änderungsvorschläge zielen darauf ab, den gesamten Satz über die Verfahren zur Abänderung des EIB-Statuts zu streichen (*ÄV 1 Farnleitner; ÄV 8 Fischer*).

### **Artikel III-296**

- Ein Änderungsvorschlag zielt darauf ab, in den ersten Absatz einen Hinweis auf den Beitrag der EIB zu den Zielen der Union im Sinne des Artikels I-3 aufzunehmen. Ferner wird vorgeschlagen, in diesem Artikel vorzusehen, dass die EIB dem Europäischen Parlament gegenüber rechenschaftspflichtig ist (*ÄV 1 Voggenhuber + 3*).

## **Abschnitt 4 - Gemeinsame Vorschriften für die Organe und Einrichtungen der Union**

### **Artikel III-297**

- Vorsehen, dass der Rat Änderungen gegenüber dem Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit (nicht einstimmig) beschließt: *Bonde*
- Eine Bestimmung aufnehmen, wonach einem oder mehreren Mitgliedstaaten spezielle Beihilfen zur Unterstützung bei der Umsetzung europäischer Rechtsvorschriften gewährt werden können. Auch befristete Ausnahmeregelungen können in Betracht gezogen werden: *Frendo*

### **Artikel III-298**

- Mitentscheidungsverfahren von Grund auf überarbeiten: *Bonde*
- In Absatz 8 Verweis auf Beschlussfassung "mit qualifizierter Mehrheit" im Rat streichen, da sich dies von selbst ergibt, sofern nichts anderes bestimmt ist: *Dini*

### **Artikel III-299**

- Verpflichtung der Organe zu "gemeinsamer Nutzung von Informationen" aufnehmen: *Voggenhuber + 4*
- Interinstitutionelle Vereinbarungen den nationalen Parlamenten zur Ratifikation vorlegen: *Bonde*

### **Artikel III-300**

- Verweis auf europäische Verwaltung streichen

### **Artikel III-301**

- Keine spezielle Bestimmungen für den Gerichtshof und die Europäische Zentralbank vorsehen, sondern für diese die allgemeinen Rechtsvorschriften in Bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Dokumenten anwenden und im Europäischen Gesetz etwaige Ausnahmeregelungen aufnehmen: *Hjelm-Wallén + 2 + Lennemarker*
- Absatz 2 eindeutiger und detaillierter fassen, indem auch die Erklärungen zur Abstimmung und sonstigen Erklärungen (*Hjelm-Wallén + 2 + Lennemarker*) sowie die ausführlichen Sitzungsberichte (*Duff*) einbezogen werden
- Artikel streichen: *Kaufmann*

### **Artikel III-302**

- Die "Mitglieder des Ausschusses der Regionen" (ebenso wie die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses) in den Geltungsbereich dieses Artikels einbeziehen: *Chabert + 5*
  - Vorsehen, dass die Gehälter in einem Europäischen Gesetz (und nicht in einem Europäischen Beschluss des Rates) festgelegt werden: *Kaufmann*
-

**ÜBERSICHT ÜBER DIE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE**

**TEIL III TITEL VI: ARBEITSWEISE DER UNION**

**Kapitel II: Finanzvorschriften**

ABSCHNITT 1 - DER MEHRJÄHRIGE FINANZRAHMEN

**Artikel III-304 (Mehrjähriger Finanzrahmen)**

In drei Änderungsvorschlägen wird der Inhalt des Finanzrahmens verdeutlicht. In Änderungsvorschlag Nr. 3 (Brok u. a.) wird ein Flexibilitätsmechanismus vorgesehen, in Änderungsvorschlag Nr. 6 (Palacio) wird vorgeschlagen, Leitlinien für die Verwendung der Mittel innerhalb der einzelnen Ausgabenkategorien in den Finanzrahmen aufzunehmen, und gemäß Änderungsvorschlag Nr. 1 (Barnier u. a.) sollen Einzelheiten zur Anwendung und zur Anpassung des Finanzrahmens vorgesehen werden.

Mit Änderungsvorschlag Nr. 2 (Berès und Duhamel) wird das Ziel verfolgt, für die Verabschiedung des Finanzrahmens das ordentliche Gesetzgebungsverfahren anzuwenden, was jedoch nicht mit Artikel I-54 vereinbar ist. In den Änderungsvorschlägen Nr. 5 (Hain) und Nr. 7 (de Vries, de Bruijn) ist vorgesehen, die letzte Finanzielle Vorausschau, die vor dem Inkrafttreten der Verfassung angenommen wurde, als Bezugspunkt für die Fortschreibung des letzten Jahres zugrunde zu legen, falls eine Einigung über den neuen Finanzrahmen nicht fristgerecht erzielt werden kann.

ABSCHNITT 2 - DER JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION

**Artikel III-306 (Jährliches Haushaltsverfahren)**

In Änderungsvorschlag Nr. 9 (Bonde) werden besondere Mehrheiten für die Verabschiedung des Jahreshaushaltsplans vorgesehen (im Rat 75 % der Mitgliedstaaten, durch die 50 % der Bevölkerung vertreten werden, und einfache Mehrheit im Europäischen Parlament).

In den Änderungsvorschlägen Nr. 8 (Barnier u. a.) und Nr. 16 (Voggenhuber u. a.) wird vorgeschlagen, dass die erste Lesung dem Parlament obliegt. Es werden auch Änderungen der Fristen beantragt.

In den Änderungsvorschlägen Nr. 10 (de Villepin), Nr. 11 (Farnleitner), Nr. 12 (Hain), Nr. 13 (Hjelm-Wallén u.a.) und Nr. 17 (de Vries und de Bruijn) wird für die Fälle, in denen Uneinigkeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat besteht, vorgeschlagen, den niedrigsten Betrag zu bewilligen.

Änderungsvorschlag Nr. 44 (Fischer) zielt ebenfalls darauf ab, den niedrigsten Betrag zu wählen, allerdings zwischen dem Betrag des letzten Haushaltsplans und dem von der Kommission vorgeschlagenen Betrag.

Änderungsvorschlag Nr. 15 (Tiilikainen u. a.) zielt darauf ab, die im Europäischen Parlament erforderlichen Mehrheiten entsprechend der jeweils von der Kommission abgegebenen Stellungnahme anzupassen; in den Änderungsvorschlägen Nr. 11 (Farnleitner), Nr. 17 (de Vries und de Bruijn) und Nr. 8 (Barnier u.a.) wird angeregt, dass im Falle eines Scheiterns des Vermittlungsausschusses für die Bestätigung der eigenen Abänderungen im Europäischen Parlament eine größere Mehrheit erforderlich sein sollte.

Die Änderungsvorschläge Nr. 8 (Barnier u.a.), Nr. 12 (Hain) und Nr. 13 (Hjelm-Wallén) sprechen sich gegen die Möglichkeit einer Ablehnung des gemeinsamen Entwurfs durch das Parlament aus.

### **Artikel III-308 (Struktur des Jahreshaushaltsplans)**

Die Änderungsvorschläge Nr. 19 (Lopes und Lobo Antunes) und Nr. 20 (Tiilikainen u.a.) zielen darauf ab, die Ausgaben des Rechnungshofs in einem gesonderten Teil des Haushaltsplans aufzuführen.

## ABSCHNITT 3 - AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS UND ENTLASTUNG

### **Artikel III-309 (Ausführung des Haushaltsplans)**

Die Änderungsvorschläge Nr. 21 (de Villepin), Nr. 22 (Hain) und Nr. 44 (Fischer) zielen darauf ab, den Passus "zusammen mit den Mitgliedstaaten" im Zusammenhang mit der in der Verantwortung der Kommission liegenden Ausführung des Haushaltsplans zu streichen.

### **Artikel III-310 (Rechnungslegung)**

In Änderungsvorschlag Nr. 24 (Barnier u.a.) wird vorgeschlagen, den Evaluierungsbericht zu streichen, wohingegen der Änderungsvorschlag Nr. 25 (Tiilikainen u.a.) darauf abzielt, die Anforderungen an den Evaluierungsbericht genauer darzulegen.

### **Artikel III-311 (Entlastung)**

Mit dem Änderungsvorschlag Nr. 26 (Barnier u.a.) wird das Ziel verfolgt, die Mitgliedstaaten in das Entlastungsverfahren mit einzubinden, der Änderungsvorschlag Nr. 27 (Voggenhuber u.a.) zielt darauf ab, diesen Artikel genauer zu formulieren.

## ABSCHNITT 4 - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

### **Artikel III-314 (Haushaltsordnung)**

Im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Annahme der Haushaltsordnung zielen die Änderungsvorschläge Nr. 28 (de Villepin), Nr. 29 (Hain) und Nr. 30 (Hjelm-Wallén und Petersson) darauf ab, das ordentliche Gesetzgebungsverfahren durch ein Gesetz zu ersetzen, das vom Rat nach Anhörung des Parlaments mit qualifizierter Mehrheit erlassen wird. In dem letztgenannten Änderungsvorschlag sowie in dem Änderungsvorschlag Nr. 31 (Michel u.a.) wird vorgeschlagen, dass der Rat ab dem Inkrafttreten der Verfassung - und nicht erst ab 2007 - mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann.

In Änderungsvorschlag Nr. 33 (Tiilikainen u.a.) wird der Inhalt der Haushaltsordnung genauer beschrieben.

Änderungsvorschlag Nr. 29 (Hain) zielt darauf ab, dass die Verordnung, in der die Einzelheiten geregelt werden, nach denen die Haushaltseinnahmen zur Verfügung gestellt werden, vom Rat einstimmig erlassen werden muss.

In Änderungsvorschlag Nr. 35 (Wuermeling und Altmaier) wird präzisiert, dass durch Rechtsakte, die auf der Grundlage von diesem Artikel sowie auf der Grundlage von Artikel I-53 Absatz 4 erlassen werden, die Aufteilung der Haushaltseinnahmen nicht geändert werden kann.

### **Artikel III-315 (Rechtliche Verpflichtungen)**

Änderungsvorschlag Nr. 37 (Hjelm-Wallén) zielt darauf ab, die Bestimmung zu streichen, wohingegen die Änderungsvorschläge Nr. 36 (de Villepin) und Nr. 38 (Roche) eine genauere Formulierung dieser Bestimmungen vorsehen.



### **Artikel III-316 (Interinstitutionelle Zusammenarbeit)**

Die Änderungsvorschläge Nr. 39 (Brok u.a.) und Nr. 40 (Lopes und Lobo Antunes) zielen darauf ab, dass die interinstitutionellen Treffen auch auf Initiative des Europäischen Parlaments und des Rates einberufen werden können. In Änderungsvorschlag Nr. 41 (Voggenhuber) wird vorgeschlagen, die Bezugnahme auf die Vertretung der Organe durch ihre Präsidenten zu streichen. Änderungsvorschlag Nr. 46 (Fischer) zielt auf die Streichung dieses Artikels ab.

## ABSCHNITT 5 - BETRUGSBEKÄMPFUNG

### **Artikel III-317 (Betrugsbekämpfung)**

Änderungsvorschlag Nr. 43 (de Vries und de Bruijn) zielt darauf ab, dass in diesem Bereich keine Gesetze erlassen werden können.

Mit dem Änderungsvorschlag Nr. 42 (Hain) wird das Ziel verfolgt, den Ausschluss von Maßnahmen, die die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten betreffen, wie er in Artikel 280 EGV vorgesehen ist, wieder in den Artikel aufzunehmen; im Zusammenhang mit den Bestimmungen betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist die Streichung dieses Ausschlusses vorgesehen worden.

### **Horizontale Änderungsvorschläge**

In den Änderungsvorschlägen Nr. 14, Nr. 18, Nr. 23 und Nr. 32 (Roche) werden die Haushaltsvorschriften befürwortet, sofern die Beschlussfassungsmechanismen bei bestimmten Aspekten der Landwirtschaftspolitik unverändert beibehalten werden.

## **LISTE DER ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE - Titel VI, Kapitel II: Finanzvorschriften**

### **Artikel III-304 - Mehrjähriger Finanzrahmen**

1. Barnier + 3 Konventsmitglieder
2. Berès, Duhamel
3. Brok + 25 Konventsmitglieder
4. Fischer
5. Hain
6. Palacio
7. de Vries, de Bruijn

### **Artikel III-306 (Jährliches Haushaltsverfahren)**

8. Barnier + 3 Konventsmitglieder
9. Bonde
10. de Villepin
11. Farnleitner
12. Hain
13. Hjelm-Wallén + 2 Konventsmitglieder
14. Roche
15. Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder
16. Voggenhuber + 4 Konventsmitglieder
17. de Vries, de Bruijn
44. Fischer

### **Artikel III-307**

18. Roche

### **Artikel III-308 (Struktur des Jahreshaushaltsplans)**

19. Lopes, Lobo Antunes
20. Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder

### **Artikel III-309 (Ausführung des Haushaltsplans)**

21. de Villepin
22. Hain
23. Roche
45. Fischer

### **Artikel III-310 (Rechnungslegung)**

24. Barnier + 3 Konventsmitglieder
25. Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder

### **Artikel III-311 (Entlastung)**

26. Barnier + 3 Konventsmitglieder
27. Voggenhuber + 4 Konventsmitglieder

### **Artikel III-314 (Haushaltsordnung)**

28. de Villepin
29. Hain
30. Hjelm-Wallén + 2 Konventsmitglieder
31. Michel + 4 Konventsmitglieder

- 32. Roche
- 33. Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder
- 34. de Vries, de Bruijn
- 35. Wuermeling, Altmaier

**Artikel III-315 (Rechtliche Verpflichtungen)**

- 36. de Villepin
- 37. Hjelm-Wallén + 2 Konventsmitglieder
- 38. Roche

**Artikel III-316 (Interinstitutionelle Zusammenarbeit)**

- 39. Brok +27 Konventsmitglieder
- 40. Lopes, Lobo Antunes
- 41. Voggenhuber + 4 Konventsmitglieder
- 46. Fischer

**Artikel III-317 (Betrugsbekämpfung)**

- 42. Hain
  - 43. de Vries, de Bruijn
-

**ÜBERSICHT ÜBER DIE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE**

**TEIL III TITEL VI**

**Kapitel III: Verstärkte Zusammenarbeit**

Die Änderungsvorschläge zu den Bestimmungen von Teil III über die verstärkte Zusammenarbeit sind bereits in einer Übersicht zusammengestellt worden (siehe CONV 791/03 vom 6. Juni 2003).

Nur die nach diesem Datum unterbreiteten Änderungsvorschläge werden hier behandelt. Ein große Zahl dieser Änderungsvorschläge ähnelt den Änderungsvorschlägen, die bereits in der oben genannten Übersicht aufgeführt sind.

**Artikel III - neu (323 a oder 325 a: Umstellung des Beschlussfassungsverfahrens)**

Mehrere Änderungsvorschläge zielen darauf ab, dass die an einer verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten beschließen können, das in der Verfassungsbestimmung vorgesehene Beschlussfassungsverfahren, das sie anwenden, wenn sie in diesem Rahmen Rechtsakte erlassen, zu ändern. Entweder wird von der Einstimmigkeit im Rat auf die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit umgestellt oder es wird von einem besonderen Rechtsetzungsverfahren auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren umgestellt, so wie es in Artikel I-24 Absatz 4 vorgesehen ist (ÄV 1, Fischer; ÄV 2, de Villepin; ÄV 3, Michel +5).

**Artikel III-318 (ex-Artikel I): Verteidigungsbereich**

- Unbeschadet der in Artikel I-40 vorgesehenen anderen Formen der Zusammenarbeit und ausgenommen die Einleitung und Durchführung von Missionen zur Krisenbewältigung sollte eindeutiger festgelegt werden, dass die Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit auf den Verteidigungsbereich angewandt werden können, und sollte die Mindestzahl der Teilnehmer auf drei oder fünf Mitgliedstaaten gesenkt werden (ÄV 4, Fischer; ÄV 5, de Villepin).
- Die institutionellen Garantien und Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit sollten auf die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich angewandt werden können; dabei ist den spezifischen Bestimmungen in Artikel I-40 und III-206 bis 209 Rechnung zu tragen (ÄV 6, Brok + 23 PPE).

- Die Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit sollten durch Streichung von Artikel III-318 im Verteidigungsbereich angewandt werden können. Ferner sollten die besonderen Formen der Zusammenarbeit nach den Artikeln III-208 und III-209 gestrichen werden (ÄV 9, Tiilikainen +5).
- Vom Anwendungsbereich der verstärkten Zusammenarbeit sollte Artikel III-207 über das Amt für Rüstung nicht ausgeschlossen sein (ÄV 4, Fischer; ÄV 5, de Villepin).
- Die Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit sollten auf die "strukturierte" Zusammenarbeit nach Artikel I-40 angewandt werden können (ÄV 2, Lenmarker).
- Die Einstimmigkeit und die Zustimmung der nationalen Parlamente sollten im Verfahren der Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich vorgesehen werden (ÄV 1, Bonde).
- Die verstärkte Zusammenarbeit sollte nach dem Vorbild des Vertrags von Nizza im Bereich der GASP auf die Durchführung einer gemeinsamen Aktion oder eines gemeinsamen Standpunkts beschränkt werden (ÄV 8, Roche; ÄV 7, Hain).
- Der Bereich der GASP sollte aus dem Anwendungsbereich der verstärkten Zusammenarbeit ausgenommen werden (ÄV 3, Hjelm-Wallen + 3).
- Im Bereich der GASP sollte der Artikel 27 B EUV wieder eingeführt werden (ÄV 8, Roche).
- Der Bereich der ESVP sollte aus dem Anwendungsbereich der verstärkten Zusammenarbeit ausgenommen werden (ÄV 3, Hjelm-Wallen + 3; ÄV 7, Hain).

### **Artikel III-319 (ex-Artikel J: Bedingungen)**

- Die Beachtung des einheitlichen institutionellen Rahmens der Union gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b EUV sollte hinzugefügt werden (ÄV 3, Farnleitner; ÄV 4, Roche).

- Die Rolle der Kommission sollte insbesondere in der Weise gestärkt werden, dass sie von den Einschränkungen nach Artikel III-319 Absatz 2 abweichen kann (ÄV 1, Fischer; ÄV 2, de Villepin).

### **Artikel III-321 (ex-Artikel L)**

- Streichung der Bezugnahme auf die etwaigen Beteiligungsvoraussetzungen und Hinzufügung der Worte "*angeregt und erleichtert...*" (ÄV 5, Roche).

### **Artikel III-322 (ex-Artikel M: Ermächtigungsverfahren)**

- Einige Änderungsvorschläge zielen darauf ab, das Ermächtigungsverfahren zu vereinfachen, indem insbesondere vorgesehen wird, dass eine verstärkte Zusammenarbeit dann eingeleitet werden kann, wenn die Kommission einen Antrag einer bestimmten Zahl von Mitgliedstaaten genehmigt hat, es sei denn, es liegt ein vom Rat mit qualifizierten Mehrheit oder ein vom Europäischen Parlament mit überqualifizierter Mehrheit getroffener gegenteiliger Beschluss vor (ÄV 3, Fischer; ÄV 4, de Villepin).
- In einigen Änderungsvorschlägen wird angeregt, dass die Kommission auch dann einen Vorschlag für eine verstärkte Zusammenarbeit unterbreiten kann, wenn vorher kein entsprechender Antrag von Mitgliedstaaten gestellt wurde (und unbeschadet der freien Entscheidung der Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Beteiligung daran) (ÄV 3, Fischer; ÄV 4, de Villepin; ÄV 6, Hübner).
- Auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (oder der "operativen Aspekte des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) könnte ein Gruppe von Mitgliedstaaten einen Antrag direkt dem Rat vorlegen, wenn die Kommission keinen Vorschlag in diesem Sinne vorlegt (ÄV 1, Haenel und Badinter; ÄV 3, Fischer; ÄV 4, de Villepin). Das Europäische Parlament würde von diesem Antrag in Kenntnis gesetzt (seine Zustimmung wäre nicht erforderlich) (ÄV 1, Haenel und Badinter).
- Die Kommission sollte einen Vorschlag für eine Abweichung von der Mindestzahl an Teilnehmerstaaten unterbreiten können (ÄV 4, de Villepin).

- Möglichkeit im Bereich der GASP, die Sache vor den Europäischen Rat zu bringen, der einstimmig beschließt (ÄV 5, Hain; ÄV 6, Hübner; ÄV 8, Roche). Einstimmig gefasster Ermächtigungsbeschluss, wenn die Stellungnahme der Kommission negativ ausfällt (ÄV 6, Hübner). Anwendung des gleichen Verfahrens wie im Bereich der GASP in Artikel III-196 vorgesehen (ÄV 2, Lang + 3). Vorherige Konsultation der übrigen Mitgliedstaaten durch den Außenminister der Union (ÄV 9, Roche).
- Verfahren der Ermächtigung durch einstimmigen Beschluss in allen Bereichen (ÄV 7, Muscardini).

#### **Artikel III-323 (ex-Artikel N: Verfahren für die spätere Beteiligung)**

- Streichung des Beschlussverfahrens. Der Antrag auf Beteiligung kann nur angenommen werden, wenn die für die Beteiligung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden (ÄV 1, Roche).

#### **Artikel III-324 (ex-Artikel O: Finanzierung)**

- Möglichkeit, im Wege des Ermächtigungsverfahrens auf den Gemeinschaftshaushalt zurückzugreifen (insbesondere mit qualifizierter Mehrheit anstelle eines vom Rat einstimmig gefassten Beschlusses) (ÄV 1, de Villepin).

## Liste der Änderungsvorschläge

### **Artikel III - neu** (323 a oder 325 b: Umstellung des Beschlussfassungsverfahrens)

1. Joschka Fischer
2. de Villepin
3. Louis Michel, Elio di Rupo, Anne Van Lancker, Pierre Chevalier, Marie Nagy

### **Artikel III - 318** (ex-Artikel I: Verteidigungsbereich)

1. Bonde
2. Göran Lennmarker
3. Lena Hjelm-Wallén, Sven-Olof Petersson, Sören Lekberg, Kenneth Kvist
4. Joschka Fischer
5. de Villepin
6. Brok; Azevedo, Akcam, Almeida Garrett, Altmaier, Brejc, Demetriou, Figel, Fogler, Frendo, Kauppi, Lennmarker, Liepina, Maij-Weggen, Paks, Rack, Santer, Szajer, Teufel, Van der Linden, Van Dijk, Wittbrodt, Wuermeling
7. Hain
8. Dick Roche
9. Teija Tiilikainen, Antti Peltomäki, Kimmo Kiljunen, Jari Vilén, Hannu Takkula und Esko Helle

### **Artikel III-319** (ex-Artikel J: Bedingungen)

1. Joschka Fischer
2. de Villepin
3. Farnleitner
4. Dick Roche

### **Artikel III-321** (ex-Artikel L)

1. Dick Roche

### **Artikel III-322** (ex-Artikel M: Ermächtigungsverfahren)

1. Hubert HAENEL und Robert BADINTER
2. Rein Lang, Tunne Kelam, Henrik Hololei, Liina Tönnisson, Urmas Reinsalu
3. Joschka Fischer
4. de Villepin
5. Hain
6. Danuta Hübner
7. Cristiana MUSCARDINI
8. Dick Roche

### **Artikel III-323** (ex-Artikel N: Verfahren für die spätere Beteiligung)

1. Louis Michel, Elio di Rupo, Anne Van Lancker, Pierre Chevalier, Marie Nagy

### **Artikel III-324** (ex-Artikel O: Finanzierung)

1. de Villepin



**ÜBERSICHT ÜBER DIE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE**

**TEIL III, TITEL VII: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

**Artikel III-326: (ex-Artikel 299: Regionen in äußerster Randlage)**

- Die Formulierung "französischen überseeischen Departements" durch "Gebiete in äußerster Randlage Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion, Mayotte" ersetzen (*ÄV 1, de Villepin*).
- Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren vorsehen (*ÄV 2, Kaufmann*).
- Gesetzgebungsakte nicht grundsätzlich ausschließen. Gegenstand der von der Union ergriffenen Maßnahmen präzisieren (Zoll- und Handelspolitik, Steuerpolitik ...) (*ÄV 3, Lopes + 1*).
- Einen neuen Artikel III-326a einfügen, der eine Sonderbehandlung der nordischen Regionen in Bezug auf staatliche Beihilfen und die Strukturfonds ermöglicht (*ÄV 4, Tiilikainen + 5*).

**Artikel III-329 (ex-Artikel 283: Statut der Beamten)**

- Statt des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens das besondere Rechtsetzungsverfahren mit Anhörung des Europäischen Parlaments (*ÄV 1, de Villepin; ÄV 9, Fischer*) oder lediglich Anhörung der beteiligten Organe (*ÄV 3, Roche; ÄV 4, Hjelm-Wallen; ÄV 6, Hain; ÄV 7, de Vries + 1; ÄV 8, Farnleitner*) im Einklang mit dem derzeitigen Verfahren vorsehen.
- Den Begriff "europäischer öffentlicher Dienst" einführen. Anhörung der Gewerkschaften bei Änderungen des Statuts der Beamten (*ÄV 2, Gabaglio*).
- Die Anhörung der beteiligten Organe "*und Einrichtungen*" vorsehen (*ÄV 5, Chabert + 5*).

### **Artikel III-331 (ex-Artikel 285: Statistiken)**

- Neuformulierung, in der insbesondere erwähnt wird, dass das europäische Statistiksistem den statistischen Dienst der Union und die nationalen Statistikämter sowie andere Statistikstellen der Mitgliedstaaten umfasst (*ÄV 1, De Rossa; ÄV 3, de Vries + 1*). In diesem Sinne auch (*ÄV 2, Van Lancker + 13; ÄV 4, Berger + 2*).

### **Artikel III-332 (ex-Artikel 287: Schweigepflicht)**

- a) Einen neuen Artikel 332a einfügen, mit dem der Grundsatz der Meinungsfreiheit der Beamten festgeschrieben wird (*ÄV 1, Hjelm-Wallen + 5*).

### **Artikel III-334 (ex-Artikel 289: Sitz der Organe)**

- Streichen. Siehe Änderungsvorschläge zu den Artikeln III-236 und III-242, mit denen das Parlament und der Rat ermächtigt werden, den Sitz des jeweiligen Organs festzulegen (*ÄV 1, Duff*). In diesem Sinne auch (*ÄV 2, Kaufmann*).

### **Artikel III-334a: neu (Symbole der europäischen Identität)**

- Neuer Artikel betreffend die Fahne, die Währung, die Hymne und den 9. Mai als Tag der Union (*ÄV 1, Brok + 22*).

### **Artikel III-335 (ex Artikel 290: Sprachenregelung)**

- Statt einer Verordnung das ordentliche Gesetzgebungsverfahren vorsehen (*ÄV 1, Kaufmann*).

### **Artikel III-338a (ex-Artikel 305 Absatz 2: Verhältnis zum Euratom-Vertrag)**

- Den früheren Artikel 305 Absatz 2 EGV wieder einfügen, in dem erwähnt würde, dass die Verfassung die Bestimmungen des Euratom-Vertrags nicht beeinträchtigt (*ÄV 1, Barnier + 3*).

## Liste der Änderungsvorschläge

### ART. III-326 (EX-ART. 299)

1. de Villepin
2. Yvonne Kaufmann
3. Ernâni Lopes und Manuel Lobo Antunes
4. Teija Tiilikainen, Antti Peltomäki, Kimmo Kiljunen, Jari Vilén, Hannu Takkula und Esko Helle

### ART. III-329 (EX-ART. 283)

1. de Villepin
2. Emilio GABAGLIO
3. Dick Roche
4. Hjelm-Wallén
5. Chabert, Dammeyer, Dewael, du Granrut, Martini, Valcarcel Siso
6. Hain
7. De Vries, De Bruijn
8. Farnleitern

### ART. III-31 (EX-ART. 285)

1. Proinsias De Rossa
2. Anne Van Lancker, Maria Berger, Caspar Einem, Helle Thorning-Schmidt, Olivier Duhamel, Luis Marinho, Elena Paciotti, Carlos Carnero, Vytenis Andriukaitis, Adrian Severin, Jürgen Meyer, Claudio Martini, Proinsias De Rossa
3. De Vries, Bruijn
4. Maria Berger, Caspar Einem, Gerhard Tusek
5. Ivan Korčok, Slowakische Republik

ART. III-332 (EX-ART. 287)

1. Lena Hjelm-Wallén, Sven-Olof Petersson, Sören Lekberg, Göran Lenmarker, Kenneth Kvist, Ingvar Svensson

ART. III-334 (EX-ART. 289)

1. Andrew Duff
2. Sylvia-Yvonne Kaufmann

ART. III-334A NEU

1. **Brok, Szajer, Akcam, Teufel, Giannakou, Van der Linden, Lamassoure, Brejc, Demetriou, Figel, Liepina, Santer, Delam, Kroupa, Tajani, Almeida Garrett, Altmaier, Kauppi, Lenmarker, Majj-Weggen, Rack, Vilen, Würmeling**

ART. III-335 (EX-ART. 290)

1. Sylvia-Yvonne Kaufmann

ART. III-338 (EX-ART. 296)

1. Barnier, Vitorino, O'Sullivan und Ponzano
-

ÜBERSICHT ÜBER DIE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

PROTOKOLL ZUR ÄNDERUNG DES EURATOM-VERTRAGS

- Wegfall des gesamten Protokolltextes (ÄV 2 Voggenhuber + 6; ÄV 8 Bonde, der auch auf die Möglichkeit einer verstärkten Zusammenarbeit verweist; ÄV 9 Farnleitner)
- Ersetzung des Protokolltextes durch einen Satz, in dem die Hohen Vertragsparteien sich damit einverstanden erklären, spätestens im Jahre 2007 eine Konferenz über die Änderung des Euratom-Vertrags abzuhalten (ÄV 1 McAvan + 12; ÄV 3 Berger + 3)
- Unveränderte Beibehaltung des Protokolltextes, zugleich aber Aufnahme eines neuen Artikels am Anfang des Protokolls, wonach *"die Bestimmungen dieses Vertrags binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung zu ändern sind"* (ÄV 7 Duff)
- Unveränderte Beibehaltung des Protokolltextes, zugleich aber Aufnahme der Worte *"bis Dezember 2007, wenn ein neuer Vertrag über umweltverträgliche Energiequellen in Kraft tritt"* in den ersten Erwägungsgrund (ÄV 6 De Rossa, der im zweiten Erwägungsgrund auf die Werte, Ziele und insbesondere auf die nachhaltige Entwicklung verweist)
- Streichung der Artikel 1 und 2 und des Verweises auf Artikel 184 in Artikel 6, um den separaten Status der Euratom-Gemeinschaft und ihrer Rechtspersönlichkeit zu erhalten (ÄV 10 Fischer)
- Aufnahme eines neuen Artikels, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Bestimmungen der Verfassung die Regelungen des Euratom-Vertrags unberührt lassen, und ausgeführt wird, dass Artikel 198 Buchstabe a auf die Färöer keine Anwendung findet (ÄV 5 Hain)
- Redaktionelle Änderung (ÄV 4 Roche)

## Liste der Änderungsvorschläge

1. McAvan +12 Konventsmitglieder
  2. Voggenhuber + 6 Konventsmitglieder
  3. Berger + 3 Konventsmitglieder
  4. Roche
  5. Hain
  6. De Rossa
  7. Duff
  8. Bonde
  9. Farnleitner
  10. Fischer
-

**ÜBERSICHT ÜBER DIE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE**

**TEIL IV: ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**I. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE IM ÜBERBLICK**

Die meisten Änderungsvorschläge zu diesem Teil betreffen Artikel IV-6 (Verfahren zur Änderung des Vertrags über die Verfassung) und hier insbesondere die Möglichkeit, für bestimmte Teile des Verfassungsvertrags ein vereinfachtes Änderungsverfahren vorzusehen. In einigen dieser Änderungsvorschläge wird angeregt, dass bestimmte Teile der Verfassung vom Europäischen Rat mit Fünftelmehrheit und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments geändert werden können. Zu den Teilen, für die ein flexibleres Änderungsverfahren vorgeschlagen wird, gehört Teil III entweder in seiner Gesamtheit oder unter Ausschluss der Bestimmungen, die die Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten berühren. Andere schlagen ein flexibleres Änderungsverfahren für die anderen Bestimmungen als die des Teils I Titel I bis III und IX, des Teils II und des Teils IV vor, fordern aber als Bedingung, dass die Zuständigkeiten der Union und das Gleichgewicht zwischen den Organen von diesen Änderungen unberührt bleiben. In einigen Änderungsvorschlägen ist vorgesehen, dass Änderungen der Verfassung mit den Stimmen von fünf Sechsteln der Mitgliedstaaten angenommen werden und/oder nach Ratifikation durch vier Fünftel der Mitgliedstaaten in Kraft treten.

In einzelnen Änderungsvorschlägen wird angeregt, das derzeitige Verfahren beizubehalten, zugleich aber vorzusehen, dass - falls in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation auftreten sollten - der Europäische Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über das Inkrafttreten des überarbeiteten Vertrags beschließt. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Konvents wird in einigen Änderungsvorschlägen gefordert, dass der Gerichtshof, der Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Ausschuss der Regionen, der Rechnungshof und die europäischen Sozialpartner als Beobachter vertreten sein sollten.

## **II. ÜBERSICHT ÜBER DIE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE**

### **Artikel IV-1 (Aufhebung der früheren Verträge)**

- Aufnahme eines Verweises auf die Aufhebung des Euratom-Vertrags im Jahre 2007 (Voggenhuber und 6 andere)

### **Artikel IV-2 (Rechtliche Kontinuität im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft und zur Europäischen Union)**

- Notwendigkeit, die gesamten Rechtsvorschriften der Union zu überarbeiten, um Bestimmungen aufzuheben, wenn diese überholt sind oder auf nationaler oder lokaler Ebene erlassen werden können (Bonde)
- Ersetzung des Begriffs "Europäische Gemeinschaften" durch "Europäische Gemeinschaft" (Voggenhuber und 4 andere, Berger und 2 andere)
- Streichung des Verweises auf den Gerichtshof (Kaufmann)

### **Artikel IV-3 (Territorialer Geltungsbereich)**

- Ersetzung der französischen überseeischen Departements durch eine Aufzählung der Regionen Frankreichs in äußerster Randlage. Aufnahme spezieller Regelungen über Inkrafttreten und Anwendung für die Gebietskörperschaft Mayotte (de Villepin)
- Aufnahme eines Spiegelstrichs über die Anwendung des Verfassungsvertrags auf den Berg Athos (Giannakou)

### **Artikel IV-4 (Regionale Zusammenschlüsse)**

- Möglichkeit aufnehmen, dass neben dem Zusammenschluss von Belgien, Luxemburg und den Niederlanden weitere regionale Zusammenschlüsse zwischen Mitgliedstaaten gebildet werden können (Berès und 6 andere)

### **Artikel IV-5 (Protokolle)**

- Erstellung einer Liste von Protokollen, die der Verfassung beizufügen sind, zur Prüfung durch den Konvent (Brok und 25 andere)



## Artikel IV-6 (Verfahren zur Änderung des Vertrags über die Verfassung)

- Aufnahme der Bestimmung in Absatz 2, dass der Beschluss des Europäischen Rates, keine Regierungskonferenz einzuberufen, durch das Europäische Parlament zu billigen ist (Berès und 4 andere, Gabaglio)
- Vorsehen, dass auch bedeutende Persönlichkeiten mit unterschiedlichen Ansichten zur europäischen Integration sowie Vertreter der Zivilgesellschaft und Organisationen dem Konvent angehören (Bonde)
- Vorsehen, dass auch der Ausschuss der Regionen dem Konvent angehört (Borrell und 2 andere, Sigmund und 2 andere)
- Genaue Angabe der Zahl der Vertreter jeder Komponente des Konvents sowie der Zahl der Stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsehen, dass die Regierungskonferenz die Arbeitsergebnisse des Konvents als Grundlage heranzieht (Brok und 20 andere; Kaufmann)
- Aufnahme der Vertreter des Ausschusses der Regionen, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der europäischen Sozialpartner als Beobachter in den Konvent (Gabaglio)
- Aufnahme eines Vertreters des Präsidenten des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Ausschusses der Regionen, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des europäischen Bürgerbeauftragten als Beobachter in den Konvent (Giannakou)
- Vorsehen, dass der Konvent innerhalb eines Jahres der Regierungskonferenz einen Entwurf vorlegen muss (Giannakou)
- Vorsehen, dass ausschließlich Artikel IV-6 für Änderungen der Verfassung anzuwenden ist (Brok und 20 andere)
- Vorsehen, dass Änderungen der Verfassung nach ihrer Ratifikation durch vier Fünftel der Mitgliedstaaten in Kraft treten (Brok und 20 andere)
- Vorsehen, dass die Regierungskonferenz mit den Stimmen von fünf Sechsteln der Mitgliedstaaten beschließt (Duff)
- Auflösung des Konvents (Wuermeling)
- Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die Annahme und das Inkrafttreten der Änderungen an Teil III: Billigung durch fünf Sechstel der Mitglieder der Regierungskonferenz nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen) (Michel und 4 andere)
- Einführung eines flexibleren Verfahrens für Änderungen bestimmter Vorschriften von Teil III, sofern die Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten nicht berührt werden. Die Konferenz billigt die Änderungen mit den Stimmen von fünf Sechsteln der Mitgliedstaaten. Der Europäische Rat beschließt mit den Stimmen von fünf Sechsteln der Mitgliedstaaten über die

Bedingungen für das Inkrafttreten nach Stellungnahme des Gerichtshofes und Billigung durch das Europäische Parlament (Amato, Brok, Lamassoure, Duff und 15 andere)

- Einführung eines flexibleren Verfahrens für die Änderung von Verfassungsbestimmungen, die nicht zuteil I Titel I bis III und IX, zuteil II und Teil IV gehören, vorausgesetzt, dass mit diesen Änderungen der Union keine neuen Zuständigkeiten übertragen und das Gleichgewicht zwischen den Organen nicht verändert wird: Verfassungsänderung durch den Europäischen Rat mit den Stimmen von fünf Sechsteln seiner Mitglieder nach Billigung durch das Europäische Parlament, Anhörung der Kommission (und der Europäischen Zentralbank, soweit es Änderungen mit währungspolitischem Bezug betrifft) und Stellungnahme des Gerichtshofs. Inkrafttreten der Änderung zwei Jahre nach dem Beschluss des Europäischen Rates oder früher, sofern er einstimmig beschließt (Barnier und 4 andere)
- Vorsehen, dass die Regierungskonferenz mit den Stimmen von fünf Sechsteln der Mitgliedstaaten beschließt, sofern die Grundrechtscharta sowie die Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten unberührt bleiben. Der Europäische Rat beschließt über die Bedingungen für das Inkrafttreten der Änderungen mit den Stimmen von fünf Sechsteln der Mitgliedstaaten nach Stellungnahme des Gerichtshofs und Billigung durch das Europäische Parlament (Voggenhuber und 3 andere)
- Aufnahme eines Zusatzes in Absatz 4, wonach der Europäische Rat auf Vorschlag der Kommission über das Inkrafttreten des überarbeiteten Vertrags und den Austritt von Staaten, die diesen nicht ratifiziert haben, mit qualifizierter Mehrheit beschließt (de Villepin, Lequiller)

#### **Artikel IV-7 (Annahme, Ratifikation und Inkrafttreten des Vertrags über die Verfassung)**

- Abschluss einer gesonderten Vereinbarung, in der die geltenden Regelungen unverändert übernommen werden, mit den Mitgliedstaaten, die eine Verfassungsänderung nicht ratifizieren (Bonde)
- Aufnahme eines Absatzes in die Erklärung für die Schlussakte über die Annahme, die Ratifikation und das Inkrafttreten der Verfassung, in dem vorgesehen wird, dass - falls in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation auftreten sollten - der Europäische Rat eine Regierungskonferenz einberuft, um Artikel 48 des EU-Vertrags zu ändern und das Inkrafttreten der Verfassung zu ermöglichen (Brok, Duff, Amato)

#### **Neuer Artikel (Symbole der Union)**

Aufnahme eines neuen Artikels zu den Symbolen der Union - Fahne, Währung, Hymne, 9. Mai als Feiertag der Union (Duhamel und 5 andere).

## Liste der Änderungsvorschläge

1. Voggenhuber + 6 Konventsmitglieder
  2. Berger + 2 Konventsmitglieder
  3. Bonde
  4. Kaufmann
  5. Voggenhuber + 4 Konventsmitglieder
  6. de Villepin
  7. Giannakou
  8. Berès + 17 Konventsmitglieder
  9. Brok + 25 Konventsmitglieder
  10. Barnier + 3 Konventsmitglieder
  11. Berès + 15 Konventsmitglieder
  12. Bonde
  13. Borrell + 2 Konventsmitglieder
  14. Brok + 20 Konventsmitglieder
  15. de Villepin
  16. Duff
  17. Giannakou
  18. Kaufmann
  19. Michel + 4 Konventsmitglieder
  20. Sigmund +2 Konventsmitglieder
  21. Teufel + 2 Konventsmitglieder
  22. Voggenhuber + 3 Konventsmitglieder
  23. Wuermeling
  24. Gabaglio
  25. Bonde
  26. Duff
  27. Kaufmann
  28. Fayot + 4 Konventsmitglieder
  29. Amato + 3 Konventsmitglieder
  30. Amato + 17 Konventsmitglieder
  31. Lequiller
  32. Amato + 2 Konventsmitglieder
-